

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Zweites Heft

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Verhandlungen  
 der zweiten Kammer  
 der  
**Stände-Versammlung**  
 des Großherzogthums Baden,  
**1828.**

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

**Zweites Heft.**

Carlsruhe, Ch. Th. Groos.

Heidelberg, Karl Groos.

**Inhalts-Anzeige.**

VI. Oeffentliche Sitzung v. 20. März.

	Seite.
Anzeige von 7 neu eingekommenen Petitionen und beschlossene Uebergabe an die Petitionscommission	193. 196
Ankündigung einer Motion des Abg. Faber, Aufhebung der Todesstrafe u. Deportir. der Gauner u. Verbr. betr.	196
Mittheilung eines Gesetzesvorschlags von Seiten der ersten Kammer, die Aufnahme der Bezirks-sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse (s. Verhandl. der 1. Kr. Bd. 1)	196
Benennung d. Commissionsmitgl. z. Prüf. des Ges. Entwurfs wegen Verminder. d. Kauf-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise	196. 197
Motivirung des Antrags des Abg. Völker auf Abschaff. der Straßenfrohnden. Vielsache Unterstütz. desselb.	197-200
Der Abg. Dr. Duttlinger motivirt seine Anträge an die Herren Regierungscommissäre in Betreff der Provisorien, deßfallsige Erörterungen und Verweisung zur Berathung in die Abtheilungen	200-205
Commissionsbericht über die vom Abg. Dr. Duttlinger gemachte Motion, in Betreff der Permanenz des Gesetzes über den §. 57 der Verf. Urkunde, die Amortis. Cassé betr., erstattet von Kosphirt	250
Im 2ten Beilage. Heft, Beilage Nro. 10 zum Protocoll vom 20. März.	
Von Seiten der h. Regierung wird vorgelegt: der Gesetzentw. üb. d. Umwandlung des Bezugs der mehreren Standes- u. Grundherren zuständigen Bürgerannahms-Taren	205
Beil. Nro. 11 angedruckt dem Prot. v. 20. März	217
Discussion über den Gesetzentwurf, die Erledig. der Beschwerden gegen die Steuerperäquation betr.	205-215
Deßfallsige Beschlüsse	208. 211. 212. 214. 215
Bemerkungen der Abg. Dr. Duttlinger u. Dr. Kern, in Betreff der Petitionsberichte und deßfalls. Beschluß	215. 216

	Seite.
VII. Oeffentliche Sitzung vom 22. März.	
Bekanntmachung von 2 neuen Eingaben und Zuweisung an die Petitionscommission	226
Uebergabe des von der 1. Kr. angenomm. Gesetzesvorschlags, die Abschaff. d. veinl. Frage u. der körperl. Züchtigung betr., sammt Vortrag der hohen Reg. Commission	226
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 3 zum Protokoll vom 22. März.	
Benennung der Commissionsmitglieder wegen Berathung über mehrere Gesetzesvorschläge ic.	226. 227
Motivirung des Antrags des Abg. Faber. Auf Deportirung der Gauner u. Verbrecher in einen Seestaat, vorläufige Bemerk. darüber u. Unterstüg. des Antrags	227-234
Commissionsbericht, erstattet v. d. Abg. Sulzberger, über den Gesetzesvorschlag, die Aufheb. u. Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betr.	234
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage No. 3½ zum Protokoll vom 22. März.	
Vorschlag des H. Präsidii, in Betreff der Berichte der Petit. Commission und der darüber Statt findenden Discussionen, und beschloss. Annahme dieses Vorschl.	234-235
Commissionsbericht des Abg. Wild über die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, die Rheindurchschnitte u. die dafür von der Gemeinde anzusprech. Entschäd. betr.	235
Und Beil. Nro. 4, angedruckt dem Protokoll	243-246
Discussion hierüber, und Beschluß, diese Petition an das hohe Staatsministerium mit der Bitte zu übergeben, den Gegenstand baldmöglichst erledigen lassen zu wollen	235-242
Berichte des Abg. Wild über die Beschwerde des Bth. Langmantel zu Poppenhausen, die Vertheilung der Mainzer-Leining'schen Schuldentilgungs-Casse, Rückvergütungsgelder betreffend	242
Des Abg. Grimm über die Bitte des Spiegelfabrikanten Schmuert in Mannh., die Herabsetzg. des Eingangszolls von unbelogtem Spiegelglas betr., u. deßf. Beschlüsse.	ebendas.
VIII. Oeffentliche Sitzung v. 26. März.	
Anzeige neu eingekommener 9 Vorstellungen, Verweis derselben an die Petit. Commission	247-248
Benennung der Commissionsmitglieder zur Prüfung des Gesetzesentwurfs üb. d. Bestreitung d. Gemeindebedürfnisse	249
Verstärkung dieser Commission durch 2 weitere Mitglieder	284
Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Accise u. des Ohmgeldes des Branntweins, u. Einführ. eines Kesselgeldes, erstattet v. d. Abg. Dollmätisch	249
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 1 zum Protokoll vom 26. März.	
Bericht über den Gesetzesentwurf, die Verwandlung des den Standes- u. Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahms-Taren in eine jährliche Rente betr.	
Erstattet von dem Abg. Kirn	249
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 2 zum Protokoll vom 26. März.	
Discussion über den Gesetzesentwurf wegen Milderung der Kaufs-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise	249-257

	Seite.
Desfalls. Beschlüsse u. Annahme des Gesetzes	251.252.253.254.255-257
Discussion über die Motion des Abg. Dr. Duttlinger, die Permanenz des in der Sitzung vom 12. März an- genommenen Gesetzes über §. 57 der Verfass. Urkunde, die Amort. Cassé betr. — Verwerfung des Vorschlages	257-583
Berichte der Petit. Commission, und zwar	
a) über die Vorstell. der Reborte Staufeu u. Freiburg (Stadt- und Landamt);	
b) über die der Fabrikanten u. Gewerbsleute z. Freiburg;	
c) über die der Inhaber des Blechwalzwerkes zu Falkenstein bei Freiburg, die dermal. Zollverhältnisse betr., erstattet von dem Abg. Bannwarth, u. Verweis. derselben an die bestehende Handels- u. Zollcommission . . .	283
d) über die Vorstell. mehrerer Gemeinden des Bezirks- amts Borberg, die Bezahlg. des sogenannten Stock- geldes betr., und Uebergang zur Tagesordnung . . .	283

#### IX. Öffentliche Sitzung vom 29. März.

Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt: der Gesetzesentwurf über Aufheb. mehrerer Abgaben der Juden, die sie noch als Juden entrichten müssen, mit motiv. Vortrag u. Beilage N. 1, angedruckt im Protokoll	285. 310-319
Mittheilung eines Beschlusses der 1ten Kammer, nach welchem sie einer von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung mehrerer wesentlicher Punkte des Con- scriptiöns-gesetzes beigetreten ist	286
Im 2ten Beil. Hest, Beil. No. 3 zum Protokoll v. 29. März.	
Berichte der Budget-Commission:	
a) üb. die Nachweis. üb. die verwend. Gelder der Amortis. Casse von 1824 bis 1826, erstatt. von Uckermann	286
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 4 zum Protokoll vom 29. März;	
b) über das Budget derselben Cassé von 1828 bis 1830, erstattet von demselben . . .	286
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 5 zum Protokoll vom 29. März.	
Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Bölker, wegen Aufhebung der Staats- und Straßen- Frohnden, erstattet vom Abgeordneten Wild . . .	286
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 6 zum Protokoll vom 29. März	
Commissionsbericht über die Aufnahme der Sanitäts- Beamten in die allgemeine Wittwencasse, nach einem fixirten Praris'ertrag, erstatt. von Faber . . .	286
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 7 zum Protokoll vom 29. März.	
Berichte der Petitions-Commission und zwar:	
a) über die wiederholte Bitte der 12 schwarzwälder Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privat- waldungen betr., erstattet von dem Abg. Baur . . .	
b) Ueber d. Bitte der Gemeinde Sandhofen, die Aufhebung alter Abgaben betreffend, erstattet vom Abg. Wild, desfalls. Antrag des Abg. Grimm, wegen den nähern Verhältnissen d. Gem., Erörterung darüber u. Beschluß.	288-292

	Seite.
c) Ueber die Bitte der Gemeinde Hausen, die Unterstützungs- und Heimathsrechte der arbeitslosen Individuen des Eisenwerks Hausen, von dem Abg. Baur. Beschluß auf sich zu beruhen . . . . .	303
d) Berichte über 7 verschiedene Bitten, die Zollverhältnisse berührend; Beschluß an die Commission, wegen Prüfung des Handels- und Zollgesetzes . . . . .	303. 304
e) Ueber die wiederholte Bitte u. Beschwerde d. Bürgers und Bierbrauers Bachert in Mannheim, in Betreff der Ausübung einer Wirthschafts-Concession, erstattet von dem Abgeordneten Grimm . . . . .	304
Und Beilage Nro. 13, angedruckt im Protokoll . . . . .	321-326
Beschluß zur Uebergabe an das großh. Staatsministerium um möglichste Abhülfe dieser begründeten Beschwerde . . . . .	309
Beschluß: Vertagung bis zum Vortrage über die Motion des Abg. Duttlinger in Betr. der Provisorien. . . . .	287
Discussion über den Gesetzesvorschlag, die durchgängige Einführung eines Kesselgeldes vom Branntweimbrennen betr. . . . .	292-300
Dessfallige Beschlüsse . . . . .	293 u. 296-300
Discussion üb. d. Gesetzesvorschlag, wegen Verwandl. des den Standes- u. Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmestaren in eine jährl. Rente u. Annahme desselben, mit der von d. Com. vorgeschlagenen Aenderung . . . . .	300-302
Fassung des Gesetzes nach obigen Beschlüssen, Beilage Nro. 10. angedruckt . . . . .	319. 320
X. Oeffentliche Sitzung v. 31. März.	
Anzeige von 5 neuen Eingaben; Verweis. an die Pet. Com. . . . .	327. 328
Zweiter Commissions-Bericht über den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Zachariä zu dem Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise betr., vorgeschlagenen Zusatzartikel und Beilage Nro. 1, angedruckt beim Protokoll . . . . .	332-334
Discussion hierüber in abgekürzter Form und Annahme des Artikels nach der Fassung der Commission . . . . .	328. 329
Commissionsbericht üb. den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der peincl. Frage und der in Strafübeln bestehend. Erforschungsmittel der Wahrheit und der körperl. Züchtigung betr., erstattet von Dr. Duttlinger . . . . .	329
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 2 zum Protokoll vom 31. März.	
Com. Bericht üb. d. Gesetzesentw., die Umlage zur Bestreit. der Gemeindebedürfnisse betr., erstatt. von d. Abg. Kern . . . . .	330
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 3 zum Protokoll vom 31. März.	
Commissionsbericht üb. d. Nachweisung, wegen Verwendung der Staatsgelder p. 1824 bis 1826, erstattet v. d. Abg. Frey . . . . .	330
Im 2ten Beilag. Hest, Beilage Nro. 4 zum Protokoll vom 31. März, mit Unterbeilagen Lit. A, B, C.	
Bericht der Petitions-Commission, erstattet von dem Abg. Baur, über die Bitte des Nicolaus Bögele zu Heidelberg ic. Beschluß, daß die Bitte auf sich beruht . . . . .	330
Ueber die Bitte der Gemeinde Kadelburg, um Erhöhung des Bürger-Einkaufgeldes, erstattet von dem Abg. Grimm. Beschluß soll ebenfalls auf sich beruhen . . . . .	330

## VI. Deffentl. Sitzung v. 20. März 1828.

Verhandelt im Sitzungsfaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart sämtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeord. Ackermann, Engesser, Kaltenbach, und des mit Urlaub noch abwesenden Schneßler.

Dann der Herren Regierungscommissäre:

Staatsrath v. Böckh, und

— Winter.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. März wurde vorgelesen, und nachdem einige Berichtigungen von Duttlinger und Kern waren nachgetragen worden, genehmigt.

Hierauf wurden der Kammer folgende Eingaben bekannt gemacht:

1) die Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute der Stadt Freiburg, um Erhöhung des Ausgangszolles auf Holz und Kohlen,

Beilage No. 1 (nicht gedruckt);

2) die Bitte der sämtlichen Bierbrauer zu Bretten, um Veranlassung eines Gesetzes, die Herabsetzung ihrer Gewerbesteuer betreffend,

Beilage 2 (nicht gedruckt);

3) Bitte des Ortsgerichts zu Kadelburg, wegen Erhöhung der Einkaufsgelder für Bürgerannahme in ihrer Gemeinde,

Beilage No. 3 (nicht gedruckt);

4) Bitte der Einwohner des Dorfes Kehl, um Entschädigung für ihre, während des Revolutionskrieges abgebrannten Häuser,

Beilage No. 4 (nicht gedruckt);

5) Bitte der Inhaber des Blechwalzwerks in der Falkensteig bei Freiburg, Kuenzer und Comp., den Eingangszoll des Eisenblechs und der gezogenen Fabreise betreffend,

Beilage No. 5 (nicht gedruckt);

6) Bitte des Nikolaus Bögele von Heidelberg, um Veranlassung einer Untersuchungscommission wegen Auslieferung seines väterlichen Vermögens,

Beilage No. 6 (nicht gedruckt).

Sämmtliche Petitionen wurden der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Der Abgeordnete Duttlinger bittet um Erlaubniß, noch eine 7te Petition übergeben zu dürfen, nämlich:

Vorstellung und Bitte der Reborte des Amtes Staufen und Freiburg (Stadt- und Landamt), die Aufhebung des Weineingangszolls in das Württembergische betr.,

Beilage No. 7 (nicht gedruckt),

und macht den Vorschlag, die Petitionscommission einzuladen, wo möglich, in nächster Sitzung schon Vortrag darüber zu erstatten, indem er voraussetze, daß nur der Beschluß darauf gefaßt werden könne, diesen Gegenstand der Commission zuzuweisen, die sich mit Prüfung des Zollgesetzes beschäftigt. Diese, unsere Mitbürger befänden sich gegenwärtig in der größten Noth, einer Noth, die

weit größer sey, als man hier zu glauben scheine, deren erste Quelle der gänzliche Mangel des Absatzes ihres Weines wäre, dem jetzt, durch die Zollverträge mehrerer Nachbarstaaten, alle Wege abgeschlossen wären. Er habe es für nothwendig erachtet, die Kammer von dem Inhalte der Petition in Kenntniß zu setzen, um die Beschleunigung der Berichtserstattung zu erwirken, indem der Inhalt mit der Berathung über das Zollgesetz zusammen hänge, aus welchem Grunde er seine Bitte wiederhole.

Der Abgeordnete Schippel meint, da die Kammer bereits zugleich bei der Eingabe dieser Petition durch den Abgeordneten, der sie verlege, von dem Inhalte derselben unterrichtet wäre, so geschehe der Kammer ein Zwang, wenn sie noch einmal durch die Berichte der Petitions-Commission dasselbe vernehmen müsse. Es widerlege sich aber durch diesen Antrag ein Einwand, den der Abgeordnete Duttlinger selbst bei einer ähnlichen Gelegenheit gemacht habe, obgleich diese Verfahrungsart auch durch die Praxis der Kammer gerechtfertigt sey.

Duttlinger erklärt eine solche Praxis immer für fehlerhaft, wenn sie auch bestanden habe.

Regierungs-Comissär v. Böckh behauptet, es sey dies Praxis nicht allein dieser, sondern aller Kammern, daß solche Petitionen, welche sich für eine schon bestehende Commission eigneten, nicht dem Reglement gemäß behandelt, sondern gleich an diese verwiesen würden.

Schippel trägt darauf an, diese Verfahrungsart auch auf die übrigen Petitionen ähnlichen Inhalts auszu dehnen, und sie unmittelbar der Commission zu überweisen.

Worauf der Präsident erklärt, daß er dafür halte, man müsse auf den Bestand einer gleichförmigen Praxis halten, weshalb er dem Verfahren nach der Geschäftsordnung den Vorzug gebe. Diese Petition sollte demnach zunächst an die Petitions-Commission gegeben werden; sey ihr Inhalt so, wie es von dem Abgeordneten Duttlinger angedeutet wäre, so würde es immerhin möglich seyn, bis zur nächsten Sitzung Bericht darüber zu erstatten.

Da auch Duttlinger mit diesem Vorschlage einverstanden war, so wurde die Petition der Petitions-Commission zugewiesen. Der Präsident zeigte hierauf eine Eingabe des Abgeordneten Faber an,

Beilage Nro. 8 (nicht gedruckt);

wodurch er eine Motion ankündigt, welche auf Aufhebung der Todesstrafe und Deportirung der Gauner und Verbrecher anträgt, die derselbe in der nächsten Sitzung zu begründen aufgefordert wurde.

Sodann macht er ein Schreiben bekannt, womit der Durchlauchtige Herr Präsident der I. Kammer einen Gesetzesvorschlag, die Aufnahme der Bezirks-Sanitäts-Beamten in die allgemeine Wittwencasse mit einem fixirten Praxis-Ertrage betreffend, der II. Kammer mittheilt,

Beil. Nro. 9 (nicht gedruckt);

und bemerkt zugleich, daß die gedruckten Exemplare desselben sammt der Motivirung und der in der ersten Kammer erstattete Bericht bereits unter die Mitglieder dieser Kammer ausgetheilt seye.

Dieser Gesetzesvorschlag geht zur Berathung in die Abtheilungen.

Er zeigt ferner die Mitglieder an, woraus die Commission zu Prüfung des Gesetz-Entwurfs wegen Ver-

minderung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise in verschiedenen Fällen gebildet ist. Es sind folgende:

Bauer, Bannwarth, Engesser, Dühmig und Sulzberger.

Der Tagesordnung gemäß, betrat nun der Abgeordnete Böcker den Rednerstuhl und motivirte seinen Antrag auf Abschaffung der Straßenfrohnden mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Antrag für die Aufhebung der Staatsfrohnden, den ich Ihnen hiermit vorzulegen die Ehre habe, ist nicht neu: seit dem Beginnen unserer konstitutionellen Wirksamkeit, von 1819 an, auf jedem Landtage war derselbe ein Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung.

Die Gründe, welche die Abschaffung der Staats- und Straßenfrohnden gebieterisch fordern, sind theils bei Motivirung der frühern Anträge, theils in den Commissionsberichten, und endlich in den Discussionen selbst, umfassend entwickelt. — Dieselben sind gewiß Ihrem Gedächtnisse nicht entrückt; ich wiederhole solche daher nicht, sondern erlaube mir auf die früheren Verhandlungen

Band 5. Seite 74 bis 228 und

— 7. — 40 vom Jahr 1822, sodann

— 5. — 211 — — 1825

hinzuweifen.

Nur wenige Worte will ich noch hinzufügen.

Von allen Seiten ist anerkannt, daß das Fortbestehen dieser Frohnden mit der verfassungsmäßigen Freiheit unserer Bürger und mit dem obersten Grundsatz der gleichen Vertheilung der Lasten unverträglich ist.

Die Rätlichkeit der Abschaffung der Staatsfrohn den ist ebenfalls längst erörtert, selbst die Herren Commis säre der hohen Regierung haben sich zu verschiedenen Malen diesem Antrag entsprechend geäußert, und der Wunsch ist allgemein, diese Last derjenigen Klasse unserer Mitbürger, auf welcher sie jetzt noch allein, und zwar nach einem der Gerechtigkeit nicht huldigenden Aus theiler ruht, abzunehmen, und auf die Gesamtheit zu übertragen.

Gewiß haben Sie, meine Herren! aus allen Gegenden des Landes die nämlichen Wünsche mit hierher gebracht, daß es endlich gelingen möchte, dem Lande die Wohl that der Frohnd = Aufhebung zu verschaffen.

Durch eine kleine Erhöhung der directen Steuer um  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Kreuzer pr. 100 fl. Steuercapital wird dieser wohlthätige Zweck erreicht, und eine Gleichheit in Ver theilung dieser Last erzielt, welche für die bisherigen Frohndpflichtigen wenigstens 7 bis 8 Kreuzer pr. 100 fl. Steuercapital, neben den übrigen Steuern, angeschlagen werden kann. —

Dem Landmanne wird, wenn alle Frohnd = und Straßenarbeiten um den Lohn in Accord gegeben werden, eine weitere Wohlthat, nämlich eine neue Er werbsquelle, zu Theil, da eben jene von der Gesamt heit zu entrichtenden Gelder an ihn als Arbeitslohn zurückfließen, deren er zu Aufbringung seiner Steuern so bedürftig ist.

Ich wiederhole meinen Antrag auf Abschaffung aller Staats = und Straßenfrohn den, im Wege der Finanz = Gesetzgebung.

Der Abgeordnete Duttlinger unterstützte den Vor schlag seines verehrten Freundes, dem er zugleich für

die Beharrlichkeit dankte, womit derselbe diese Angelegenheit bei jedem neuen Landtage aufs neue zur Sprache bringe. So sey es löblich! Man dürfe den Muth nie verlieren im Kampfe ums Gute; der Sieg komme endlich gewiß. Die Frohnden paßten einmal nicht mehr zu den Verhältnissen der Gegenwart; sie widersprächen den Grundsätzen des Rechts und eben so sehr den Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft: den Grundsätzen des Rechts, welches eine Gleichheit in Vertheilung und Tragung der öffentlichen Lasten fordere; den Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft wegen der Vergeudung der Nationalkraft, die sich mit nichts auf der Welt rechtfertigen lasse. Die Erfahrung lehre, daß vier Frohndarbeiter kaum die Arbeit lieferten, welche von einem einzigen Arbeiter auf eigene Rechnung und in eigenem Interesse geliefert werde, und daß vier Frohndfuhren nur kaum das leisteten, was eine einzige Fuhre des Inhabers in eigenem Interesse zu leisten pflege. Nehme man daher die Richtigkeit der Berechnungen an, die gemacht worden wären, und wornach die Arbeit, welche durch Straßenfrohnden verrichtet werde, die Summe von beiläufig  $\frac{1}{2}$  Million betrage, so sey eine Vergeudung von jährlich  $1\frac{1}{2}$  Million vorhanden.

Der Abgeordnete Kern unterstützte diesen Antrag ebenfalls, doch gehöre eine nähere Ausführung dieses Gegenstandes nicht hierher, sondern zur künftigen Discussion. Er begnüge sich daher mit der einfachen Erklärung, daß er die Motion Bölkers unterstütze.

Auch Sattler und Embdt unterstützten die Motion, letzterer mit dem Wunsche, daß sie gesegnete Früchte bringen möge.

Der Abgeordnete Hutten erklärte, daß er den Antrag allerdings unterstütze, wenn diese Frohnden aufgehoben werden könnten, ohne die Steuer zu erhöhen; wenn der Ausfall aber durch eine Erhöhung der directen Steuern gedeckt werden sollte, so werde er seine Zustimmung niemals geben. —

Da die Motion des Abg. Böcker, so vielfach unterstützt worden, und bei der Abstimmung eine bedeutende Mehrzahl einverstanden war, so wurde sie zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Die Tagesordnung berief sodann den Abg. Duttlinger auf den Rednerstuhl, um seine angekündigte Anfrage an die Herren Regierungs-Commissaire in Betreff der Provisorien zu motiviren. Er that es mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, welchen die Verf. Urk. den Kammern der Stände-Versammlung des Großherzogthums einräumt, und die Schmälerung, womit dies Recht der Kammern, welches in Rücksicht der Wichtigkeit in erster Linie steht, bedroht scheint, enthalten den Grund zu der Anfrage an die Herren Regierungcommissaire, welche ich in der vorigen Sitzung anzukündigen die Ehre hatte. Der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, welchen die Verfassung den Kammern einräumt, ist bestimmt durch 3 Artikel derselben, durch den Art. 64, 65 und 66. Die beiden ersten stellen die Regel fest, der letztere bezeichnet einen Ausnahmefall. Nach dem Artikel 64 kann kein Gesetz, das die Verfass. Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, ohne Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stände-

glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. Nach dem Art. 65 ist zu allen anderen, die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. —

Diese beiden Artikel stellen die Regel fest, die darnach so auszudrücken ist: Kein neues Gesetz kann gegeben, kein altes kann ergänzt, erläutert, abgeändert oder aufgehoben werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern. Nach Artikel 66 bestätigt und promulgirt der Großherzog die Gesetze, und erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeigneten, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Ausnahme beschränkt sich daher auf den Fall, da gesetzliche Anordnungen durch das Staatswohl dringend geboten und überdies von der Art sind, daß ihr vorübergehender Zweck es nicht erlaubt, daß solche bis zur Zusammenkunft der Ständeversammlung verschoben bleiben. Dieser Artikel 66 der Verf. Urk. ist wohl derjenige, welcher seit 10 Jahren, seitdem die Verfassung ins Leben getreten, unter allen am fleißigsten und häufigsten zum Vollzug gebracht wurde. Es bestätigt dies die große Schaar von Provisorien, welche seitdem erlassen worden sind. Die erste und wichtigste Frage, welche sich dabei darbietet, ist die: wie lange die Wirksamkeit und verbindende Kraft solcher Provisorien daure. — Die Antwort hat mir niemals schwer und niemals zweifelhaft erschienen, da es auf diese Frage nur eine einzige Ant-

wort gibt, welche so lauten muß: „die Wirksamkeit und verbindende Kraft von Provisorien, welche in dem Zwischenraum von einem Landtag zum andern erlassen worden sind, dauert bis zum Schluß des darauf folgenden Landtags, so fern nicht die Kammern ihre Zustimmung dazu während des Landtags ertheilen oder verweigern.“ Früher kann diese Wirksamkeit nicht aufhören; nämlich nicht etwa an dem Tage der Eröffnung solchen Landtags, weil sonst für eine Folge von Tagen ein Zustand der Gesetzlosigkeit, also möglicher Weise großes Verderben, für die Verwaltung oder einzelne Einrichtungen des Staates eintreten würde. Ueber den Landtag hinaus aber kann die Wirksamkeit der Provisorien nicht dauern, wenn nicht aller Antheil der Kammern an der gesetzgebenden Gewalt zur bloßen Illusion werden soll. Bei dem Landtage von 1822 hat deshalb die kräftige auch freimüthige Stimme eines meiner verehrten Freunde, eines damaligen Repräsentanten von Mannheim, die Vorlage aller Provisorien begehrt, welche bis dahin erlassen worden waren, und es hat sein Begehren nicht nur die Billigung dieser Kammer, sondern selbst die Anerkennung der Regierung gefunden, indem diese den Anfang gemacht hat, die bezeichneten Provisorien wirklich vorzulegen, und die Berathung und Zustimmung der Kammern zu veranlassen. Nur die Art und Weise des Ausgangs jenes Landtags, eines Ausgangs, dessen weitere Charakteristik Sie, meine Herren! mir gerne erlassen werden, ist der Erklärungsgrund, warum damals nicht der ganze Kreis der Provisorien durchlaufen wurde. Bei dem Landtag von 1825 durfte man sich der zuversichtlichen Hoffnung überlassen, daß jetzt die Vorlage erfolgen würde. Allein es ist diese Hoffnung nicht in

Erfüllung gegangen, was für mich in den letzten Tagen des Landtages Veranlassung zu einer Motion geworden ist, in welcher ich eine Adresse an die Regierung Sr. Königlichen Hoheit vorschlug, mit der Bitte, solche Vorlage anordnen zu wollen. Ich mußte damals erfahren, daß mir eine Stimme von den Sitzen des Herrn Commissärs der Regierung aus, den Vorwurf machte, daß ich 2½ Monat früher Zeit zu solcher Motion gehabt hätte, die jetzt als verspätet erscheine. Ich wurde freilich dadurch zu der Erwiederung berechtigt, daß die Herren Commissärs der Regierung nicht bloß 2½ Monat, sondern 2½ Jahr Zeit gehabt hätten, die Vorlage vorzubereiten.

Damit jetzt eine Veranlassung zu solchem Vorwurf nicht mehr vorhanden seyn möge, so stelle ich gegenwärtig an die Herren Commissärs der Regierung die Frage, ob die Kammer zu erwarten hat, daß die Vorlage der bis zum Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages erlassenen Provisorien während dieses Landtags erfolgen werde.»

Bei dieser Stelle nahm der Hr. Regierungs-Commissär Staatsrath Winter das Wort. Er wünsche, daß der Abgeordnete Duttlinger diese Frage in verfassungsmäßiger Form behandeln möge, daß er sie nämlich als Motion vor die Kammer bringe, damit sie, wenn sie da Unterstützung fände, in die Abtheilung und in eine dort zu bildende Commission zur Verathung verwiesen und Bericht darüber erstattet werde. Alsdann werde er darauf antworten.

Duttlinger fährt fort: «Ich habe die Form der Anfrage gewählt, um diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, wegen der Zeitersparniß, die ich auf diesem

kürzern Wege zu erzielen mir Hoffnung machte. Die ausweichende Antwort, die mir so eben gegeben wurde, muß mich aber nunmehr nöthigen, den längern Weg der Motion einzuschlagen. Ich schlage daher in Form einer Motion der Kammer eine unterthänigste Adresse an Se. Königliche Hoheit vor, mit der Bitte, sämtliche Provisorien, von welchen die Rede ist, der Kammer zur Berathung vorlegen zu lassen. Ich darf es unterlassen, zur Empfehlung des Vorschlags weitere Gründe anzuführen, da zureichende Gründe dafür in der Erörterung enthalten sind, die ich meiner Frage vorausgestellt habe.

Der Abg. Grimm unterstützt den Antrag mit dem Zusätze, er habe vor 3 Jahren, nämlich auf dem Landtage 1825, dieselbe Motion seines verehrten Freundes unterstützt, er habe in dem Lauf dieser 3 Jahre seine Ansicht über die Provisorien nicht geändert, und trage darum darauf an, daß diese Motion zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werde.

Der Präsident bemerkte hierbei, daß es zweckmäßig seyn werde, wenn der Abg. Duttlinger die Güte haben wolle, alle die Verordnungen, welche ohne Zustimmung der Kammern seither erschienen seyen, namhaft zu machen, was derselbe zum Gebrauch der Berathung in den Abtheilungen schriftlich zu thun versprach, nachdem er zuvor auf die 38 in der Sitzung am 13. Mai 1825 aufgezählten verwiesen und noch 5 neuere beispielsweise angeführt hatte.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erhoben sich beinahe alle Mitglieder der Versammlung bejahend von ihren Sitzen.

Die Motion kommt mithin zur Berathung an die Abtheilungen.

Der Tagesordnung gemäß stattete der Abg. Rosshirt hierauf Bericht über die von Duttlinger gemachte Motion in Betreff der Permanenz des Gesetzes über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses,

Beilage No. 10.

Der Regierungs-Commissär Staatsrath von Böckh legt der Kammer sodann einen Gesetzesentwurf über die Umwandlung des Bezugs des mehreren Standes- und Grundherren zuständigen Bürger- und Hintersaßen-Annahmtaxes mit motivirendem Vortrage vor,

Beilage No. 11,

der in die Abtheilungen verwiesen wurde.

Der Präsident eröffnete hierauf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation betreffend.

Da über denselben im Allgemeinen keine Bemerkungen gemacht wurden, ging man auf die einzelnen Artikel desselben über.

Ueber den ersten Abschnitt des Art. 1. bemerkt der Abg. Baur, sein Antrag gehe gegen die Präclusion und gegen die Stabilität. Die Steuer-Peräquation könne nur durch allmähliche Verbesserung möglichste Vollkommenheit erlangen, was auch in Jahresfrist nicht geschehen werde.

Es gebe auch Prägravationen anderer Art, nämlich, daß ganze Steuerbezirke zu hoch oder zu gering taxirt würden, wie man bei der letzten Kreissteuer-Revision wahrgenommen habe, ohne helfen zu können: dort würden die Beschwerden gegen Klassification und Taxation

allein berücksichtigt, durch geringere Schätzung der Einen treffe die Last zu Aufbringung des Gesamtbedarfs die Andern desto drückender. Solche Beschwerden müßten dann die Verwaltungsstellen erheben, was nach eingetretener Stabilität der Steuerperquation nicht mehr Statt fände.

Reg. Com. v. Böckh. Er erlaube sich, dem Abg. Baur zu bemerken, daß die Beschwerden um Berichtigung der Steuer-Perquation von verschiedener Natur wären. Viele können jedes Jahr angebracht werden, nämlich Beschwerden über Unrichtigkeiten in der Taxation und Classification einzelner Steuerobjecte, die darauf beruhen, daß sich Verhältnisse wesentlich geändert haben; von solchen sey hier nicht die Sprache. Das Gesetz handle von solchen Beschwerden, die sich gegen die ursprüngliche Classification und Taxation ganzer Gemarkungen erheben. Es sey nothwendig, daß diese endlich zum Abschluß kämen, weil sonst Mißverhältnisse an die Stelle der Ordnung träten. Früher sey schon ein Jahrestermin dazu bewilligt worden; es seyen seitdem 6 — 7 Jahre verflossen, jetzt werde noch ein Jahr dazu festgesetzt, und das sey mehr, als in irgend einem andern Staate geschehen sey. Selbst die milde Regierung der Kaiserin Maria Theresia habe für den Breisgau nur einen 6 monatlichen Termin bewilligt.

Was die Verbesserungsvorschläge der Commission betreffe, so bemerke er, daß die Worte Termin und Frist selbst in gerichtlicher Sprache häufig in gleicher Bedeutung gebraucht würden; selbst die Obergerichtsordnung spreche von einem terminus legis, und überseze dieß mit gesetzlicher Frist. Er gebe aber gerne diese Verbesserung zu. — Der Ausdruck „lester“ sey nicht

hart, wenn die Sprache selbst nicht hart sey. Er habe indeß die Commission schon darauf aufmerksam gemacht, daß noch ein Wort geändert werden könne, nämlich das Wort „präclusiv“. Das Gesetz sey für Landleute gemacht; es wäre darum gut, solche Worte zu gebrauchen, die sie verstünden; vielleicht genüge die Fassung: „weitere, jedoch endliche Frist.“ Dieß sage Alles, und sey jedem Unterthanen verständlich.

B. Fischer bemerkt gegen Baur, wenn man seinem Antrage Folge geben wolle, so sey das ganze Gesetz zernichtet. Es handle sich gerade von Beendigung der Beschwerde gegen die Steuer-Peräquation, die aber nicht erreicht werde, wenn man die Präclusion nicht ausspreche.

Duttlinger erklärt sich für den Entwurf in der Hauptsache und für die Fassung nach Staatsraths v. Böckh's Vorschlag, weil das Gesetz für Deutsche gemacht werde, weßhalb man keine aus dem Lateinischen entlehnte Wörter darunter mengen sollte; nur schlage er einen andern Ausdruck vor:

«Eine weitere Frist von 1 Jahr, nach deren Ablauf keine Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation mehr angenommen werde.

Staatsrath v. Böckh. Er habe auch dagegen nichts einzuwenden, nur sey diese Fassung weitläufiger.

Zachariä schlägt vor: «eine weitere nicht zu verlängernde Frist.»

Der Präsident bringt den ersten Absatz des 1. Artikels in folgender Fassung zur Abstimmung:

«Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation ist vom Tage der Publication des gegen»

«wärtigen Gesetzes an gerechnet, eine weitere nicht zu «verlängernde Frist von einem Jahre anberaumt, welcher mit großer Stimmenmehrheit angenommen ward.

Nach Eröffnung der Discussionen über den 2. Theil des Art. 1 bemerkte der Regierungs-Commissär Herr Staatsrath v. Böckh, daß die Regierung ihre Zustimmung zu der, von der Commission vorgeschlagenen Fassung gebe.

Duttlinger erklärt sich gegen den Vorschlag der Commission, insoweit dieser Vorschlag auch diejenigen Beschwerden für unzulässig erklären wolle, welche den frühern Ausspruch der Berathungs-Commission gegen sich hätten. Dem bloßen Ausspruch eines Rathgebers dürfe man nicht die Kraft einer definitiven Entscheidung ertheilen, gegen welche keine Berufung mehr Statt finden könne. Daher trage er darauf an, diesen Vorschlag der Commission zu verwerfen.

Baur unterstützt den Antrag, den Unterschied nach Art. 1 des Gesetzes und nach dem Commissions-Berichte von einem günstigen oder ungünstigen Ausspruch der Berathungsbehörde aufzuheben, und jede von der Steuer-Revision noch nicht entschiedene Beschwerde gegen die Steuer-Peräquation zu gestatten; denn die angeführte Vermuthung selbstiger Ueberzeugung seye nicht allemal richtig. Die Reclamanten könnten auch gegen ihre Ueberzeugung, aus Furcht vor Kosten, abgestanden, die Ansicht der Berathungs-Commission könne irrig gewesen seyn, und doch den Reclamanten abgeschreckt haben, weil er von ihrem Ausspruch auf einen ähnlichen der übrigen Stellen schloß. Es heiße dieß überhaupt zu viel Werth auf eine bloße Berathungs-Commission gesetzt.

Kern. Er habe die nämliche Ansicht. Nach dem Gesetzesentwurfe könnte nämlich bei der neuerlichen Kreissteuer-Commission angebracht werden:

1) neue in der ersten gesetzlichen Frist gar nicht angemeldete Beschwerden,

2) Beschwerden, welche zwar in der ersten Frist angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruche der Berathungs-Commission wieder zurückgenommen,

3) Beschwerden, welche bei der ersten Kreissteuer-Commission angebracht, aber wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten für desert erklärt worden.

Der Commissions-Bericht setzte noch eine weitere Gattung hinzu, nämlich:

4) Beschwerden, welche einen günstigen Ausspruch der Berathungscommission für sich haben, aber dennoch nicht fortgesetzt werden.

Er möchte noch eine 5te Gattung hinzu setzen, nämlich auch solche Beschwerden, welche von der Berathungscommission verworfen, und von den Reclamanten nicht vor die Kreissteuer-Commission gebracht worden. Werde dieser Zusatz genehmigt, so würden eigentlich alle obigen Specificationen hinwegfallen, und nur allgemein gesagt werden müssen, daß in der neuerlichen Frist alle Beschwerden angebracht werden könnten, welche nicht von der ersten Kreissteuer-Commission bereits entschieden worden sind. — Er wollte zur Begründung dieser von ihm vorgeschlagenen Erweiterung nur ein Beispiel anführen. Zwei in ganz gleichen Verhältnissen stehende Nachbargemeinden reclamiren gegen die Classification ihrer Güter; beide unterstützen ihre Beschwerden mit den nämlichen Gründen, beide werden von der Be-

rathungscommission zurückgewiesen; beide glaubten sich bei diesem Ausspruche nicht beruhigen zu können, beide vermögen den verlangten Kostenvorschuß nicht aufzubringen; die eine läßt daher die Sache auf sich erliegen, und kann nun ihre Beschwerden nach dem Commissionsberichte nicht wieder re-assumiren; die andere bestand auf ihrer Beschwerde, diese ist aber wegen nicht geleistetem Kostenvorschuß als desert erklärt worden, und diese Gemeinde darf nun ohne Weiteres nach dem Commissionsberichte ihre Beschwerde wiederholen. Wagnoch lasse sich nun bei ganz gleichen Verhältnissen dieser auffallende, dem Geist des Gesetzes widersprechende Unterschied rechtfertigen? Denn unverkennbar gehe ja der Sinn des Gesetzes dahin, daß kein Reclamant deswegen, weil er den früher verlangten Kostenvorschuß nicht leisten konnte, verkürzt werden solle, und die Gemeinde müsse also ohne Unterschied zur Re-assumirung ihrer Beschwerde zugelassen werden, möge dieselbe wegen der Unmöglichkeit zur Aufbringung des Kostenvorschusses nicht fortgesetzt, oder wegen Nichtleistung dieses Vorschusses als desert erklärt worden seyn. — Ohne dieß sey die Berathungscommission ja keine entscheidende Behörde, sie könne nur nach ihrer vielleicht wahren, vielleicht aber auch sehr irrigen Ansicht zu- oder abrathen, und Niemand sollte daher ohne Entscheidung, durch einen solchen noch sehr problematischen Rath, das Recht verlieren, seine Ansprüche bei der entscheidenden Behörde geltend zu machen. Aus diesem Grunde müsse er darauf antragen, daß der 2te Absatz des Artikel 1, so gefaßt werde:

«Auch Beschwerden, welche schon innerhalb der ersten gesetzlichen Frist angemeldet worden, können noch erneuert werden, wenn sie nicht von der ersten Kreis-

«Steuer-Commission bereits als ungegründet verworfen worden.»

Zachariä machte den Verbesserungsvorschlag:

«Ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund der Beschwerde erfolgt ist.»

Dies scheine ihm darum nöthig, weil der Abgeordnete Kern den Artikel nicht so gedeutet habe, wie er gedeutet werden soll. Wenn man diese Fassung wähle, so falle der letzte Satz demnach weg.

Bei erfolgter Abstimmung wurde der Abschnitt 2 des Artikel 1 in folgender Fassung einstimmig angenommen:

«Beschwerden, welche innerhalb der ersten, durch das Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten Frist angemeldet worden sind, können erneuert werden, ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den Grund derselben erfolgt ist.»

Art. 2.

Da keine allgemeine Erinnerung gemacht wurde, ging man zu den einzelnen Sätzen über.

Gegen den von der Commission gemachten Vorschlag über die Fassung des 1ten Satzes wendet der Regierungskommissär Herr Staatsrath v. Böckh ein:

Die Hauptverbesserung der Commission bestehe darin, daß sie statt: «die Entscheidungen, welche nach dem 1ten Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück,» setze: «die Entscheidungen sind vom 1ten Juni 1829 wirksam.» Das sey eine Verbesserung. Keine Verbesserung sey es aber, wenn diese Entscheidungen durch den Zusatz «durch welche Beschwerden für begründet erachtet werden,» näher bestimmt werden sollten. Es könne ja von keinen andern die Rede seyn. Auch seye der Ausdruck

«erachtet werden» nicht richtig; eine Entscheidung seye kein Erachten, sondern Erkenntniß.

Duttlinger trägt auf Beibehaltung der Redaction des Entwurfs an, weil auch der Fall eintreten könne, daß solche Beschwerden auch vor dem ersten Juni erledigt würden.

B. Fischer. Dieser Fall könne nie vorkommen. Vorher finde nur ein Sammlungsverfahren Statt; und die Berathungscommission trete mit dem 1ten Juni erst in Wirksamkeit.

Kern. Duttlinger irre sich darin, daß er glaube, wenn die Entscheidung früher erfolge, so trete sie auch früher in Wirksamkeit. Der Sinn des Gesetzes sey offenbar der, daß alle Entscheidungen, mögen sie wann immer erfolgen, auf einen Tag, nämlich auf den 1. Juni 1829 in Wirksamkeit treten. Uebrigens glaube er auch, daß der Zusatz «erkannt oder erachtet worden» überflüssig sey, und trage mit Duttlinger auf Beibehaltung des Entwurfs an.

Sattler stimmt ebenfalls bei.

Die Fassung dieses Abschnittes:

«1) Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück,»  
wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

## 2. Absatz des Art. 2.

Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh erklärt, daß er gegen die von der Commission vorgeschlagene Aenderung des Wortes «Deponirung,» in «Entrichtung» nichts einzuwenden haben. Solche Succumbenzgelder seyen sehr wenige bezahlt, die meisten seyen wieder erlassen worden. Das Verfahren habe 112,000 fl.

gekostet, die Succumbenzgelder 342 fl. betragen, die bis auf 170 fl. zurück bezahlt worden seyen, was auch rücksichtlich des Rests, der von einer noch nicht definitiv erledigten Reclamation herrühre, wahrscheinlich noch geschehen werde.

Duttlinger trägt auf Annahme des Vorschlages der Commission an. Er lautet so:

«Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die in dem §. 28 des Edictes vom 11. Juli 1817 angedrohte Strafe ist aufgehoben.»

Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh reassumirt hier die Discussion, und erklärt, daß er gegen die Aufhebung der Strafe von Seiten der Regierung nichts einzuwenden habe, obgleich die Strafe nur muthwillige Beschwerdeführer treffe, und nur durch ein Collegium von fünf Rechtsgelehrten erkannt werden könne. Diese seyen in der Regel sehr mild verfahren, denn in der Periode von 1818 bis 1823 hätten die Strafen nur 7 fl. 30 fr. betragen, während die Regierung 50,000 fl. auf die Untersuchungen der Reclamationen verwendet habe.

Uebrigens sey es nicht nöthig, den §. 28 anzuführen und von Strafen überhaupt zu sprechen; getreu und kurz lasse sich der Inhalt des §. selbst durch folgende Fassung geben:

«Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die wegen muthwilliger Beschwerdeführung angedrohte Strafe ist aufgehoben.»

Duttlinger schlägt vor, da man bei der vorigen Abstimmung nur die Hauptsache im Auge gehabt habe,

so sey es unbedenklich, über eine zweckmässigere Fassung noch einmal abzustimmen. Bei der Abstimmung wurde diese letzte Fassung einstimmig angenommen.

## Art. 3.

Regierungscommissär v. Böckh. Die Commission habe als Zusatz vorgeschlagen:

«Im Uebrigen hat es bei der Vorschrift des §. 28, des Edicts vom 11. Juli 1817, was den Beizug von 6 Borgesezten und eines Deputirten von jeder reclamirenden Gemeinde betrifft, sein Bewenden.»

Dieser Zusatz sey aber auch überflüssig; er stehe im Widerspruch mit der allgemeinen Bestimmung. Man könne so auch sagen, das Gesetz vom 11. Juli 1817 bleibe stehen. Es sey allgemein ausgesprochen, daß Alles unverändert bleibe, worüber nicht ausdrücklich neue Bestimmungen gegeben seyen. In dem Art. 2 Satz 3 sey gesagt, woraus die Kreissteuer-Commission bestehen soll; nur dies werde anders; alle übrigen Bestimmungen blieben stehen.

Der Präsident erklärte, da sonst nichts an der Bestimmung des § abgeändert sey, sehe er nicht ein, warum eine einzelne Bestimmung herausgehoben und angehängt werden soll.

Kern ist derselben Ansicht. In Art. 2 sey vorausgesetzt, daß alle gesetzliche Vorschriften, so ferne sie nicht durch gegenwärtigen Gesetzesentwurf aufgehoben werden, geltend bleiben, also auch insbesondere das Edict vom 11. Juli 1817 und der §. 28 desselben.

Im Grunde heiße der ganze von der Commission vorgeschlagene Beisatz nichts anders, als: omnia et non ulla alia.

Der 3te Satz des Art. 2 wurde darum nach folgender Fassung des Entwurfes zur Abstimmung gebracht,

3) «die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreissteuercommission, die künftig, unter dem Vorsitze des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisrätthen, zwei finanzverständigen Rätthen, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten, bestehen soll»,  
und wurde einstimmig angenommen.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz entschied sich die ganze Kammer mit 59 Stimmen einstimmig für die Annahme desselben.

Nach der Tagesordnung sollten nun noch Berichte der Petitionscommission erstattet werden.

Duttlinger erklärte sich aber dagegen. Er wünschte nämlich, daß in der Regel sogleich die Discussion über diese Berichte erfolgen möge. Dieß könne aber nur geschehen, wenn die Berichte der Petitionscommission, welche in der folgenden Sitzung erstattet werden sollten, in der vorhergehenden auf die Tagesordnung gesetzt, und 3 Tage in dem Bureau niedergelegt würden, wie es die Geschäftsordnung vorschreibe, damit jedes Mitglied, das sich dafür interessire, zum Voraus Gelegenheit habe, sich mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

Das Petitionsrecht sey eines der schätzbarsten und wichtigsten der Verfassung, und obgleich es zwar oft mißbraucht werde, so sey es doch der Schrecken der Bösen, besonders in der Beamtenwelt, und der Trost der Unterdrückten. Er mache daher den Antrag, die Berichte zwar jetzt zu erstatten, die Discussion aber für die nächste Sitzung zu verschieben.

Da auch Kern an einen Beschluß erinnerte, nach welchem die Petitionsberichte in einer Sitzung auf die Tagesordnung einer folgenden gesetzt, dann aber 3 Tage in dem Bureau zur Einsicht liegen bleiben, und dann erst erstattet werden dürfen, so stellte der Präsident den Antrag, die Berichte nicht zu erstatten, und erklärte, daß sie mit dem Berichte über die von Duttlinger in der heutigen Sitzung eingereichten, und den übrigen das Zollgesetz berührenden Eingaben, für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung kommen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Samstag d. 22. März, Morgens 9 Uhr, festgesetzt.

#### Tagesordnung.

- 1) Vorlesung der Protokolle.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Begründung der Motion des Abgeordneten Faber, die Deportirung der Jauner und Verbrecher betreffend.
- 4) Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen.
- 5) Berichte der Petitionscommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,  
Jolly.

Der Secretär,  
A. L. Grimm.

Beilage No. 11. z. Prot. v. 20. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Mehrere Standesherrn, und die Grundherren, welche vormals zur Reichsritterschaft gehörten, sind zum Bezug der tarordnungsmässigen Bürger- und Hinterlassenannahmestaren berechtigt. Sie erhielten dieses unbestrittene Jurisdictionsgesäß, neben andern Vortheilen, als eine weitere Compensation für die Verzichtleistung auf die ihnen durch die deutsche Bundesacte zugesicherte Jurisdiction.

Die ergangenen landesherrlichen Declarationen, über die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Standesherrn, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, enthalten darüber das Nähere.

Die Bürger-Annahmestaren werden von den Aemtern angesetzt, durch die Amtscassen erhoben, und von diesen an die Bezugsberechtigten abgeliefert.

Diese Behandlung der Sache ist an sich ganz in der Ordnung, und es kann hierin nicht wohl eine Aenderung Statt finden, so lange die Berechtigten das ihnen Gebührende, den wirklichen jährlichen Ertrag des Gesäßs, erhalten sollen.

Das Geschäft der jährlichen Abrechnung könnte aber füglich umgangen werden, wenn den Bezugsberechtigten eine jährliche Rente dafür ausgemittelt würde. Die Fortzahlung der Rente selbst könnte durch Entrichtung des Capitals derselben ebenfalls beseitigt, und auf diese Weise die Sache auf einmal und für alle Zeiten erlediget werden.

Die Regierung ließ daher im Jahr 1826 sämtliche betheiligte Standes- und Grundherren vernehmen: ob sie nicht zu Beseitigung der Weitläufigkeiten, welche mit der bisherigen Behandlung dieser Sache verbunden seyen, die Verwandlung des ihnen zugesicherten Bezugs, der Bürger- und Hinterlassen-Annahmestaren, in eine fixe jährliche Rente, nach dem Durchschnittsertrag von 1813 bis 1823, wünschten.

Mit Ausnahme einiger Grundherren, erklärten sich Alle dafür.

Die zur Sache gehörigen näheren Aeußerungen der Betheiligten bestehen in Folgendem:

1) Einige wünschten die Jahre 1816 — 1826 als Grundlage für die Durchschnittsberechnung, weil der Krieg in den Jahren 1813, 1814 und 1815 zu nachtheilig auf die Schließung neuer Ehen gewirkt habe;

2) die Entschädigung werde nach dem Taxansatz zu berechnen seyn, also ohne Abzug von Nachlässen, unbringlichen Posten und Erhebungskosten;

3) für einzelne Gemeinden, wo zufällig in der Durchschnittsperiode keine Bürgerannahmen Statt gefunden hätten, sey ein anderer Maasstab nothwendig.

Da hiernach die Umwandlung des Bezugs, nach den Ergebnissen jedes Jahres, in eine fixe Rente beiden Theilen erwünscht, und in der That auch für beide vortheilhaft ist, so habe ich von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf, der dieses bezweckt, vorzulegen, den ich vorzulesen, die Ehre haben will.

Den Zweck des Gesetzes habe ich bereits angegeben: daß die einzelnen Vorschriften dahin führen, ohne ein

Opfer von Seiten der Staatscasse zu bringen, ohne den Bezugsberechtigten ein solches anzumuthen, werde ich bei Motivirung der einzelnen Artikel näher nachweisen.

Der Artikel 1 sagt im Allgemeinen: wer entschädigt werden soll, wofür, von welchem Zeitpunkt, und in welcher Weise.

Diese Bestimmungen bedürfen weder einer Erläuterung um sie klar zu machen, noch der Angabe näherer Gründe für ihre Zweckmäßigkeit.

Der Art. 2 schreibt näher vor, wie in der Regel die Größe der Rente berechnet werden soll.

Ob sich gleich die größte Zahl der Betheiligten für das Decennium von 1813 bis 1823 erklärte, so werden doch im Gesetz die letzten 12 Jahre, von 1815 bis 1827, in Vorschlag gebracht, in der Art jedoch, daß zwei Jahre ausgeschieden werden, nämlich das niederste und höchste, was bei Durchschnittsberechnungen immer zweckmäßig ist, da man einen mittlern Stand sucht, also die Extreme nicht berücksichtigt werden sollen.

Hierdurch dürften alle Wünsche der Betheiligten, was die Durchschnittsperiode betrifft, und namentlich die oben angeführte, nicht unerhebliche Bemerkung wegen der Kriegsjahre erledigt seyn, da auch noch das Jahr 1815 aus dem Durchschnitt wegfällt, wenn es das niederste ist.

Als Urkunden, worauf sich die Berechnungen stützen müssen, können keine andere bestimmt werden, als die amtlichen Tax- und Sportelverzeichnisse, weil die Bürgerannahmestaren seit dem Jahre 1813 von den landesherrlichen Aemtern angelegt und verrechnet worden sind.

Durch die Vorschrift, daß der Ansaß, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll, wird dem

nicht unbilligen oben erwähnten Anspruch, daß keine Nachlässe, Abgänge und Kosten abgezogen werden sollen, genügt.

Nachlässe können nur im Gnadenwege erfolgen, aber nicht auf Kosten der Bezugsberechtigten, was von selbst klar ist; unbeibringlich können Bürgerannahmestaren nur durch unverzeihliche Nachlässigkeit der Erhebungsbehörde werden, worunter die Bezugsberechtigten ebenfalls nicht leiden dürfen; und da wahrscheinlich die Wenigsten in dem Fall sind, wegen Erhebung dieses Gefälls besondere Kosten bestreiten zu müssen, so ist es billig, auch deswegen keinen Abzug zu machen, der ohnehin nur unbedeutend seyn würde.

Die weitere Bestimmung des Art. 2, daß für Ausländer nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen seyen, beruht darauf, daß der Ansatz für Ausländer in den Registern der Aemter zugleich die Indigenatstaxe umfaßt, die, nach ausdrücklichen Verordnungen, die Standes- und Grundherren nie bezogen haben, selbst zu der Zeit nicht, wo sie noch in dem Besiß der Jurisdiction waren.

Der 3te Artikel handelt von einer ausnahmsweisen Berechnung der Rente in zwei Fällen, wo die Annahme des Durchschnitts der Bezüge von einer Gemeinde Resultate liefern würde, die den Bezugsberechtigten Anlaß zu gerechten Beschwerden geben könnten.

Es ist möglich, und einige Betheiligte haben dieß, wie ich bereits bemerkte, herausgehoben, daß in einer Gemeinde, während der Durchschnittsjahre gar keine Bürger- oder Hintersassenannahmen Statt gefunden haben. Der Bezugsberechtigte würde also sein Recht zum Bezug ohne irgend eine Entschädigung verlieren.

Dazu wird sich Niemand verstehen, und es läßt sich dieses auch nicht fordern. Was in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht geschehen ist, kann sich in einem von 20 oder 30 Jahren ergeben.

Auf frühere Jahre zurückzugehen würde mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn. Ein angemessenes Auskunftsmittel, glaubte die Regierung, liege in dem Vorschlag, den der dritte Artikel ausspricht.

Wenn aber auch Bürgerannahmen in einer kleinen Gemeinde während der 10 Jahre Statt gefunden haben, so liegt doch in der kurzen Periode nicht immer ein Maasstab, der so richtig ist, als der, welcher sich bei größern Orten herausstellt, daher bestimmt der Art. 3 ferner, daß überhaupt bei Orten, die unter 100 Seelen zählen, gleiches Verfahren Statt finden kann, wenn es der Bezugsberechtigte verlangt.

Gegen diese Vorschrift läßt sich der Einwand machen, daß der Staat mehr bezahlen müsse, als er in den Durchschnittsjahren bezogen habe.

So richtig dieses ist, weil einzelne eine Entschädigung für Taxen erhalten, die sie in dem Decennium gar nicht bezogen haben, oder eine höhere, so muß doch auf der andern Seite erwogen werden, daß jede solche Abfindung ihrer Natur nach den Wechsellall in sich schließt, eine kleine Summe im Lauf der Zeit zu gewinnen oder zu verlieren.

Für diejenigen, die gar nichts erhalten, wäre dieser Wechsellall undenkbar, sie könnten nur verlieren.

Bei kleinen Gemeinden, die nicht einmal 100 Seelen haben, läßt sich präsumiren, daß in einer längern Periode wenigstens eben so viele Bürger aufgenommen werden dürften, als in größern Gemeinden im Ver-

hältniß der Population, und der Wechselfall eines kleinen Gewinns oder Verlusts ist doch noch vorhanden, wie bei jenen.

Wenn also die Staatscasse auch jetzt und in alle Zukunft mehr gibt, als sie in den letzten zwölf Jahren bezogen hat, so ist damit noch gar nicht entschieden, daß sie auch mehr gibt, als sie in einer längern Periode rückwärts bezogen haben würde, oder in Zukunft beziehen wird. Den möglichen Wechselfall, zu gewinnen oder zu verlieren, hat und muß die Staatscasse mit den Berechtigten theilen, und im Zweifel muß eher zum Vortheil dieser, als der Staatscasse entschieden werden, da den Standes- und Grundherren in solchen Fällen volle Entschädigung zugesagt worden ist.

Durch den 4ten Artikel wird die Entschädigungsrente für ablöslich erklärt. Beiden Theilen soll es frei stehen, dieses zu jeder Zeit zu verlangen. Diese Gleichheit dürfte keinen Anstand haben, da der Staat durch die Aufkündigung nie in Verlegenheit gesetzt werden kann.

Uebrigens wird durch die Umwandlung dieser nach zufälligen Ergebnissen Statt gefundenen Ausgabe in eine fixe, keine Mehr- und keine Minderausgabe voraussichtlich eintreten, daher auch darauf beim Budget keine Rücksicht genommen worden ist und keine zu nehmen seyn wird.

Die Ueberweisung der Rente auf die Amortisationscasse wird später zur Sprache kommen, da noch mehrere Entschädigungen auf dieselbe anzuweisen seyn düften, wofür derselben zugleich die nöthigen Deckungsmittel gegeben werden müssen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-  
gen, Landgraf zu Rellenburg; Graf zu  
Salem, Petershausen und Hanau &c.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und  
mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen,  
und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die,  
über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen De-  
clarationen der Fortbezug der tarordnungsmässigen Bür-  
ger- und Hinterlassen-Annahmestaxen zugestanden worden  
ist, erhalten vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich  
eingehenden Betrages dieser Taxen, eine jährliche, durch  
die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen  
Durchschnitt von den Statsjahren 1815 bis 1827, nach-  
dem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag  
ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der  
tarordnungsmässige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit  
in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde  
gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe,  
sondern nur der Betrag, wie für Inländer, in die Be-  
rechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnitts-  
jahre keine Bürger oder Hinterlassen aufgenommen

worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde zur Population des nächst gelegenen Dorfs, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags des Bürger- und Hinterlassen-Annahmestaren desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürger- oder Hinterlassen-Annahmen in einer Gemeinde Statt gefunden haben, die Population desselben aber unter 100 Seelen beträgt.

#### Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

## VII. Deffentl. Sitzung v. 22. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart des Herrn Regierungs-Commissärs  
Staatsrath Winter.

Abwesend waren: die Abgeord. Engesser, Sattler,  
Schneßler.

Unter dem Vorſiße des Präſidenten Solly.

Nachdem der Präſident die Sitzung für eröffnet  
erklärt hatte, ſo liest Secretär v. Fiſcher das Protokoll  
der V. Sitzung vor, welches genehmigt wird.

Hierauf liest Secretär Grimm das Protokoll der VI.  
Sitzung vor.

Als derselbe an die Stelle kam, wo der Abgeordnete  
Duttlinger ſagt, daß Petitionsrecht ſey ein Schrecken  
der Bösen, insbeſondere in der Beamtenwelt, wünscht  
der Abgeordnete von Chriſmar, daß der Abgeordnete  
Duttlinger dieſe Bemerkung wieder zurücknehmen  
möchte, indem dieſe ſo nahe Zuſammenſtellung auf den  
geſamten Stand der Beamten ein zu nachtheiliges Licht  
werfe.

Da jedoch der Abg. Duttlinger darauf erklärte,  
daß er durch obige Bemerkung die Beamten zu beleidigen  
keineswegs die Abſicht gehabt habe, ſo wie er auf der  
andern Seite weit entfernt ſey, die Staatsbeamten für  
unfehlbar zu halten, ſo beruhigt ſich v. Chriſmar  
dabei.

Das Protokoll selbst wird übrigens genehmigt.

Der Präsident machte nun folgende neue Eingaben bekannt:

1) Vorstellung und Bitte der Gerber zu Heidelberg und in der Umgegend, Modification des provisorischen Gesetzes vom 25. Juni 1827, den Zoll betr.

Beilage No. 1 (nicht gedruckt).

2) Bitte der Lederfabrikanten Bruner und Comp. in Pforzheim, um Erhöhung des Eingangszolls vom Leder,

Beilage No. 2 (nicht gedruckt),

welche der Petitionscommission zugewiesen wurden.

Derselbe eröffnet der Kammer ein Schreiben des hohen Präsidiums der I. Kammer, womit der dort angenommene Gesetzesvorschlag, die Abschaffung der peinlichen Frage und der körperlichen Züchtigung betreffend, hierher übergeben wird.

Beilage No. 3.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Der Präsident zeigt ferner an, daß als Commissionsglieder erwählt seyen:

1) Für den Gesetzesvorschlag, die Aufnahme des fixirten Praxisertrags der Sanitätsbeamten in die Wittwencasse betr., die Abgeord. Hitzig, Schlundt, Faber, Weber, Sulzberger.

2) Für den Gesetzesvorschlag, die Verwandlung der den Standes- und Grundherren zustehenden Bürger- und Hinterlassen-Annahmestaren in eine jährliche Rente, die Abgeord. Zeyher, v. Koppe, Kirn, Fußlin, Leiber.

3) Für die Motion des Abgeordneten Böcker, die Aufhebung der Straßenbauverhinderungen betreffend,

die Abgeord. Hutten, Embdt, Keißky, Wild,  
Kaltenbach.

4) Für die Motion des Abgeordneten Duttlinger,  
die Vorlage der provisorischen Gesetze betr.,

die Abgeord. Cassinone, Blum, v. Merhart,  
Duttlinger, Zacharia.

Hierauf besteigt der Abgeordnete Faber die Redner-  
bühne, und motivirt seinen Antrag auf Deportation der  
Gauner, Vaganten und Verbrecher in einen überseeischen  
Staat, mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Herren!

Ich hatte die Ehre unter dem 18. d. M., der hohen  
Kammer eine Motion in Betreff der Deportation von  
Verbrechern vorzulegen.

Ich erlaube mir nunmehr, die Gründe, welche mich  
hiezuhin veranlaßt, zu entwickeln.

Die geographische Lage unseres Landes ist so beschaffen,  
daß solche, trotz der strengsten polizeilichen Aufsicht, das  
Einschleichen von Gaunern, Landstreichern, Räubern,  
Dieben und Betrügern vorzüglich begünstiget, und solches  
gleichsam als ein Depot dieses so schädlichen Gesindels  
anzusehen ist, und unsere Anzeigeblätter sind selten leer  
von Statt gehaltenen Einbrüchen, Diebstählen, Betrü-  
gereien und mitunter von Straßenraub.

Als Vorstand der Centraluntersuchungs-Commission zu  
Mannheim, wurden mir in den jüngsten Jahren 160  
bis 170 dergleichen Subjecte zur Untersuchung zu Theil.  
Die Centraluntersuchungs-Commission zu Freiburg wird  
sich in dem nämlichen Fall befunden haben, und die  
Anzahl der Untersuchungen der Aemter in dem Groß-

herzogthum wird diese Summe äußerst bedeutend übersteigen.

Der Stand der Sträflinge in unsern Zucht- und Correctionsanstalten zu Bruchsal, Freiburg, Hüfingen und Mannheim, beläuft sich dermal auf circa 600 Köpfe, und unter diesen ist beiläufig  $\frac{1}{3}$  zu zehn-, mehr-jährlich und lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Die Kosten für Verpflegung und Kleidung lassen sich täglich per Kopf mit 10 fr., folglich das Jahr mit 60 fl. in Anschlag bringen, indem der Verdienst eines Züchtlings dermalen von wenig Belang ist. Hierzu kommen noch die Administrationskosten, jene des Aufsichtspersonales, Unterhalt der Baulichkeiten, Medicin, da hiervon im Durchschnitt wenigstens  $\frac{1}{10}$  in dem Krankenzimmer sich befindet; ferner Holz, Beleuchtung und noch eine Menge anderer Bedürfnisse, woraus sich daher der bedeutende Aufwand der Staatscasse sehr leicht ermessen läßt.

Ich habe die traurige Erfahrung gemacht, daß von dem größten Theil der Gauner, Landstreicher, Diebe und Betrüger, auch bei noch so langer Verhaftung, keine Besserung zu erwarten, und sie verlassen die Straf-anstalt weit unmoralischer, als sie solche betreten. — Es gebriecht zwar in unsern Anstalten weder an religiösem noch moralischem Unterricht und Belehrung; allein die tägliche Unterhaltung unter sich, nämlich der Verbrecher mit Verbrechern, verbannt jeden Besserungsvorsatz; Einer theilt dem Andern seine Biographie mit, und Einer belehrt den Andern in seinem sträflichen Gewerbe; ihr einziges Trachten ist Wiedererlangung der Freiheit, um demnächst ihr voriges Gewerbe nach der erhaltenen Belehrung mit mehr Um- und Vorsicht ergreifen zu können. — Der beste Beweis dieser Unverbesserlichkeit liegt darin, daß

ein großer Theil der dermal einsitzenden Sträflinge schon in den Zuchtanstalten aller Nachbarstaaten aufgenommen war. — Unter diese ganz unverbesserliche Classe gehören vorzüglichst die Diebe; und wenn sich nur äußerst eine Gelegenheit darbietet, so befriedigen sie diesen Hang in der Strafanstalt selbst; denn ganz kurz wurde von einigen Züchtlingen in der Kirche einer unserer Zuchtanstalten der Dpferstock gewaltsam erbrochen und beraubt.

Um die menschliche Gesellschaft von dieser Classe verurtheter Subjecte zu befreien, wäre der kürzeste Weg, sie aufzuhängen oder auf eine sonstige beliebige Art aus der Welt zu schaffen. Inzwischen läßt sich dieser Wunsch weder aus rechtlichen noch andern Gründen rechtfertigen, noch kann man ihn ernstlich meinen. Lebenslängliche Verhaftung führt zu gleichem Ziel; allein um den für die Staatscasse hierdurch entstehenden so bedeutenden Aufwand zu vermeiden, so möchte die Deportation solcher Verbrecher in einen entfernten Seestaat dem obigen Endzweck am besten entsprechen.

In früheren Zeiten wurden im Baden-Badischen, nach einer mit Frankreich getroffenen Uebereinkunft, schwere Verbrecher zur Strafe auf Galeren abgegeben.

Die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom Jahr 1808 S. 7, macht als Strafe der Deportation eines Staatsbürgers in entfernte Lande auf den Fall Erwähnung, wenn ihm allda ein ständiger Aufenthalt ausgemittelt werden kann.

Das Edict über die Strafgerechtigkeitspflege setzt S. 29 einer zehnjährigen Zuchthausstrafe die Deportation zur Seite.

Im Jahr 1804 erließ die hohe Regierung gegen herumziehende Gauner, Räuber und Diebe, auf die Dauer

von 3 Jahren, ein Edict, wornach diese als rechtslos erklärt, dem Schutze der Gesetze entrückt, und statt mehrjähriger Verhaftung und der Todesstrafe, deren Deportation auf Galeren und in Colonien ausgesprochen wurde, jedoch ausschließlich disseitiger Unterthanen.

Im Jahr 1807 wurde dieses Edict auf fernere 3 Jahre erneuert, und im Jahr 1808 auch auf disseitige Unterthanen in so weit ausgedehnt, daß auch gegen diese, wenn sie im Lande herumziehend, mit geschwärzten oder verummten Gesichtern auf Verbrechen ertappt werden, die nach dem Edict festgesetzte Strafe verhängt werden solle.

Im Jahr 1811 wurde dieses Gesetz wiederholt auf unbestimmte Zeit, und ohne Erwähnung einer Ausnahme eines In- oder Ausländers promulgirt, und ist bis dato noch in Wirkungskraft.

Der Realisirung dieses Edicts und respective der Deportation, stand aber bisher die Ausmittlung einer Kolonie in einem weit entfernten Seestaate entgegen, weshalb gegen diese Gauner, die nach der Strafgerechtigkeitspflege festgesetzten Strafen eintreten mußten.

Da ich nun in Erfahrung gebracht, daß eine derartige Deportation in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wirklich eingeführt und Statt hat, so war die dortige Regierung auf Communicationspflege so gefällig, mir den mit dem Gouvernement von Brasilien und respective dessen Bevollmächtigten, desfalls abgeschlossenen Vertrag und die sonstig hierauf Bezug habende Notizen mitzutheilen, in welcher letzteren bemerkt ist, daß zwar die Deportation seit 1824, besonders wegen Ueberhäufung der Arbeitshäuser von herumziehendem Gesindel, Statt habe, daß aber Se. Königliche Hoheit der Großherzog

aus besonderer Milde einem Jeden in den freien Willen gestellt, ob er sich nämlich dem Transport unterziehen wolle oder nicht.

Nachdem mit dem Major Schäfer, als Bevollmächtigten des Gouvernement von Brasilien, von der Regierung zu Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrag, hatten bereits zwei derartige Transporte Statt, und die Schweriner Regierung trägt lediglich allein die Transportkosten von Schwerin bis Hamburg, allwo die Uebernahme der zu Deportirenden Statt hat.

Der erste Transport im Jahre 1824 betrug per Kopf 30 Thlr. und der zweite im Jahr 1825 24 Thlr., folglich im Durchschnitt 27 Thaler.

Von unserem Lande aus kann der Transport den Rhein abwärts bis zur Einschiffung auf die See geschehen, und würde sich wohl nicht höher per Kopf belaufen, besonders wenn unsere Nachbarstaaten, nämlich die Schweiz, Baiern, Hessen und Württemberg sich diesem Deportations-Vorschlag anschließen, und gemeinschaftliche Sache machten. Wirklich ist mir auch bereits bekannt, daß die Regierung von Hessen und Württemberg einer solchen Einschreitung nicht abgeneigt ist.

Wenn anders der vorliegende Vertrag von Seiten des Gouvernement von Brasilien pünktlich gehalten wird, so ist das diese zu Deportirende treffende Loos besser und günstiger, als sie es nach ihrer schlechten Moralität verdienen.

Unter die zur Deportation sich Eignende mögen folgende zu zählen seyn:

Alle Heimathlose und quasi heimathlose Lauerer und Landstreicher. Die Ausmittlung eines Heimathlosen ist äußerst schwierig, jede in- und ausländische Behörde

und respective Gemeinde sucht die desfalls vorliegende Notizen oder Beweise auf alle erdenkliche Art zu erschweren, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn, dergleichen unmoralische Subjecte und oft ganze Familien in ihrer Gemeinde aufnehmen zu müssen. Im Nichtausmittlungsfalle einer Heimath ist daher kein anderes Mittel seither gewesen, als solche nach erstandener Strafe in Arbeitshäusern unterzubringen.

Unter quasi heimathlose Jauner zähle ich jene, welche von ihren herumziehenden Eltern zufällig irgendwo zur Welt gekommen, deren Geburtsort daher sicher gestellt, welche aber von ihren Geburts- und Heimathsansprüchen Gebrauch zu machen nie Lust bezeugt, auf bereits Statt gehabtes Heimschieben ihren Geburtsort wieder verlassen und ihren herumziehenden Wandel wieder fortgesetzt.

Notorisch unverbesserliche Verbrecher, deren Unverbesserlichkeit durch mehrfache Wiederholung und desfalls ohne Erfolg mehrfach erstandene Zuchthausstrafen sicher gestellt ist.

Schwere Verbrecher, deren Strafzeit mit 10 oder 12 Jahren und so aufwärts bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe gesetzlich geeignet ist.

Durch eine derartige Einschreitung wird dem Staate und dessen Bewohnern sowohl in moralisch als pecuniärer Hinsicht eine der größten Wohlthaten zu Theil werden, und ich erlaube mir daher an eine hohe Kammer den Antrag zu stellen:

Die hohe Regierung zu bitten, mit dem Gouvernement von Brasilien einen derartigen Deportations-Vertrag abzuschließen, und wenn dieser zu Stande gekommen,

eine gesetzliche Bestimmung der zu dieser Deportation geeigneten Verbrecher festzusetzen.

Der Antrag wird zuerst von Finkenstein und hierauf noch von den Abgeordneten Hutten und Kessler unterstützt.

Duttlinger. Er unterstütze diese Motion, ohne daß er jedoch dadurch seine definitive Zustimmung zum Vorschlag ausdrücken wolle; er wünsche nur die Berathung derselben, wegen seiner besondern Wichtigkeit, gestehe aber, daß er gegen die Ausführbarkeit großes Bedenken habe. Der Name des Majors, der den Vertrag mit Mecklenburg abgeschlossen haben solle, sey in Europa zu übel berüchtigt, als daß darauf zu bauen seyn werde; — wäre aber auch darauf zu bauen, und würde den Deportirten pünktlich zu Theil, was durch jenen Vertrag verheißen werde, dann würde er genöthigt seyn, sich der Annahme des Vorschlags mit aller Kraft zu widersetzen, weil er darin die gefährlichste Verführung zu Verbrechen erblicken müßte. Die Verhältnisse der deportirten Verbrecher seyen nämlich so geschildert, daß ihnen der Strafort nicht als Strafübel, sondern als das gelobte Land, als reizendes Eldorado erscheinen müßte. Es wären nur zwei Wechselfälle möglich, beide dem Verbrecherischgesinnten nur günstig. Er werde entweder nicht entdeckt, gut, — dann genieße er ungestraft die Früchte seines Verbrechens, oder er werde entdeckt, noch besser! dann mache er auf Staatskosten die Reise in's gelobte Land. Er wolle aber durch diese vorläufige Bemerkung sich der Berathung nicht widersetzen; sondern wünsche dem Vorschlag selbst die sorgfältigste Prüfung.

Kern. Er theile die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, nur müsse er wünschen, daß der Vertrag nicht

gedruckt und nicht in das Protocoll aufgenommen werden möchte, weil es doch offenbar nicht Sache der Kammer seyn könne, eine solche Verlockung zu unvorsichtigen Auswanderungen nach Brasilien, gegen welche in allen Zeitungsblättern aus sehr wahren Gründen so sehr geeifert werde, in ihrem Namen öffentlich bekannt zu machen.

Duttlinger spricht gleichfalls diesen Wunsch aus, und die Kammer beschließt, auch von dem Druck des Vertrags Umgang zu nehmen.

Die Motion selbst wird nunmehr in die Abtheilungen verwiesen.

Der Abgeordnete Sulzberger erstattet sofort Commissions-Bericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung und Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungs- Accise in mehreren Fällen betreffend.

Die Discussion hierüber wurde auf die nächste Sitzung bestimmt.

Bevor, der Tagesordnung gemäß, die Berichte der Petitions-Commission erstattet wurden, macht der Präsident der Kammer den Vorschlag, den Beschluß zu fassen, daß sogleich nach Erstattung der Petitionscommissions-Berichte auch die Discussionen darüber Statt finden sollen, weil diese Berichte doch nicht besonders gedruckt werden und folglich der Inhalt derselben der Kammer sogleich nach ihrer Erstattung noch gegenwärtig sey, während er, wollte man noch drei Tage mit der Discussion zuwarten, dem Gedächtniß entschwinde.

Dieser Antrag wird von den Abgeordneten Wild und Schippel unterstützt, von letzterem besonders noch aus der Ursache, weil die Berichte der Petitions-Commission ja vor ihrer Erstattung in der Kammer

drei Tage lang auf dem Secretariat aufgelegt seyen, so daß jeder Abgeordnete davon Einsicht nehmen, und sich bis zur Discussion hinlängliche Kenntniß von ihrem Inhalte verschaffen könne.

Der Abgeordnete Duttlinger dagegen bestreitet den Antrag aus dem Grund, weil er gegen die ausdrückliche Bestimmung der Geschäftsordnung sey, und folglich, würde man ihm Folge geben, eine wahre Suspension der Geschäftsordnung für den gegenwärtigen Landtag damit ausgesprochen werde, was nur im Wege einer Motion in Vorschlag gebracht werden könne. Uebrigens könne ja ohne Verletzung der Geschäftsordnung die Kammer bei einzelnen Fällen die Discussion in abgekürzter Form doch beschließen.

Nachdem Herr Regierungs-Commissär und Staatsrath Winter sich gleichfalls unter Berufung auf die französische Geschäfts-Praxis für den Vorschlag des Präsidiums ausgesprochen, so nahm die Kammer denselben mit 47 Stimmen gegen 13 an.

Der Abgeordnete Wild erstattet nunmehr Petitions-Commissionsbericht über die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, die Rheindurchschnitte und die dafür von der Gemeinde anzusprechende Entschädigung betreffend,

Beilage No. 4.

Nachdem der Präsident hierüber die Discussion eröffnet hatte, so bemerkt sofort Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Winter, durch die Ausführung der Rheindurchschnitte habe vieles Privateigenthum zu diesem Zweck abgetreten werden müssen; dessen ungeachtet sey von Niemand Klage eingekommen, als von der Gemeinde Rheinsheim. Der nächste Grund liege in der

Abneigung, welche diese Gemeinde gegen die Rheindurchschnitte gehabt habe, weil sie solche für sich nicht so vortheilhaft erachtet, wie andere Gemeinden; weiter hätten hier Einflüsse obgewaltet, die er nicht näher bezeichnen wolle.

Wenn auch ein Fehler bei dem Zugriff auf das Eigenthum von den Unterbehörden vor erfolgter endlicher Berichtigung der Abschätzung vorgefallen sey, so sey doch alles so nachgeholt worden, daß der Gegenstand vollkommen gewürdigt werden könne, und es sey von der Regierung Alles geschehen, um auch den Schein eines Nachtheils von Seiten der Gemeinde zu entfernen, und noch stehe man mit ihr in Unterhandlung. Diese müste sich nach den gemachten Anerbietungen so endigen, daß alle Klagen beseitiget würden.

Duttlinger. Er unterstütze den Commissionsantrag.

Die Willkühr, welche gegen die Gemeinde Rheinsheim vorgekommen, sey empörend; der Boden, das Object, von dessen Ersatz es sich handle, seye längst von den Fluthen des Rheinstroms den Abgründen des Oceans zugeführt, und noch seye, den Verfügungen des Landesrechts und der Verfassung entgegen, nicht nur die Gemeinde noch nicht entschädigt, sondern das Object noch nicht einmal taxirt und die Taxation nicht mehr möglich.

Willkühr solcher Art wirke in der sittlichen und politischen Welt so verderblich, als die Pest in der physischen Welt, sie bringe den Sitten der Gesellschaft, dem Vertrauen zur Regierung, der Staatsbürger zu den Staatsbürgern den Tod. Die Staatsbeamten und

Staatsstellen, welche sich solche Willführ erlaubten, dienten der Regierung selber schlecht.

Er hoffe, die Kammer werde ihren edlen Abscheu dagegen dadurch aussprechen, daß sie den Commissionsvorschlag mit Stimmeneinhelligkeit annehme.

In dieser Oeffentlichkeit der Rüge liege ein Hauptmittel, dergleichen Ungesetzlichkeiten künftig seltener zu machen.

Aber ein zweites Mittel sey ferner nothwendig, auf welches er zwar nicht förmlich antrage, aber worauf er die Regierung und die Kammer aufmerksam machen wolle, nämlich ein Gesetz, welches die Voraussetzungen näher bestimme, unter welchen der Bürger zur Abtretung seines Privateigenthums für öffentliche Zwecke gezwungen werden könne, und welches ferner die Form des Verfahrens und die Staatsstellen bezeichne, welche über die Größe der Entschädigung zu entscheiden hätten.

Es sey fehlerhaft, daß die Organisation von 1809 diese Entscheidung dem Kreisdirectorium zuweise. Sie gebühre den Gerichtshöfen, welchen allein die hier erforderliche Unabhängigkeit zukomme. Solche Gesetze und Einrichtungen zum Schutze der Einigkeit, des Eigenthums fehle sogar nicht einmal in absoluter Monarchie. Der Redner führt nunmehr Beispiele an, namentlich auch Preußen, und schließt mit wiederholter Unterstützung des Commissions-Antrags.

**Bölker.** Er müsse den Commissions-Antrag auch unterstützen, weil gegen die ausdrückliche Bestimmung der Verfassungsurkunde die Entschädigung der Abnahme des Eigenthums nicht vorausgegangen.

**Schippel.** Er sey Royalist, entschiedener Royalist, und mache daraus kein Hehl.

Deswegen werde man auch bei ihm nicht die entfernteste Absicht, der Regierung in irgend einem Punkte zu nahe treten zu wollen, unterstellen können; dem ungeachtet müsse er freimüthig bekennen, daß der Antrag der Petitionscommission, welche der Herr Berichtserstatter so eben zur Kenntniß der verehrlichen Kammer gebracht, und der auf Stimmeneinhelligkeit beruhte, seinen vollen Beifall gefunden habe.

Zwar seye er nicht der Meinung, daß der hohen Regierung, namentlich dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, in dieser Sache irgend ein Vorwurf zu machen sey, vielmehr seye er fest überzeugt, daß die gerügten Mängel im Verfahren der Intention derselben ganz zuwider laufe, da ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt sey, daß es noch in der jüngsten Zeit der Wasser- und Straßenbaubehörde die strengste Legalität eingeschärft und namentlich die Hinwegnahme irgend eines zu öffentlichen Zwecken bestimmten Eigenthums vor ausgemittelter Entschädigung, wo er nicht irre, bei Strafe von 30 Rthlr. untersagt habe.

Auch könne er nicht glauben, daß eine solche Eigenschaft der betreffenden Central-Behörde zur Last falle, da sie aus Männern zusammengesetzt sey, deren Charakter zu respectabel erscheine, als daß solche Einschreitungen von ihnen ausgehen könnten.

Da aber nun einmal die öffentliche Stimme über die Wirklichkeit einer so gefehwridigen Behandlung der Unterthanen sich ausgesprochen habe, da er bestätigen könne, daß ihm in seiner Amtserfahrung ähnliche Fälle nicht unbekannt geblieben seyen, so müsse er annehmen, daß die Beschwerden durch Subalternen veranlaßt worden,

und dringend wünschen, daß ihren anstößigen Proceduren endlich Einhalt geschehe.

Es könne gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sowohl nach der Verfassung, als nach dem Landrecht rechtswidrig sey, einen Staatsbürger aus seinem Eigenthum, das zu Zwecken des Staatswohls ihm entzogen werde, zu vertreiben, ehe ihm die dafür gebührende gesetzliche Entschädigung constatirt sey. Die Ausmittlung derselben würde aber ganz unmöglich, sobald der Stand der Sache vor Richtigstellung der Ersatsschuldigkeit geändert sey, und dadurch irgend eine Taxation ganz unmöglich gemacht werde.

Zu einer solchen Eigenmacht sey keine Behörde, am wenigsten die Ingenieurs-Behörde, berechtigt; die Unterthanen aber könnten die gegründete Erwartung haben, daß ihnen verfassungsmäßiger Schutz ihres Eigenthums gewährt, und sie gegen die Ordnungswidrigkeiten der Ingenieurs-Beamten gesichert werden.

Herrn. In Bezug auf das, was der Abgeordnete Duttlinger gesprochen, müsse er nur vorläufig bemerken, die Entscheidung, ob der Privateigenthümer sein Besitzthum zu einem öffentlichen Zwecke abzutreten gehalten werden könne, habe nicht das Kreisdirectorium, sondern das Großherzogliche Staatsministerium zu entscheiden.

In jedem Falle sey nun einmal richtig, daß man der Gemeinde ihr Eigenthum gegen ihre Protestation ohne vorgängige Entscheidung hinweggenommen habe, daß sogar bis auf diesen Augenblick, nachdem das Streit-Object schon längst nicht mehr bestehe, die Gemeinde noch keine Vergütung erhalten konnte und dermalen eine Abschätzung des Werthes nicht einmahl mehr mög-

lich sey. Unverkennbar seye daher gegen den Buchstaben und Sinn des §. 14 der Verf. Urf. gehandelt worden. Uebrigens müsse er doch bemerken, daß das Verschulden nicht lediglich auf der technischen Behörde zu liegen scheine, indem gegen das Bezirksamt in der Petition sehr starke Anschuldigungen vorkommen, und dasselbe habe, wenn diese wahr seyen, allerdings seine Amtsgewalt überschritten.

Rosshirt. Er unterstütze zwar den Antrag der Petitions-Commission, trete aber der Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, daß nämlich die Entschädigung in solchen Fällen immer vorausgehen müsse, nicht bei, da der Drang der Umstände öfters ein schnelles Einschreiten nothwendig mache, dem die Bezahlung der Entschädigung nicht immer vorausgehen könne.

Duttlinger. Die Verfassung und das Landrecht verfügten buchstäblich:

«Niemand kann gezwungen werden, ein Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach vorgängiger Entschädigung.»

Er wiederholt: «nach vorgängiger Entschädigung.»

Wenn die Interpretation, welche der Herr Abgeordnete gegenüber so eben gemacht habe, zum Gegenstand einer Abstimmung würde, so würde er sich darauf einlassen, deren Unrichtigkeit nachzuweisen, und zu untersuchen, ob in der deutschen Sprache durch das Prädicat vorgängig etwas bezeichnet werde, was einem gewissen Ereignisse erst nachfolge, oder demselben gleichzeitig sey, oder ihm wohl gar vorangehe.

Schippel. Was die Procedur betreffe, so scheine überhaupt in einer Beziehung ein großer Irrthum vorzuwalten. Die Ingenieure seyen eigentlich kraft ihrer

Amtsvollmacht gar nicht befugt, einen Staatsbürger aus einem eigenthümlichen Terrain zu vertreiben, selbst wenn die Frage, ob er es zu öffentlichen Zwecken abzutragen habe, schon bejahend entschieden wäre, denn sie repräsentirten keine Regierungsbehörde, d. h. eine solche Stelle, die obrigkeitliche Gewalt über die Unterthanen habe; sie seyen mit einem Wort bloß technische Beamte der Regierung.

Wenn sie dazu beauftragt seyen, öffentliche Arbeiten und Schulanlagen irgend einer Art vorzunehmen, und zu diesem Zweck über Privateigenthum disponiren müßten, so hätten sie vor allen Dingen diejenige Stelle, welcher obrigkeitliche Einschreitungen zustehet (in gegenwärtigem Fall sey es wohl das Amt gewesen), um die Verfügung, daß ein solches Terrain abgetreten werde, anzugehen, und die Räumung und Ueberweisung zu gewärtigen; ehe dieß geschehe, seyen sie zu irgend einem Verkehr durchaus nicht befugt, und jeder Eigenthümer habe gesetzlich das Recht, sich im Besitze seines Grund und Bodens gegen die Gewaltthätigkeiten der Ingenieure zu maintainiren.

Wie wäre es denn auch möglich, Irregularitäten der zur Beschwerde gediehenen Art zu verhindern, wenn der Eigenthümer auf eine ganz formlose Weise aus seinem Besitze vertrieben werden könnte, und wie sollte dann noch eine Werthsabschätzung, ein Schadenersatz sich ausmitteln lassen, wenn Grund und Boden schon zu Fluß-Rectifications- Arbeiten verwendet und in den Ocean hinab geschwemmt worden seyen.

Zacharia. Der vorliegende Gegenstand sey tief eingreifend und die Hauptveranlassung zu der gegenwärtigen Beschwerde liege in dem Mangel eines guten und

vollständigen Gesetzes, er müsse daher wünschen, daß auf dem nächsten Landtage, ein solches Gesetz den Kammern vorgelegt werde, wobei er noch besonders auf die desfalligen englischen Gesetze aufmerksam machen wolle, wo die Entschädigung nicht durch Experten; sondern durch Geschworne bestimmt werde, und der Eigenthümer nicht bloß eine Entschädigung nach dem Werth seines Eigenthums, sondern auch noch für seinen guten Willen erhalte.

Die Kammer nahm nun den Antrag der Petition-Commission einstimmig an.

Namens derselben Commission erstattet hierauf ferner Bericht der Abgeordnete Wild

«über die Beschwerde des Burkard Langmantel  
«zu Poppenhausen, die Bertheilung der Mainzer  
«Leiningschen Schuldentilgungscasse, Rückvergütungs-  
«gelder betreffend,»

Beilage Nro. 4 (nicht gedr.).

und der Abgeordnete Grimm,

«über die Bitte des Spiegelfabrikanten Schmuert  
«in Mannheim, die Herabsetzung des Eingangzolls  
«von unbelegtem Spiegelglas betreffend,

Beilage Nro. 5 (nicht gedr.).

Die Anträge der Commission wurden von der Kammer einstimmig genehmigt, die Sitzung hierauf geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 26. d. M. angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,  
Solly.

Der Sekretär,  
v. Fischer.

Bericht der Petitions-Commission.

Beilage No. 3. z. Prot. v. 22. März 1828.

Die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, Entschädigung wegen verlorenen Walds zu der Rhein-Rectification, insbesondere wegen zu geringer Taxation und formwidrigen Verfahrens betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Bild.

Die Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, mußte im Frühjahr 1826 eine Strecke Landes und Wald zu dem dort zu bewirkenden Rheindurchschnitt hergeben; ehe noch die Taxation vorgenommen wurde, ließen die Ingenieurs das Holz niederhauen, welches die Gemeinde wegführte und für sich verwendete. Hierauf trat am 1. Juli 1826 eine Expertise zusammen. Der von Seiten der Quäralanten ernannte Experte war Revierförster Breithaupt von Carlsdorf; die Commission, welche das ganze Geschäft zu leiten hatte, bestand aus einem Kreisrath, dem Beamten des Amts Philippsburg und einem Flußbau-Inspector. Als Grundsatz der Taxation sollte, nach Angabe der Beschwerdeführer, der Holzbestand die Bonität des Bodens bestimmen. Nach den von dem hohen Ministerio des Innern mitgetheilten actenmäßigen Notizen aber waren folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt:

1) Daß das Ertragsvermögen des Walds ausgemittelt, und dabei die Waldtaxation zum Behuf der Grundsteuerregulirung als Anhaltspunkt genommen,

2) der ausgemittelte Naturalertrag an Holz nach zehnjährigen Durchschnittspreisen in Geld berechnet,

3) der Hauptbenutzung des Waldes, die Nebenbenutzungen an Gras und Aeckerreich beige schlagen,

4) daß von der ganzen Ertragssumme der Betrag der Kosten der Administration, Cultur des Waldes in Abzug gebracht, und

5) der Netto-Ertrag mit 5 pCt. zu einem Capital erhoben werde.

Die erste Expertise lieferte kein Resultat, sie ging ohne Resultat auseinander.

Die Regierungs-Commission ernannte hierauf eine zweite Expertise, nämlich den Großherzoglichen Forstinspector Wahl zu Ddenheim, Förster Mader von St. Leon und Förster Fackelmann zu Kirrlach. Das Resultat dieser Taxation wurde am 18 September 1826 dem Ortsvorstand, Gericht und Ausschuss der Gemeinde Rheinsheim mitgetheilt. Diese verwarfen die Taxation aus mehreren Gründen, was auch der frühere Experte dieser Gemeinde, Förster Breithaupt that, dem die Taxation mitgetheilt worden war.

Vergleichsversuche zerschlugen sich, und das Großherzogliche Ministerium des Innern verfügte unterm 20. März v. J. Nro. 2770, daß das Kreisdirectorium im Administrativ-Wege salvo recursu rechtlich zu entscheiden habe. Das Kreisdirectorium erließ unterm 20. April v. J. Nro. 4885 den Beschluß, daß die beiden vorgenommenen Taxationen einer weitem Prüfung durch Sachverständige unterworfen, wozu die Gemeinde Rheinsheim einen, die Flußbau-Inspection einen und das Kreisdirectorium den dritten zu ernennen habe,

wozu jedoch keiner der frühern Taxatoren genommen werden sollte. Als Obmann dieser dritten Expertise wurde vom Kreisdirectorium der Großherzogliche Oberförster von Ehrenberg ernannt, sie kam aber auch nicht zu Stande, weil sich die Gemeinde Rheinsheim beharrlich weigerte, irgend einen andern Experten zu ernennen, als ihren frühern, nämlich den Förster Breithaupt. Ob nun Herr von Ehrenberg für sich eine Taxation vornahm, geht mit Gewißheit weder aus der Beschwerdeschrift, noch den mitgetheilten Notizen hervor; es kommt aber auch hier durchaus nicht darauf an.

Ob die Gemeinde Rheinsheim dem §. 67 der Verf. Urkunde Genüge geleistet, und sich mit ihrer Beschwerde wegen zu geringer Taxation und Form des Verfahrens zuerst an Großherzogliches Höchstpreislisches Staatsministerium gewendet, ist nicht nachgewiesen; sie sagt nur, sie habe sich an die hohen und höchsten Behörden gewendet und kein Gehör gefunden, bekam sie nun keine Resolution, so kann sie das vorgeschriebene schwerlich nachweisen. Befehl war es, daß die Ingenieure nicht so lange mit der Arbeit warteten, bis dem Landrechtsfuß 545 und 14 der Verf. Urkunde Genüge geleistet war. Ob die bisherigen Expertisen in gesetzlicher Form vorgenommen wurden, ob die Gemeinde Rheinsheim mehr oder weniger Entschädigung anzusprechen hat, dies sind Gegenstände, die die zweite Kammer nicht berühren; sie gehören vor den Richter. Da das Großherzogliche Ministerium des Innern die Sache bereits in den gesetzlichen, durch die Organisation von 1809. Tit. D. S. 8. 6. vorgeschriebenen Weg zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung eingeleitet hat, so möchte nur das Großherzogliche hohe Staatsministerium zu ersuchen

seyen, diese Sache in dem angegebenen Weg auf eine oder die andere Art baldmöglichst erledigen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dergleichen gesetzwidrige Einschreitungen vor ausgemittelter Entschädigung nicht mehr vorgenommen werden.

W i l d.

## VIII. Öffentl. Sitzung v. 26. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:

Staatsrath v. Böckh, und

— Winter.

Dann,

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Ackermann, Lenz, Schnezler.

Unter dem Vorfize des Präsidenten Jolly.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Anzeige nachgenannter vier neuen Eingaben:

a) Vorstellung und Bitte der Bierbrauerzunft zu Mannheim, Minderung der Consumtionssteuer vom Bier, und einiger, dieses Gewerbe hemmender Aufsichts-Maasregeln betr.

b) Bitte mehrerer Gemeinden im Amtsbezirke Müllheim, um Erleichterung des Verkehrs mit Wein.

c) Bitte der Gemeinden des Bezirksamtes Meersburg, um Verwendung zum Beitritte zu dem bairisch-württembergischen Handelsverein, oder sonst einer zweckmäßigen Beförderung des Handels mit Wein.

d) Bitte der Stadtgemeinde Böhrenbach, um Aufnahme der von Billingen nach Böhrenbach führenden Straße in den Chausseeverband.

Duttlinger. Er bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, ebenfalls vier neue Petitionen, die an ihn

übersendet worden seyen, zur Kenntniß der Kammer zu bringen; diese seyen:

e) Eingereichte Bemerkungen und Wünsche des Gustav Vogel in Emmendingen, die Zollverhältnisse, besonders den Weinzoll, betr.

f) Eingabe des Joseph Hebling in Böhrenbach, in gleichem Betreff.

g) Bitte der Handelsgesellschaft Tritschler, Meier und Kohrer, Amts Neustadt, um Abhülfe gegen den erhöhten Eingangszoll von Seite des Königreichs Württemberg, wegen Stroh Hüten und Glaswaaren.

h) Bitte der Stadt Endingen, um Verwendung für die Wiederherstellung des daselbst aufgehobenen Bezirksamtes.

Dabei wiederhole er seinen früheren Antrag, den er bei einer ähnlichen Bitte der Reborte zu Staufen und Freiburg (Stadt- und Landamt) gemacht habe, nämlich: daß die Petitionskommission wo möglich schon in nächster Sitzung Bericht darüber erstatten wolle, weil diese Eingaben wahrscheinlich bloß jener Commission werden zugewiesen werden, die sich mit der Prüfung des Zollgesetzes befaßt, und weil bei einer etwaigen Zögerung der Fall eintreten könnte, daß jene Commission ihre Berathungen schon beendigt hätte, noch ehe diese Petitionen an sie gelangt wären, wo sodann die Letztern unbeachtet bleiben würden.

Völker. Auch er erlaube sich eine ihm zugekommene

i) Beschwerde des Handels- und Gewerbestandes in Lahr, über den Hausierhandel, vorzulegen.

Alle diese Eingaben werden der Petitionskommission zugewiesen.

Der Präsident zeigt an, daß die Commission, welche zur Prüfung des Gesetzesentwurfes «über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse» gewählt wurde, aus folgenden Mitgliedern bestehe, den Abgeordneten:

Hog, Blum, v. Chrismar, Weber, Kern.

Duttlinger und Sattler wünschen Verstärkung dieser Commission durch wenigstens zwei Mitglieder, weil der Gegenstand von großer Wichtigkeit sey.

Hog spricht gegen die Verstärkung, weil die gewählte Commission schon längst zusammen getreten sey, das fragliche Gesetz in Berathung gezogen, und den Berichtserstatter schon gewählt habe.

Die Majorität der Kammer sprach sich sohin für die Verstärkung aus, die Wahl aber wurde bis an das Ende der Sitzung ausgesetzt.

Der Tagesordnung gemäß erstattete nun der Abgeord. Dollmätich Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Accise und des Ohngeldes vom Branntwein, und Einführung eines Kesselgeldes,

Beilage Nro. 1.

Dann der Abgeordnete Kirn, über jenen, die Verwandlung des den Standes- und Grundesherrn zustehenden Bezugs der Bürgerannahmestaren in eine jährliche Rente betreffend,

Beilage Nro. 2.

Es wurde der Druck beider Berichte beschlossen.

Der Präsident eröffnete sofort die Discussion über den Gesetzesentwurf, wegen Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Ueber das Gesetz im Allgemeinen nahm Niemand das Wort, es erfolgte also die Discussion über die einzelnen Artikel.

Ad Art. 1. Absatz 1.

Staatsrath v. Böckh. Die Commission schlage vor, dem Satz 1 des 1ten Artikels die Worte: « und umgekehrt » beizusetzen.

Die Motive, welche für die Freiheit der Abkömmlinge sprechen, seyen nicht anwendbar auf die Ahnen, wie schon daraus hervorgehe, daß diese der Erbschaftsaccise unterliegen. Auch sey es gewiß ein seltener Fall, daß Eltern wieder Realitäten von ihren Kindern kaufen.

Der Einklang, im Fall des Zusatzes mit den Dispositionen des Art. 1 Seite 3, und Art. 4 Seite 1, wäre nur scheinbar, da die Motive für diese wieder von eigener Natur seyen.

Der allgemein für den Zusatz angeführte Grund würde auch die Befreiung der Ahnen von dem Erbschaftsaccise nach sich ziehen. Die Regierung habe diejenigen Erleichterungen vorgeschlagen, welche sie nach gemachten Erfahrungen für nothwendig, wenigstens für wünschenswerth, erachtete. Weiteres zuzugeben sey er nicht ermächtigt.

Sulzberger. Die Commission habe geglaubt, daß gerade dieselben Gründe, welche für die Befreiung der Abkömmlinge von der Kaufsaccise sprechen, eben so wohl auch auf die Ahnen angewendet werden können; übrigens sey die Sache nicht von großer Erheblichkeit, weil dieser Fall ohnehin selten vorkommen würde. Die Commission habe diesen Zusatz bloß der Consequenz wegen, und um diesen Satz mit dem ganzen Gesetz mehr in Verbindung zu bringen, vorgeschlagen, aber sie werde, der Geringfügigkeit wegen, wahrscheinlich nicht weiter darauf bestehen, wenn die hohe Regierungscommission diese Ausdehnung des Gesetzes nicht zuzugeben ermächtigt ist.

Staatsrath v. Böckh. Er sey gleichfalls überzeugt, daß sich durch den vorgeschlagenen Zusatz kein zu berücksichtigender Ausfall ergeben würde; denn nach dem Gang der Natur gehen die Güter von den Eltern auf die Kinder über, nur selten von diesen auf Ahnen.

Was die Commission bestimmte, nämlich die Consequenz in den verschiedenen Dispositionen des Gesetzes, auf den Zusatz anzutragen, bestimmte die Regierungskommission, denselben abzulehnen.

Präsident. Da nicht alle Commissions-Mitglieder den vorgeschlagenen Zusatz zurückgenommen haben, so müsse er denselben zur Abstimmung bringen.

Mit Stimmeneinhelligkeit wurde der Absatz 1 des Art. 1, nach dem Regierungsantrage angenommen.

Eben so der Absatz 2 ohne Discussion.

Ad Art. 1. Absatz 3.

Staatsrath v. Böckh. Die Motive der Regierung zur Beschränkung der Freiheit auf Minderjährige, wären folgende:

Da, wo minderjährige Kinder vorhanden sind, sey eine Unterstützung durch diese Begünstigung dadurch motivirt, daß die Eltern mit den Kindern den Vortheil genießen. Großjährige Kinder können ihre Eltern auf manchfache Weise unterstützen. Wenn sie aus der Gantmasse ihrer Eltern kaufen, so sey damit keineswegs entschieden, daß sie es zum Vortheil derselben thun.

Die Regierungskommission bedauere, zu einer Abänderung des Entwurfes in dieser Beziehung ihre Zustimmung verweigern zu müssen.

Der Absatz 3 wurde ebenfalls mit Stimmeneinhelligkeit nach seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Der Absatz 4 desgleichen und ohne weitere Erörterung.

Ad Art. 1. Absatz 5.

Grimm. Es heiße Stens an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht. Hier entstehe die Frage, ob jede Acquisition ohne Ausnahme, oder nur eine solche, die zur Gründung einer derartigen Anstalt bestimmt ist, durch dieses Gesetz von der Kaufsaccise befreit seyn soll?

Staatsrath v. Böckh. In jedem Falle, wenn der Ankauf zum Zwecke der Anstalt gemacht werde.

Grimm. Es wäre wohl möglich, daß eine solche Anstalt auch bloß darum ein Object erkaufte, um ein Capital besser anzulegen.

Staatsrath v. Böckh. Dieser Fall könne allerdings eintreten. Nach dem Gesetze hätten aber öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht die Freiheit von der Kaufsaccise ohne Beschränkung anzusprechen.

Duttlinger. Auch er habe den nämlichen Zweifel gehabt, den der Abgeordnete Grimm in Anregung brachte. Er erinnere hierbei an die Verhältnisse der Hochschule zu Freiburg, welche bekanntlich verschiedene Besitzungen habe, die in Maierhöfen oder Bauerngütern beständen und folglich dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes nach nicht zur Gründung der Unterrichtsanstalt gezählt werden könnten. Wenn man nun die Möglichkeit annehme, daß es dereinst dem Nutzen der Universität angemessen seyn könnte, diese Güter zu veräußern und andere dafür zu erkaufen, so sey die Frage: ob die Accisfreiheit auch für solche Fälle gelte, von großer Wichtigkeit.

Nach der von dem Herrn Regierungs-Commissär gegebenen Aeußerung glaubte er sich aber beruhigen zu können, nur müsse er wünschen, daß dieselbe in dem Protokoll erscheine.

Der Absatz 5 wurde sohin ebenfalls einstimmig nach seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

## Ad Art. 2.

Zachariä macht auf die Vortheile aufmerksam, welche geschlossene Landgüter haben; er schlägt, um die Vereinigung zerstückelter Landgüter durch Tausch zu befördern, folgenden Zusatzartikel vor:

«Wer Felder, Wiesen oder andere Ländereien gegen Grundstücke vertauscht, welche von derselben Art sind, und in derselben Gemarkung oder Flur liegen, hat die Kaufs-Recise nur in so ferne zu entrichten, als er zu dem Tausch Geld zulegt und nur von dem zugelegten Gelde.»

Damit das Ganze aber durch diesen Antrag nicht aufgehoben werde, so schlage er weiter vor: die Discussion solle unaufgehalten vor sich gehen, sein Vorschlag aber abgesondert an die Commission zur Berathung und nachträglichen Berichtserstattung zurückgehen.

Grimm. Er unterstütze den Antrag; allein er glaube, daß er als eine Motion in die Abtheilungen verwiesen werden müsse.

Zachariä. Wenn sein Antrag als Motion angesehen, und in die Abtheilungen verwiesen werden soll, so nehme er denselben zurück.

Rosshirt. Der Vereinfachung wegen wünsche er nicht, daß die Sache als Motion betrachtet werde; sondern er unterstütze vielmehr den Antrag des Abgord-

neten Zachariä in der Art, wie er gemacht ist, um so mehr, als die Zeit unsrer Wirksamkeit, die so kurz bestimmt ist, nicht den Formen aufgeopfert werden dürfe, und dieser Grundsatz uns allen sehr zuträglich würde.

Duttlinger. Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten Zachariä. Er wünsche nämlich, daß dem Herrn gegenüber nicht widerfahre, was ihm in andern Fällen schon so oft, indem er immer auf den Weg der Motion zurückgewiesen wurde, auf die schmerzlichste Weise widerfahren sey.

Die Frage des Präsidenten, ob der Antrag des Abgeordneten Zachariä an die Commission zurückgewiesen und die Discussion ihren Fortgang haben solle, wurde mit Stimmenmehrheit bejahend entschieden. Der Artikel 3 wurde ohne Discussion mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Ad. Art. 4.

Staatsrath v. Böckh. Er finde bei dem Beisatz, auf den die Commission antrage, zwar nichts zu erinnern, sey aber überzeugt, daß auch ohne denselben durchaus kein Mißverständniß entstehen könne, weil jede Schenkung auf den Todesfall erst durch Eröffnung der Erbschaft in Wirksamkeit trete, und weil in dem Artikel 3 des Geszentwurfs jene Vermächtnisse, die von der Erbschafts- Accise befreit seyn sollen, namentlich aufgezählt seyen; auch spreche schon unsere Accisordnung, da wo sie von Schenkungen handelt, ausdrücklich nur von jenen, die unter Lebenden Statt finden.

Zachariä bemerkt, daß es nach dem Badenschen Landrechte überall keine Schenkungen auf den Todes-

fall im Sinne des Römischen Rechts gebe. Er fragt zugleich, ob die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern im Heirathsvertrage mache, insbesondere, wenn sie den Nachlaß zum Gegenstande haben, dem Accise unterworfen bleiben?

Staatsrath v. Böckh. Sie seyen in der Befreiung nicht begriffen.

Zacharia fragt ferner, ob man die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern während der Ehe mache, sie mögen das dermalige oder das zukünftige Vermögen des Gebers zum Gegenstande haben, als Begriff unter dieser Art zu betrachten habe.

Staatsrath v. Böckh. Diese Schenkungen seyen frei, voraus gesetzt, daß die Widerruflichkeit nicht erwiesen werden könne. Der vorgeschlagene Zusatz der Commission wurde sohin allgemein angenommen.

Auf gleiche Weise ist die Kammer den Absätzen 1, 2, 3 des 4. Art. ohne Discussion beigetreten.

#### Zu Absatz 4 des Art. 4.

Burg. Er erlaube sich die Anfrage, ob hier wohl auch die Schenkungen zu frommen Zwecken unter jenen gemeint seyen, die der Accisfreiheit genießen.

Er glaube allerdings; denn jene Stiftung zur Besserstellung einer Kirche oder Pfarrei sey im ausgedehnten Sinne wohl einer Unterrichtsanstalt gewidmet, weil die Lehre der Religion von diesen Instituten ausgehe.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung habe Gründe gehabt, für die frommen Stiftungen keine besondere Begünstigung auszusprechen. Nicht selten fänden solche Stiftungen nur zum Nachtheil mancher und dürftiger

Berwandten Statt, was durchaus nicht bewilligt werden könne.

Wem es daran liegt, eine derartige Stiftung zu machen, dem werde es nicht darauf ankommen, auch noch den geringen Accisbetrag selbst zu bezahlen, wodurch dann die Stiftung keine Schmälerung erleide.

In einzelnen Fällen, wo die Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit einer solchen Stiftung unverkennbar war, habe die Regierung immer noch billige Rücksicht genommen, und den Accis nachgelassen, was auch in Zukunft geschehen dürfte.

Sulzberger. Auch die Commission beschäftigte sich mit der Frage, ob die frommen Stiftungen nicht in diese Kategorie zu subsumiren seyen; allein die von der hohen Regierungs-Commission so eben vorgetragenen Gründe und die weitere Betrachtung, daß wenigstens diejenigen, welche sogenannte Anniversarien stiften, nicht so fast das Wohl der Stiftungen, als ihr eigenes Heil im Auge haben, bewogen sie, hiervon wieder abzusehen.

Burg. Das glaube er doch nicht, und erlaube sich den Antrag zu machen, daß auch Schenkungen zu frommen Zwecken von der Accise möchten befreit werden.

Gaß unterstützt den Antrag des Abgeordneten Burg. Staatsrath v. Böckh. Er müsse erklären, daß er nicht authorisirt sey, eine solche Erweiterung des Gesetzes einzugehen.

Mit entschiedener Stimmenmehrheit wurde der Antrag des Abgeordneten Burg verworfen, und der Absatz 4 nach der Fassung angenommen.

Die Absätze 5 und 6 wurden ohne Discussion einstimmig angenommen.

Es erfolgte nun die Abstimmung über das ganze Gesetz, mittelst namentlichem Aufrufe, und alle Stimmen sprachen sich für die Annahme des Gesetzes aus.

Der Präsident eröffnete nun die Discussion über die Motion des Abgeordneten Duttlinger — die Permanenz des in der Sitzung vom 12. März angenommenen Gesetzes über §. 57 der Verfassungsurkunde, die Amortisations-Casse betreffend.

Grimm. Es sey klar, daß der §. 57 in der Verf. Urk. eine Lücke enthalte, und diese Lücke sey von jeher gefühlt worden; diesem Bedürfnisse sollte das Gesetz vom 5. October 1820 abhelfen, welches auch zu der Zeit fortbauerte, als die Stände nicht regelmäßig einberufen wurden. Es sey uns in der Ständeversammlung vom Jahr 1825 wieder, obgleich mit einigen wenigen Modificationen, vorgelegt und von der damaligen Versammlung angenommen worden; es sey uns vor einigen Wochen neuerdings vorgelegt worden, und die Kammer habe es abermals genehmigt. Ein Uebelstand sey es aber und es werde immer ein Uebelstand bleiben, daß dieses Gesetz nur ein transitorisches ist.

Diesen Uebelstand habe man von mehreren Seiten gefühlt, — er sey im Jahr 1825 in der ersten Kammer zur Sprache gekommen, und selbst der Herr Berichterstatter, welcher damals als Organ der Commission die Annahme des Gesetzes empfahl, habe in seinem Berichte vom 28. März 1828 folgende Bemerkung darüber niedergelegt:

«Wäre es nicht einer unsrer Grundsätze, durchaus nie mehr zu fordern, als wozu uns die Verfassungsurkunde berechtigt, so würden wir darauf aufmerksam machen,

daß diesem Artikel durch eine einfache Wortbezeichnung ein bleibendes gesetzliches Verhältniß für alle Folge beigelegt würde. Wir erwähnen der Sache hier deshalb, weil wir bei Entwicklung unserer Ansichten über die Integral-Erneuerung mit vollstem Vertrauen zu Werke gegangen sind, und deshalb hoffen konnten, daß unserm ständischen Ausschusse, der nichts wollen kann, als den Credit des Staats, eine zeitlich bestimmtere Wirksamkeit würde gegeben werden. Es ist daher eben so sehr im Interesse der Regierung als der Stände, daß die Art der stabilen Controle-Einwirkung des ständischen Ausschusses nicht zweifelhaft sey für die Zukunft; denn obgleich das Vertrauen erregende Verfahren der hohen Regierung an sich uns vollkommen beruhigt, so ist doch gewiß, daß ein einziges bestimmtes Wort gewöhnlich der sicherste Anker ist, für das Vertrauen des ganzen Volkes, weil hiermit alle Zweifel gebrochen sind.»

Er übergehe den Widerspruch, welcher in dieser Stelle und in dem Antrage des Berichts liege, der den Gegenstand unsrer heutigen Berathung ausmache, und bemerke nur, daß die Gründe in dem Commissions-Bericht ihn nicht überzeugt haben. Als ersten Grund betrachte er die Stelle des Berichts Seite 3. Zeile 21 — 30:

«Ihre Commission bekennt nach reifer Ueberlegung «vorerst ihre Gesinnung, in der Sache absprechend, nicht «auftreten zu wollen, glaubend, daß dieß Recht den «Ständen an sich so wenig, wie der Regierung präjudicirlich, gleichwohl in den Einzelheiten der äußern »Vor- und Nachtheile durch die Erfahrung weniger Jahre «noch nicht hinlänglich habe geprüft werden können, und «daß die Sache somit wohl noch geeignet sey, mit einiger «Eifersucht angesehen zu werden.»

Es sey hier von einer Eifersucht die Rede, die er nicht begreife. Gegen wen sollte man Eifersucht hegen? Man könne nach der Art, wie der ständische Ausschuss gewählt wird, nach der Wirksamkeit, in der er seine Thätigkeit zu äußern befugt ist, durchaus keine Gefahr, weder für die Kammer, noch für die Regierung erblicken. Er denke sich daher, daß dieser Ausdruck wahrscheinlich nur so viel bezeichnen solle, daß man Mißtrauen in unsre kurze Erfahrung über diesen Gegenstand setzen soll; das Gesetz sey indessen schon seit dem Jahr 1820 gegeben; es habe in der ganzen Zwischenzeit durch mehrmalige Erneuerung seine Kraft behalten, und wir hätten Gelegenheit gehabt, es hinlänglich zu prüfen, und seine Vortheile oder Nachtheile mit unsrer Aufmerksamkeit zu verfolgen; daß es gut sey, beweise der Umstand, daß es die Regierung nun schon zum drittenmale vorgelegt, daß es die Kammer immer wieder angenommen habe. Und da die Erfahrung sich bereits dafür entschieden hat, warum sollten wir bedenklicher seyn, einen entschieden nothwendigen und guten Zusatz zu unserer Verfassungsurkunde anzunehmen, als wir es vor drei Jahren gewesen seyen, indem wir einen wesentlichen Theil der Verfassung opferten, und dafür eine Bestimmung in dieselbe aufnahmen, deren Vorzüge zu prüfen wir noch gar keine Gelegenheit hatten.

Ein zweiter Grund solle wohl in der Stelle liegen, welche fragt: «ob es nicht gerathen, angemessen und billig seyn dürfte, den Ansichten der künftigen, integral erneuerten Kammer nicht vorzugreifen?» Greifen wir aber nicht bei jedem Gesetzesvorschlage, den wir annehmen oder verwerfen, einer künftigen Kammer vor? Und haben wir nicht viel bedeutender den Kammern für alle

Zeit vorgegriffen, als wir den Gesetzesvorschlag wegen Integral-Erneuerung der Kammer annahmen?

Ferner sage der Commissions-Bericht:

«Ihre Commission hält hiernach bei diesem zu zeitgemäßen besondern Schritte der Kammer nicht auffodernden Stand jedenfalls für wünschenswerth, daß die Kammer nicht in directer Opposition gegen die hohe Regierung ihre Ansicht gegenwärtig ausspricht.»

Diese Rücksicht sollte nie einen Repräsentanten, nie eine Kammer abhalten, nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen oder zu sprechen. Er müßte sich selbst verachten, wenn er jemals in dieser Versammlung eine andere Meinung ausgesprochen hätte, als welches die Meinung seiner Ueberzeugung war.

Die folgende Stelle berühre das Vertrauen, welches die Kammer gegen die hohe Regierung hegen dürfe; er theile dasselbe aus vollem Herzen; allein es bestimme ihn dennoch nicht, dem Antrage der Commission beizutreten. Denn was wage man denn, wenn man den Antrag des Abgeordneten Duttlinger annehme? Man beschließe eine Adresse an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog; dem allerhöchsten Ermessen desselben bleibe es ja immerhin anheim gestellt, derselben Folge zu geben, oder sie auf sich beruhen zu lassen. Deshalb verwerfe er den Antrag der Commission.

Duttlinger. Der Vorschlag, den er einer hohen Kammer gemacht habe, bezwecke eine Einrichtung, von der er die Meinung habe, daß sie seinem Vaterlande nützlich wäre. Der Bericht stelle den Antrag auf Verwerfung des Vorschlags. Er habe sich vergeblich bemüht, Gründe darin aufzufinden zur Rechtfertigung eines solchen Antrages. Denn die zwei Bemerkungen des Be-

richts, daß der Vorschlag in directer Opposition mit den Ansichten der Regierung stehe — und wie man eine Scheu haben müsse, vor Aenderungen in verfassungsmäßigen Einrichtungen, könnten unmöglich im Ernste als solche Gründe geltend gemacht werden.

Was die letztere Bemerkung betreffe, so bedaure er nur, daß den Herrn Berichterstatter (R o s s h i r t) diese zarte Scheu vor Aenderungen in der Verfassung nicht drei Jahre früher befallen habe, vor Erstattung seines Berichts, welcher nicht auf der heutigen Tagesordnung stehe, sondern auf der Tagesordnung der Sitzung vom 12 März 1825 gestanden hätte; und was die erste Bemerkung betreffe, so könne der Umstand, daß sein Vorschlag in Opposition stehe, mit den Ansichten der Herren Commissäre der Regierung, für die Versammlung unmöglich ein Grund seyn, ihn zu verwerfen, für eine Versammlung, die nicht berufen sey, das willenlose Echo der Stimme der Herren Commissäre der Regierung zu seyn, sondern deren Mitglieder durch den geschwornen Verfassungseid verpflichtet wären, die Interessen des Vaterlandes lediglich nach der Instruction des eigenen Gewissens und der eigenen freien Ueberlegung zu berathen.

Es habe ihm der Muth nie gefehlt, diese Pflicht zu erfüllen, er werde ihn auch heute nicht verlassen. Er komme bisweilen in den Fall, andere Meinungen zu haben, als die Herren Commissäre der Regierung. Er bedauere dies. Es wäre ihm leichter und angenehmer, ihre Meinungen mit zu vertheidigen, wenn sie zugleich die seinigen wären, besonders da in den Reihen derselben Staatsmänner vorkämen, deren Talente und bürgerliche Tugenden von Niemand höher geschätzt

würden, als von ihm selbst. — Aber da, wo es Wahrheit gelte, sey nicht erst zu wählen die Pflicht, sie frei und rein auszusprechen, sey die einzige.

Er müsse mit Recht voraussagen, daß jedes ehrenwerthe Mitglied der Versammlung diese Pflicht erkennen und auch heute zu erfüllen wissen werde. Der Berichtserstatter schien die Tendenz seines Vorschlages nicht richtig begriffen zu haben. Die Bestimmungen des Gesetzes, das er begehrt habe, seyen von doppelter Art, nämlich: 1) Bestimmungen über die Formen der Berichtigungen des ständischen Ausschusses, in Bezug auf die Bewilligung außerordentlicher Staatsanlehen, und 2) Bestimmungen, welche den Kammern für immer das Recht sichern, jährlich durch Vermittlung des ständischen Ausschusses den Zustand und die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungscasse zu untersuchen.

Es sey nothwendig, die Bestimmungen von beiderlei Art zu bleibenden Verfassungsgesetzen zu erheben. Gleiche verfassungsmäßige Einrichtungen, wie er sie begehre, bestehen in allen andern, größern und kleinern constitutionellen Staaten in und außer Deutschland, nur nicht in Baden; ja sogar ständige Ausschüsse bewachten durch das ganze Jahr die Verwaltung der Tilgungscassen, nicht nur im benachbarten deutschen Königreich, sondern eben so in Baiern, in den Niederlanden, in Frankreich, selbst in Sachsen-Hildburghausen. Es wäre gegen die Gesetze der Natur, anzunehmen, daß in aller Zukunft die Nachfolger derjenigen, deren Hand die Verwaltung der Tilgungscasse gegenwärtig anvertraut sey, ihnen an Talenten und Treue gleichen werden. Unter guten Verwaltungen allein, gegen welche man der Controle-Anstalten nicht bedürfe, könne man solche

erhalten, und müsse man solche zu befestigen suchen, damit man sie in Zeiten habe, wo man ihrer bedürfe, wo die Verwaltung ungeschickt oder gar ungetreu geworden sey, und wo man Anstalten, welche die Verwaltung scheue, nicht mehr zu erhalten hoffen dürfe. Es seyen somit nur zwei Fälle möglich. Entweder werde die Regierung, wie der Berichtserstatter hoffe, das Gesetz jeden Landtag aufs neue vorlegen: dann bestehe der Mißstand, daß die Versammlung bei jedem neuen Landtage der Berathung eines alten Gesetzes eine Reihe von Tagen widmen müsse, welche andern Interessen des Vaterlandes gewidmet werden sollten, und die Versammlung scheine verurtheilt, in Ewigkeit den Stein des Sisyphus zu wälzen. Er habe sich mit der Berathung des Gesetzes, von dem die Rede sey, zu beschäftigen gehabt, zu der Zeit, da er als jüngstes Mitglied an der Seite des Alterspräsidenten die Verrichtungen des Secretärs der Kammer zu besorgen die Ehre hatte, und seitdem bei jedem wiederkehrenden Landtage aufs Neue. Wenn man seinen Vorschlag nicht annehme, so werde er sich damit auch dann noch wieder zu beschäftigen haben, wenn ihm einst das Vertrauen seiner Mitbürger, und die Silberfarbe seiner Haare den Ehrenstuhl des Alterspräsidenten einräumen würden.

2) Oder es werden Zeiten kommen, da die Regierung das Gesetz zu abermaliger Erneuerung nicht mehr vorlegt; dann sey das volle Maas der Uebel vorhanden, die durch seinen Vorschlag verhindert werden sollen.

Er bitte deshalb nicht nur, sondern hoffe zugleich zuversichtlich, daß mit Verwerfung des Antrags der Kommission sein Vorschlag von der Versammlung angenommen werde.

Koßhirt. Die zwei Gegner, die vor ihm eben gesprochen hätten, seyen in der Aufstellung ihrer Gründe durchaus nicht mit der besten Taktik verfahren. Sie hätten nämlich den Berichterstatter zu verdächtigen, und ihn als sich selbst widersprechend darzustellen gesucht.

Duttlinger. Nicht wahr!

Koßhirt. Es sollten nämlich andere Ansichten in dem vor 3 Jahren über die Integralerneuerung vortragenen Berichte, als in den gegenwärtigen, niedergelegt seyn. Ein hochgeachtetes Mitglied der Kammer habe in der letzten Sitzung ihm aus der Seele gesprochen, indem es sein politisches Glaubensbekenntniß an die Spitze seiner Rede stellte.

Auch er gehöre zu denjenigen, die der Heiligkeit des hergebrachten Rechts über Alles huldigen, und die in den Rechten der Krone, die Rechte jedes Standes, und ihre eigenen vertheidigen.

Jeder wisse, daß unser aller Rechte nur in Ehren stehen, wenn man dem Recht der Krone den Triumph der Initiative lasse; man dürfe also das kostbare Recht der Adressen nicht bei jeder Gelegenheit, und durch einen übermäßigen Gebrauch, herabsetzen, denn Mäßigkeit und Ordnung, sagt der große Joh. Müller, seyen die Garantien der bürgerlichen Gesellschaft. Bleibe man wenigstens ein Jahrzehend bei dem fest, was in dem Jahr 1825 angefangen ist, und gönne man sich den glücklichen Zustand, in Ruhe der Entwicklung zuzusehen.

Er mißkenne nicht den Eifer des ehrenwerthen Antragstellers; er sey weit entfernt, seine politischen Gesinnungen verkehren zu wollen; er wünsche nur, daß er Gerechtigkeit widerfahren lasse dem unbefangenen Sinne der Commission, dem Sinne, nicht ohne Noth zum Neuen

zu eilen. Er übergehe nun zur nähern Beleuchtung der Gründe der Gegner: es sey anzuführen, daß der Hauptentwurf derselben darauf gerichtet war, daß eine Lücke in den rechtlichen Verhältnissen des Ausschusses, durch mangelhafte Bestimmungen in der Verfassungsurkunde, gegeben sey. Diese Lücke, worüber der erste Redner sich nicht klar ausgedrückt, und worüber der zweite Redner ausbelfend, näher sich erklärt habe, bestehe darin, daß über die Formation und Verhandlung des Ausschusses, beim Zusammentreten, nichts bestimmt sey.

Sehr richtig habe sein ehrenwerther Gegner darauf aufmerksam gemacht, daß allgemeine Rechtsansichten hier nicht immer ausreichen; allein er habe übersehen, daß in seinem Berichte auf eine zweite Quelle Rücksicht genommen sey, nämlich, daß durch eine Observanz leicht und schnell die specielle und feste Richtung allgemeiner Grundsätze in die Anwendung gebracht werden können.

In der That sey der Ausschuss seit der letzten Sitzung dreimal beisammen gewesen, und habe dadurch Gelegenheit genug gegeben, dieselben Grundsätze der Formation und Verhandlung auch in der Folge anzunehmen, denn was sollte ihn abhalten, in der Folge stillschweigend das gleiche Verfahren zu beobachten?

Wahrlich sey Gewohnheit, das Herkommen, heiliger, als der Buchstabe des Gesetzes, und es sey eine große Täuschung, das Herkommen, die lebendige Uebung, für weniger überzeugend und leitend zu halten, als den todten Buchstaben.

In einer andern Hinsicht sey angeführt worden, er hätte die Wirksamkeit des Ausschusses für zu gering angeschlagen, und sie bloß in die Revision der Amortisations-Cassenrechnung gesetzt. Wahr sey es, er habe

das Wort: «Revision» gebraucht; allein es habe in seinem Sinne nicht die Bedeutung eines Rechnungsalcals, sondern die allgemeinere der Controlirung und Beurtheilung, ob nach sämtlichen Finanzgesetzen, die einschlagen, namentlich nach dem Amortisations-Cassenbudget verfahren sey.

In dieser Hinsicht stimme er vollkommen mit seinem Gegner überein, aber doch dürfe nicht übersehen werden, daß der Ausschuß nur für eine Commission der Kammer in dieser Hinsicht zu betrachten sey.

Dies führe ihn nun zum Schlusse seiner Rede in noch einige allgemeine Betrachtungen; er wolle nicht untersuchen, ob der Antrag des Abgeordneten Duttlinger der Kammer oder der Regierung Gewinn verschaffe, oder ob beide gewinnen; setze man allen Gewinn in das gegenseitige volle Vertrauen, und begründe man so den Credit des Landes und der Amortisationscasse. Er glaube, daß eine Controle sehr wesentlich sey, und die Regierung wisse recht gut, daß sie nicht zu verwerfen sey, und sie wisse daher auch, daß sie selbst die Vorrevision durch den Ausschuß so leicht nicht aufgeben könne. Im Uebrigen dürfe man doch bekennen, daß so gewiß die Nachweisungen durch eine Commission nicht von Jahr zu Jahr vorgenommen zu werden brauchten, so gewiß auch jene Ausschußthätigkeit für die Amortisationscasse von Jahr zu Jahr nicht absolut nothwendig sey.

Das Resultat seiner Darstellung bleibe immer das, den Credit der Amortisationscasse zu sichern, und wenn hier auch nur dem Scheine nach etwas zu geschehen hätte; allein gegenwärtig hätten wir nicht das Interesse, zu besondern constitutionellen Schritten genöthigt zu seyn. Er habe schon oft der constitutionellen Regsamkeit des

Herrn Antragstellers freundlich gedacht, die ganze Kammer erkenne dieselbe, aber er sollte seinerseits auch anerkennen, daß es nicht zweckmässig sey, immer constitutionelle Fragen anzuregen. In größeren Staaten sey es mehr Sache der Rede, sich immer um die constitutionelle Sonne herum zu drehen; aber der Herr Gegner selbst habe uns aufmerksam gemacht, daß unsere Zeit kostbar sey, und er folgere daraus, daß wir die kurze Zeit unseres Wirkens für das Praktisch-Weientlichere zusammen nehmen möchten.

Schippel. Er hätte große Lust, mit dem Herrn Antragsteller recht zu hadern, weil er immer nur seine Angriffe persönlich gegen den Herrn Berichtserstatter richte, während dieser doch nur den Beschluß der Commission vorgetragen habe, und er nach der Ehre geize, daran Theil genommen zu haben. Indessen wolle er sich darauf beschränken, die in dem Commissionsberichte aufgestellten Motive näher zu entwickeln, und dabei namentlich die Ansichten zu begründen, die ihn bestimmt hätten, dem Commissionsberichte seinen Beifall zu schenken.

Er gehe vor allen Dingen von der Voraussetzung aus, daß es Maxime der Kammer seyn müsse, mit ihren Intercessionen bei der Regierung, namentlich mit ihren Adressen um Gesetzesvorlagen, durchaus nicht verschwenderisch, sondern so sparsam als möglich zu seyn. Je seltener eine Waare, desto höher steht sie im Preise, desto beliebter werde sie; je häufiger sie werde, desto mehr sinke sie im Werthe. Es sey der Kammer bekannt, daß der Gegenstand, welchen der Herr Proponent in Antrag brachte, schon früher bei der I. Kammer in mehrfältige Anregung kam; er sey besonders im Jahr 1825 einer lebhaften Discussion unterworfen worden, die jedoch am Ende sich auf das Resultat beschränkte,

daß der bloße Wunsch um Permanenz des Gesetzes vom 5. October 1820 in das Protokoll niedergelegt wurde.

Weiter sey auch die II. Kammer im Jahr 1825 nicht gegangen, ob gleich ähnliche Ansichten bei ihr hervortraten, und der Grund dieser Verfahrensweise sey wohl hauptsächlich nur in dem Umstande gelegen, daß die Herren Regierungscommissäre mit unerschütterlicher Beharrlichkeit fortdauernd behaupteten, daß die Regierung auf Anträge solcher Art nie eingehen werde, und daß vorgelegte transitorische Gesetz gänzlich scheitern müsse, wenn man es an die Bedingniß einer Permanenzerklärung knüpfen wollte.

Die Kammer habe vor wenigen Tagen noch, als dasselbe Gesetz nach abermaliger Wiedervorlage zur erneuerten Discussion kam, dieselbe Sprache des betreffenden Herrn Regierungscommissärs gehört, und sollte sie es unter solchen Umständen also wohl für rätzlich halten, eine Adresse in der vorgeschlagenen Art an Se. Königl. Hoheit zu richten, während sie den Beschluß der Regierung vorher sehen könnte, und sich durch ihren Antrag in offenbare Opposition mit derselben setzen würde? Ein solcher Entschluß könnte die Kammer nur zu dem fatalsten Dilemma führen, denn entweder müßte die Regierung, wenn sie consequent seyn will, und das sey von ihr zu erwarten, ihren Antrag unberücksichtigt lassen, und dann sey ihr ständischer Einfluß vorsätzlich compromittirt, oder die Regierung gebe, so höchst determinirten Erklärungen auf eine ganz unerwartete Art nach, dann verzichte sie auf die Consequenz ihrer Handlungen, und stelle sich vor den Augen der Welt hin, als eine schwache Regierung, die ihres Willens nicht Meister ist.

Könnte die Kammer eine solche wünschen? Er seines Orts wünsche eine starke, kräftige Regierung, denn schwache Regierungen seyen die Geißel der Völker, sie untergraben die Sicherheit der Throne, und führen in Staaten, die mächtig genug sind, zu Revolutionen. Aber, werde man ihm einwenden, die öffentliche Meinung stehe auf der Seite der Kammer, dieser, wenn sie verkannt worden sey, nachzugeben, könne die Regierung kein Bedenken finden, und es sey also ein willfähriger Beschluß der Regierung zu erwarten! Er sey nicht dieser Meinung! die öffentliche Stimme werde sich nicht gegen die Regierung erheben, denn die letztere habe den Ständen seither nicht verweigert, was sie begehrt, und es sey auch kein Grund vorhanden, der sie zu dem Beschlusse berechtige, daß sie der Kammer das Gegebene künftig entziehen werde.

Es müßten also Gründe vorhanden seyn, welche die Regierung bestimmen, vor der Hand das temporär Gewährte noch nicht zur Permanenz zu erheben, und die öffentliche Meinung, die gerecht sey, werde die Gründe beider Theile erwägen, und in einer so zweifelhaften Sache noch nicht definitiv absprechen.

Für die Ansicht, daß die Regierung nicht geneigt seyn könnte, das schon mehrfach vorgelegte Gesetz zur erneuerten Botirung in der Folge nicht mehr zu reproduziren, so reiche eine Haupterfahrung, nämlich die, daß es nicht sowohl in dem Interesse der Stände, als in ihrem eigenen selbst liegenden Ausschuss ins Leben zu rufen, und sich der ihm übertragenen Funktionen zu bedienen; für sie sey der Ausschuss Bedürfnis, nicht für die Stände.

Aber höchst nachtheilig für das Wohl des Vaterlandes könne die Kammer in einer andern Beziehung wirken, wenn sie der Ansicht, die Motion zu unterstützen, den Vorzug gebe.

Durch öfters wiederholte Anträge auf Permanenz-Erklärung des fraglichen Gesetzes verrathe sie nämlich ein großes Mißtrauen in die Administration der Regierung, sie halte ihren Einfluß auf die Amortisationscasse nur bedenklich; bei Uebelunterrichteten müsse dieser Verdacht Wurzel fassen, wenn die Regierung dem beharrlichen Antrag der Stände beharrlichen Widerstand entgegensetze. Der Credit der Amortisationscasse werde also offenbar auf das empfindlichste compromittirt und dadurch würden die wohlthätigsten Operationen der Regierung für die Zukunft gelähmt.

Kann es in der Bestimmung der Kammer liegen, einen solchen Erfolg herbeizuführen? Der seither vorge tragene Ablehnungsgrund der proponirten Adresse seye, wie man sich überzeugt haben werde, rein politischer Natur, und sey zur Motivirung des Commissions-Antrages schon allein hinreichend. Er wende sich nunmehr auch zu dem materiellen Inhalte des Gesetzes selbst, zu dessen Permanenz die Kammer ihre Zustimmung geben solle, und auch dieser soll ihm Mittel liefern, seine Ansicht zu unterstützen.

Wenn man bewogen werden sollte, das fragliche Gesetz für alle Zukunft für nothwendig und unentbehrlich zu halten, so müsse die seitherige Erfahrung es als Bedürfniß dargestellt haben, weil es außerdem übereilt seyn würde, schon jetzt über seine Zweckmäßigkeit abzusprechen. Nun seye der Gesetzesinhalt aber ein dreifacher, und zwar werde vor allen Dingen in ihm regulirt der

Geschäftsgang, der bei den Operationen des Ausschusses einzuhalten sey.

Er könne diesen Theil des Gesetzes für nichts anderes, als etwas rein Reglementäres, und deswegen, weil solche Bestimmungen von dem Bedürfnisse und den Erfahrungen der Zeit abhängen, nur für rein transitorisch halten; er sey also auch nicht Gegenstand eines Verfassungsgesetzes, sondern einzig eines gemeinen Gesetzes, ein Gesichtspunkt, der in vorliegender Sache nicht unrichtig sey.

Nun lasse sich aber nicht absehen, wie man unter solchen Umständen zu der Ansicht kommen sollte, daß es von höchster Bedeutung seye, die Feststellung dieser Bestimmungen auf immer zu sichern. Wenn er gleich überzeugt sey, daß die Geschäftseinrichtungen des Ausschusses als gleichgültige Dinge nicht betrachtet werden können, so müsse er doch mit dem Commissions-Reporte vollkommen übereinstimmen, daß sie lange nicht die Wichtigkeit verdienten, um alles auf die Spitze zu stellen, um so weniger, als die Natur der Sache und Praxis offenbar an die Hand geben würden, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses auch ohne die Existenz eines solchen Reglement sicher zu stellen.

Hiernächst enthalte das Gesetz Dispositionen über ein Verhältniß der höchsten Wichtigkeit, sie betreffen die der Regierung zustehende Befugniß zur Anticipirung etatsmäßiger Einnahmen, die hierbei concurrirende Einwirkung des Justizministeriums, und Vorschriften in Betreff der Fortsetzung von Aufkündigungsfristen, von Negociation bei Capital-Anlehen, erfolgen diese nun mit oder ohne Theilnahme des Ausschusses.

Gleich beim ersten Blick auf die Sache müsse schon so viel einleuchten, daß hier im Ganzen auf Gewährung eines Creditvotums der Stände für die Regierung die Rede sey, und faßt man den Gegenstand von diesem Gesichtspunkte auf, so ergebe es sich von selbst, daß seine Regulierung an diesen Ort gar nicht gehöre, sondern daß er vielmehr einen integrierenden Theil des Finanzgesetzes bilde, welches seiner Natur nach nur veränderlich ist, und auf die Permanenz seiner Bestimmungen wohl nie Anspruch machen kann.

Wolle man aber auch die Sache von dieser Seite nicht betrachten, so lasse sich doch so viel nicht in Abrede stellen, daß es hier von einer Verfassungssache von Abänderungen constitutioneller Bestimmungen, also nicht von der Aufgabe eines gemeinen Gesetzes sich handle. Der §. 57 der Verfassungsurkunde setze in dieser Beziehung ausdrücklich Folgendes fest:

(Der Redner verliest hier diesen Paragraph.)

Hier sey der Regierung zum Zwecke der Bestreitung etatsmäßiger Ausgaben ein unbedingtes Creditvotum zur Anticipirung etatsmäßiger Einnahmen für sie selbst eingeräumt, und der Amortisationscasse das Recht zur Geldaufnahme Behufs der Bestreitung ihrer fundationemäßigen Bedürfnisse zugestanden; von Beschränkungen und Modificationen dieser Zugeständnisse, welche sich die Regierung in der Folge erst durch das Gesetz vom 5. October 1820, resp. 14. Mai 1825, selbst auferlegt habe, sey hier nirgends die Rede. Wenn man freilich von der Ansicht ausgehe, daß jede Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte der Regierung, jede Erweiterung der Befugnisse der Kammer, als eine wichtige Eroberung für die Stände zu betrachten sey, so könne es wohl

keinem Zweifel unterliegen, daß alles dafür spreche, die Permanenz jener Beschränkungen zu erwirken. Er seines Orts könne eine solche Ansicht aber nie theilen, da er jeden Uebergriß der einen Gewalt in die Befugnisse der andern als einen tödtlichen Streich für das Representativsystem ansehe. Frage es sich aber, ob solche Beschränkungen der verfassungsmäßigen Gewalt der Regierung rätlich seyen, so müsse er der Meinung beitreten, daß unsere Ansichten noch lange nicht zu der Reife gediehen seyen, die nöthig wäre, um eine feste Ansicht zu gewinnen; für jetzt wenigstens erscheine das Verhältniß der Regierung sehr bedenklich.

Die Einwirkung des Justizministeriums könne er namentlich nicht als eine Garantie betrachten, die über alle Einwendungen erhaben seye, diese Stelle bringe zu den Operationen, um die es sich hier handelt, schon nicht die Sachkenntniß mit, die dem Finanz-Ministerium ihr gegenüber beizubringen, was sich aus der Natur ihres Wirkungskreises sehr leicht erklären lasse; es möchte also bei entstehenden Collisionen leicht der Fall eintreten, daß die Einwirkung des Justizministeriums durch die überwiegende Sachkenntniß der Administrations-Behörde gelähmt würde, und dann müßte der Nutzen einer solchen Control-Behörde sehr problematisch erscheinen.

Wollte aber das Justizministerium in vorkommenden Fällen sich bewogen finden, seiner abweichenden Ansicht den Vorzug zu geben, so möchten aus den angeführten Gründen die öffentlichen Angelegenheiten entweder hierunter leiden, oder die Regierung gerieth mit sich selbst in den verderblichsten Widerspruch, bei dem es schwerlich sein Bewenden behalten würde. Eben so sey es evident,

daß bei vorkommender Nothwendigkeit von Capitalanlehen häufig Fälle sich ergeben müssen, bei denen die der Regierung hinsichtlich der Aufkündigungsfristen aufliegenden Beschränkungen die nachtheiligsten Bedingungen nach sich ziehen, was offenbar die Methode solcher Capital-Neuzogen nicht empfehlungswerth machen könne. Welche Ansicht hier aber auch die Oberhand gewinnen möge, so müsse man bei dieser Sache die Natur des Representativ-Systems durchaus nicht verkennen; wollen Regierungen und Stände gemeinschaftlich Gutes wirken für das Vaterland, so gehöre hierzu Einhelligkeit in ihren Beschlüssen; da diese, so lange Menschen Menschen bleiben, nie in allen Fällen zu erwarten sey, so beruhe Alles auf einer gegenseitigen Vereinbarung der Ansichten, auf einem wechselweisen Verzicht gewisser Ueberzeugungen, unter dem Vorbehalte anderer Zugeständnisse.

Offenbar müsse es hier der Regierung von Wichtigkeit seyn, Mittel in ihren Händen liegen zu sehen, die eine solche Vereinbarung herbeiführen könne, sie müsse Concessionen gewähren können, um Concessionen zu erhalten, und sollte in diesem Zustande der Dinge nicht ein Hauptgrund liegen, der die Regierung veranlaßt, die Permanenz des Gesetzes standhaft zu verweigern, während sie noch nie daran gedacht hat, dessen transitorische Gewährung vorzuenthalten? Was sollte uns unter solchen Umständen bewegen können, eigensinnig auf dem Antrage des Herrn Proponenten zu bestehen?

Endlich enthalte das fragliche Gesetz noch eine dritte Bestimmung, die dem Ausschusse nämlich ebenfalls im Widerspruche mit der Verfassung eingeräumte Berech-

figung, die Administration der Amortisations-Casse jährlich zu controlliren und zu prüfen. Wenn er irgend ein Befugniß des ständischen Ausschusses für bedenklich halte, so sey es diese; sie zersplittere die Verantwortlichkeit und werde dadurch gefährlich, sie seye aber auch hienächst geeignet, das Recht der Stände selbst zu beeinträchtigen, die Verwaltung der Amortisations-Casse auf jedem Landtag selbst zu untersuchen, und ein eigenes Urtheil zu schöpfen, weil sie die Veranlassung darbiete, von dem eigenen Rechte leicht einen weniger ernstlichen und gründlichen Gebrauch zu machen.

So auffallend diese seine Behauptung erscheinen möge, so möchte sie durch Umstände begründet werden, die der Einsicht der Kammer nicht entgehen können. Die Stellen der Ausschußglieder seyen wichtige Ehrenposten, dieß würde sich der Bemerkung der Kammer von selbst aufdringen, wenn sie sich der eifrigen Bewerbungen erinnern wolle, die jederzeit am Ende des Landtages um die Wahl zum Ausschusse Statt finde; es würden immer die talentvollsten, ausgezeichnetsten und einflußreichsten Ständeglieder erwählt werden, und diese Männer werden ihre Anträge zu souteniren wissen; sie werden die Gründlichkeit ihrer Prüfung nach Kräften hervorheben, und werden durch alle diese Verhältnisse es dahin bringen, das sogenannte Superrevisions-Recht der Stände zum Schattenbilde herabzusetzen. Er spreche hier von der Sache, nicht von Personen; er erkläre im Gegentheil, daß die bisherigen Ausschußglieder die ehrenwerthesten, respectabelsten Männer gewesen seyen, denen wir für die ausgezeichneteste Art, mit der sie sich ihrer

Functionen entledigten, den aufrichtigsten Dank darzubringen hätten; allein er spreche hier nicht bloß von der Gegenwart, sondern auch von der Zukunft, und so gut, wie der Herr Antragsteller ihm gegenüber es für möglich halte, daß künftig einmal die Verwaltung der Amortisations-Casse in untreue Hände fallen könne, eben so sehr halte er es für möglich, daß eine Zeit kommen möchte, wo der Ausschuß, uneingedenk seiner Pflichten, seiner Bestimmung entgegen handeln könne.

Man werde ihm zugeben, daß die Regierung, wenn sie Schlimmes intentire, mit 5 bis 6 Männern leichter fertig werden könne, als mit einer Versammlung von 63 Köpfen, daß ihr Vieles möglich werde, sobald die Ausschußglieder ihre Creaturen geworden seyen. Ueberhaupt sprächen historische Reminiscenzen dem Institute des Ausschusses durchaus nicht das Wort, unschuldig im Beginnen, ehrgeizig im Verfolge der Zeit, rissen sie immer mehr ständische Rechte an sich, sie bildeten den Corporationsgeist, brachten ein neues Glied der Aristokratie in die Verfassung, nährten den Egoismus und Nepotismus jeder Art, und waren am Ende diejenigen, deren Eigensucht den Ruin der Verfassung herbeiführte; ihr Name sey schon ominös geworden, er stehe mit dem Begriffe des Schuldenmachens in der nächsten Verwandtschaft; man könne fast sagen, daß Ausschüsse und Schulden synonyme Ausdrücke geworden seyen. Bekannt sey es übrigens ohnedieß, wie sehr den Landständen schon selbst das Schuldenmachen zum Vorwurf gemacht worden sey, wie häufig habe man behauptet, daß ihre Existenz mit dem Daseyn einer Schuldenmasse des

Staats zusammenhänge, und so sehr er auch diese Betrachtungen auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lasse, so sey doch nicht gut läugnen, daß wir selbst schon diese Bahn nicht ohne Erfolg betreten, und wenn wir gleich noch Neulinge in der Bewegung des constitutionellen Lebens seyen, doch schon im Jahre 1820, gleichsam zum Anfange, die artige Summe von 5 Millionen Gulden Schulden contrahirt haben.

Wie wichtig unter solchen Umständen der Einfluß des Ausschusses seye, leuchte von selbst in die Augen; eifersüchtig müssen die Stände auf ihre Rechte seyn, soll das Ansehen der Kammern gewahrt werden, soll es nicht zur bloßen Genehmigung der Anträge der Ausschüsse herabsinken.

Dürfe er die Kammer etwa mehr als an das Beispiel vom Jahre 1824 erinnern? Dort wurde die Regierung durch den Ausschuß zu Regozirung eines Capitalanlehens von 700,000 fl. ermächtigt, die Noth des Landes, das eingetretene Unglück erforderten diese Maßregel; er habe beim letzten Landtage mit Freuden seine Stimme zur Genehmigung dieser Capitalaufnahme gegeben; aber er frage die Kammer, ob sie von ihrem Verwilligungsrechte einen andern Gebrauch gemacht haben würde, ob sie ihre Zustimmung hätte verweigern können, wenn die Verhältnisse anders befunden worden wären, wenn sich ergeben hätte, daß das Wohl des Vaterlandes des Anlehens nicht erfordert habe?

Welche Ueberzeugung auch der Kammer beigewohnt haben möchte, sie hätte die Schulden des Landes um 700,000 fl. demnach vermehren müssen.

Auf diese Art glaube er nun gezeigt zu haben, daß auch der Inhalt des fraglichen Gesetzes und die seither eingetretenen Erfahrungen noch keineswegs dahin führen, es als eine nothwendige Ergänzung unserer Verfassung zu betrachten, und er komme daher noch auf einen dritten und letzten Hauptpunkt, seine formelle Beschaffenheit betreffend.

Hier glaube er nun seine Ansicht nicht unterdrücken zu dürfen, daß, welche Ueberzeugung auch die Oberhand gewinnen möge, eventuell eine andere Redaction desselben erforderlich seye; der eine Gegenstand des Gesetzes, welcher reglementarische Bestimmungen betrifft, stehe schon an und für sich in keinem inneren Zusammenhange mit den übrigen Dispositionen über Anticipationen, und die Aufsicht des ständischen Ausschusses über die Amortisations-Casse, welche beide wesentliche Abänderungen der Verfassung nach sich ziehen; allein noch wichtiger sey es, den Gesichtspunkt aufzufassen, daß diese letztern Theile des Gesetzes Verhältnisse ordnen, die unbezweifelbar unter die Cathegorie von Finanzsachen fallen; daß das Creditvotum hierher gehöre, verstehe sich wohl von selbst, es lasse sich aber auch nicht in Streit ziehen, daß es sich eben so mit der Aufsicht über die Amortisationscasse verhalte, da die Prüfung dieser Verwaltung immer die Lösung von Fragen herbeiführen wird, die offenbar von dieser Seite her aufgefaßt werden müssen.

Der Kammer könne es aber nicht verborgen geblieben seyn, daß die erste Kammer diese Beziehung der Sache schon mehrfältig in Erwägung gezogen, und ganz in

den Interessen ihrer Stellung den Totalinhalt des Gesetzes so angesehen habe, daß er durchaus nicht unter die Rubrik von Finanzsachen gestellt werden könne.

Welche Ansicht hier nun prävalire, sey ein äußerst wichtiger Punkt. Die Kammer kenne die kostbaren Vorrechte, welche ihr die Verfassung in Bezug auf die Entscheidung von Finanzfragen beigelegt habe; sie werde also auch ganz die Nothwendigkeit fühlen, in Gegenständen solcher Art mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen.

Wenn die erste Kammer eifersüchtig auf ihre Zuständigkeiten sey, so habe sie ganz recht; die zweite Kammer habe aber nicht unrecht, wenn sie es ebenfalls auf die ihrigen sey.

Alles, was er bisher gesagt habe, führe also darauf zurück, daß sich der Antrag des Herrn Proponenten zur Unterstützung nicht eigne, und indem er damit schliesse, ihn für zu frühzeitig und unreif zu erklären, müsse er mit dem Commissionsberichte auf dessen Verwerfung antragen.

Hitzig. Er sey weit entfernt, die richtige Seite der Idee des verehrten Redners gegenüber zu verkennen, der, seinem Worte getreu, das er vor einigen Wochen in diesem Saale gesprochen, auch bei dem in Rede stehenden Gegenstande wieder den Eifer beurfunde, mit welchem er jede Gelegenheit ergreife, um nach seiner Ueberzeugung unsere verfassungsmässigen Einrichtungen dem wünschenswerthen Punkte der Vollendung entgegen zu führen; er sey auch überzeugt, wenn ihn der Himmel einst auf den

Stuhl des Alterspräsidenten rufe, daß er auch von dort her das Nämliche thun werde.

Noch weniger maße er sich an, in die feine und höhere staatsrechtlichen und finanziellen Ansichten so tief einzudringen, um gewiß zu seyn, das Richtige aussprechen zu können.

Nur eine Seite sey es, auf der er festen Boden zu haben, und zu behalten sich bestrebe, und von der aus er sich der Commission anschließe, daß man ohne Noth so wenig als möglich an der Verfassung ändern sollte, auch wenn diese Veränderung uns als Erweiterung oder Verbesserung dargeboten würde.

Darum glaube er ganz in dem Geiste der Grundsätze des verehrten Urhebers der Motion zu stimmen, wenn er gegen seinen Antrag stimme und sich an die Commission anschließe.

Defteres Nütteln an einem Gebäude mache es leicht schadhast und baufällig. Auch scheinbar nöthige Verbesserungen erregten gar leicht den Verdacht, daß das Gebäude an heimlichen Gebrechen leide.

Aus diesem Grunde stimme er mit der Commission, daß dem Antrage des verehrten Redners gegenüber zur Zeit noch keine Folge gegeben werden möge.

Duttlinger. Er erlaube sich, die Einwürfe der Redner von ihm noch in Kürze zu widerlegen. Die Vorlage der Nachweisungen, wenn auch genügend in Betreff der Staatscasse, sey es nicht in Betreff der Verwaltung der Tilgungscasse. Von den großen Unterschieden zwischen beiden, welche ein Mitglied gegenüber

nicht einsehen wolle, wolle er einen einzigen nennen, den Unterschied der Größe des Object's, welches bei der Tilgungscasse in der Verwaltung von 23,000,000 bestehe. Ob von eiteln constitutionellen Fragen, nicht von practischen Interessen des Vaterlandes die Rede sey, wenn sich um diese Verwaltung handle? Wenn man begehrt habe, Adressen sollen selten seyn, so hätte man sich eigentlicher ausdrücken sollen, alle Adressen sollen unterdrückt werden, da diese die erste und einzige sey, die bisher zur Berathung gekommen. Sein Vorschlag verathe nicht nothwendig Mißtrauen. Gerade unter guten Regierungen müsse man gute Gesetze zu erhalten streben. Die Einwirkungen, welche das Gesetz dem Justizministerium auf die Tilgungscasse einräume, sey für den Credit derselben von erster Wichtigkeit, weil die Justizbehörden unter allen Staatsstellen diejenigen seyen, welchen man wegen ihrer Unabhängigkeit das größte Zutrauen widme. Wenn die Kammern nachlässig werden, so wäre es ihre Schuld, nicht aber des Ausschusses. Die Ausschüsse, welche in frühern Zeiten und in andern Staaten verderblich gewirkt hätten, dürften nicht auf sophistische Weise verwechselt werden, mit dem ständischen Ausschusse der Kammern des Großherzogthums, welcher in Bezug auf die Tilgungscasse keine Rechte, sondern nur Pflichten habe, die Pflicht, am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres zu untersuchen, ob das Budget der Tilgungscasse zum treuen Vollzug gebracht sey, und die Pflicht, das Ergebnis der Untersuchung Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vorzulegen. Die Bestimmungen über die Formen der Berrichtungen des Ausschusses seyen durchaus nicht gleichgültig, sondern

das Wesentlichste; von ihrem Werth oder Unwerth hänge der Werth oder Unwerth der Berrichtungen selbst ab; davon hänge selbst ab, ob ein politischer Körper ein wirkliches Wesen, oder aber ein bloßes politisches Schattenbild sey.

Schippel. Er müsse in Kürze auf das Gesagte bemerken: Es sey bekannte Sache, daß die Concurrnz des Justizministeriums bei der Aufsicht auf die Administration der Amortisationscasse, deren Fortdauer der verehrliche Redner gegenüber in so hohen Anschlag bringe, dadurch nicht wegfalle, wenn auch eine Mitwirkung jener Behörde bei den Anticipationen der Regierung ferner nicht mehr Statt finden solle, da das Fundationsgesetz der Amortisationscasse von 1808, dessen fernere Gültigkeit von dem hier in Frage stehenden Gesetze nicht abhängt, hierüber hinreichend Maas und Ziel setze.

Glaube endlich der Herr Redner ihm gegenüber, daß er in die Ansichten der Regierung nicht genugsam eingedrungen seye, und daß sie die Absicht nicht hege, die Permanenz des mehr berührten Gesetzes zu verweigern, so dürfte sich diese Meinungsverschiedenheit leicht heben lassen, wenn es dem Herrn Proponenten gefällig seyn wollte, an die geehrten Herren dort auf den Bänken der Regierung eine Frage diesfalls zu richten, und er wolle sich recht gerne eines Besseren belehren lassen, wenn ihre Erklärung hierzu Veranlassung geben sollte.

Zachariä. Dem vorliegenden Antrage des Abgeord. Duttlinger könne er besonders deswegen seine Zustimmung nicht geben, weil nach §. 51 der Verfassungs-urkunde, derselbe nicht als ein Zusatz zu dieser Urkunde, sondern als eine Abänderung derselben zu betrachten sey.

Der Präsident schloß nun die Discussion, und das Ergebnis der Abstimmung durch namentlichen Aufruf war, daß der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger mit einer Mehrheit von 41 gegen 18 Stimmen verworfen wurde.

Der Abgeord. Bannwarth erstattete nun Namens der Petitionscommission Bericht:

1) Ueber die Vorstellung der Reborte Staufeu und Freiburg (Stadt- und Landamt) die Aufhebung des Weineingangscolles in das Württembergische betr.

Beilage Nro. 3 (nicht gedruckt).

2) Ueber die Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute zu Freiburg, um Erhöhung des Ausgangscolles auf Holz und Kohlen,

Beilage Nro. 4 (nicht gedruckt).

3) Ueber die Vorstellung der Inhaber des Blechwalzwerkes zu Falkensteig bei Freiburg, den Eingangscolle des Eisenbleches und der gezogenen Fasreise betr.

Beilage Nro. 5 (nicht gedruckt).

Der Antrag, diese drei Vorstellungen an die Handels- und Zollcommission zu überweisen, wurde angenommen.

Derselbe Abgeordnete erstattete noch weitem Bericht über die Vorstellung mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Borberg, die Bezahlung des sogenannten Stockgeldes betreffend,

Beilage Nro. 6 (nicht gedruckt).

Der Antrag auf die Tagesordnung überzugehen, wurde einstimmig angenommen, weil die Petenten sich noch nicht an die Staatsstellen gewendet haben.

Es wurde nun zur Wahl jener Mitglieder geschritten, womit die Commission, welche das Gesetz über die Gemeindeumlagen zu berathen hat, verstärkt werden soll; sie fiel auf die Abgeordneten Engesser mit 17 und Sattler mit 9 Stimmen.

Die Sitzung wurde geschlossen und die nächste auf Samstag den 29. März angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Jolly.

Der Secretär.

Bannwarth.

## IX. Deffentl. Sitzung v. 29. März 1828.

Verhandelt im SitzungsSaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorſiße des Präſidenten Jolly.

In Gegenwart ſämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeord. Engesser, Frey, Kern, Weber und des durch Krankheit entſchuldigten Roth, ſo wie des mit Urlaub noch abweſenden Schnezler.

Dann

der Herren Regierungs-Commiſſäre, des dirigirenden Staatsministers Freiherrn v. Berckheim, ſo wie der Herren Staatsräthe v. Böckh und Winter.

Das Protokoll der VII. Sitzung v. 22. März wurde vorgeleſen, und nach einigen von Duttlinger und Wild nachgetragenen Bemerkungen, genehmigt.

Der Regierungscommiſſär Staatsrath v. Böckh legte hierauf einen Geſetzesentwurf über Aufhebung mehrerer Abgaben der Juden, die ſie noch als Juden, ſolglich um ihrer Religion willen, entrichten müſſen, mit motivirendem Vortrage vor,

Beilage No. 1,

welcher in die Abtheilungen verwieſen wird.

Der Präſident machte der Kammer bekannt, daß ein von dem einſchlägigen Steuerperäquator ausgeſtelltes Atteſtat eingegangen ſey, welches für den Abgeordneten Zeyher den Beſiß eines Grundstücks im Betrage von 277 fl. beſcheinige, wodurch alſo der einzige Anſtand

gehoben sey, den man bei Prüfung seiner Wahl gefunden habe,

Beilage Nro. 2 (nicht gedruckt).

Ferner machte derselbe die Mittheilung eines Beschlusses der ersten Kammer bekannt, nach welchem diese Kammer einer von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung mehrerer wesentlicher Punkte des Conscriptiionsgesetzes beigetreten sey, die sie zur gleichen Berathung in Abschrift übergibt,

Beilage Nro. 3;

der Druck und die Berathung in den Abtheilungen wird beschlossen.

Sodann wurden folgende Berichte erstattet:

1) von dem Abgeordneten Ackermann, über die Nachweisung, über die von 1824 bis 1826 verwendeten Gelder der Amortisationscasse,

Beilage Nro. 4;

2) von demselben, über das Budget derselben Casse von 1828 bis 1830,

Beilage Nro. 5;

3) von dem Abgeord. Wild, über die Motion des Abgeord. Böcker, wegen Aufhebung der Staats- und Straßenfrohn den im Wege der Finanzgesetzgebung,

Beilage Nro. 6;

4) von dem Abgeord. Faber, über die Aufnahme der Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse, nach einem fixirten Praxisertrag,

Beilage Nro. 7.

Der Druck sämtlicher Berichte und ihre Berathung in den Abtheilungen wurde beschlossen.

Da wegen Abwesenheit des Staatsraths v. Böckh, die auf der Tagesordnung stehenden Discussionen nicht in

der gehörigen Folge vorgenommen werden konnten, ging man einstweilen zu den Berichten der Petitions-Commission über.

Der Abgeordnete Baur erstattete, Namens derselben, Bericht über die wiederholte Bitte der 12 schwarzwälder Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privatwaldungen betreffend,

Beilage No. 8 (nicht gedruckt).

Duttlinger. Er müsse sich einen Verbesserungs-vorschlag erlauben, nämlich den, daß die Erörterung dieses Berichtes so lange aufgeschoben werden möge, bis über seine Motion in Betreff der Provisorien Vortrag erstattet, und dieser erörtert wäre. So viel er verstanden habe, gehe der Antrag dahin, diese Petition auf sich beruhen zu lassen; diesem Vorschlag könne er nimmermehr beipflichten, die Kammer habe im Jahr 1825 über dieselbe Petition mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß gefaßt, daß sie an das großherzogliche Staatsministerium übergeben werden sollte. Diesem Beschluß sey auch er beigetreten. Aber die Gründe, welche diesen Beschluß herbeigeführt hätten, seyen noch heute dieselben; er wolle sich aber enthalten, weiter auf dieselben einzugehen, sondern wiederhole nur seinen Vorschlag:

«Die Erörterung dieses Berichtes bis nach dem Vortrage und der Discussion über seine Motion, in Betreff der Provisorien, zu vertagen.»

Sattler unterstützte diesen Antrag.

Bei der erfolgten Abstimmung, ob die Petition nach dem Antrage des Abgeord. Duttlinger seiner Zeit zu näherer Berathung kommen sollte, entschied die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit dafür.

Jetzt erstattete der Abgeord. Wild Vortrag über die Bitte der Gemeinde Sandhofen, die Aufhebung aller Abgaben betreffend,

Beilage No. 9 (nicht gedruckt).

Der Antrag ging dahin, die Sache, als für die Kammer nicht geeignet, auf sich beruhen zu lassen.

Grimm. Der Vorstand der Gemeinde Sandhofen habe ihm diese Eingabe zugesandt, um sie der hohen Kammer vorzulegen. Ungeachtet der daran bemerkten Mängel in formeller Hinsicht, habe er doch kein Bedenken getragen, ihren Wünschen zu entsprechen. Es sollte ihm dieß Veranlassung geben, den Druck zu schildern, welchen manche Gemeinden, namentlich diese, die zu den bedrücktesten des ganzen Großherzogthums gehöre, durch den langsamen Gang der Untersuchung über die Natur der alten Abgaben noch fortwährend erleiden. Bis zu dem Jahr 1808 habe die Gemeinde noch keine Scholle freien Landes besessen; es sey alles Feld ihrer Gemarkung nur Erbbestand gewesen, was von der Zeit herrührte, da die fürstliche Abtei Porsch die ganze Gemeinde umher besessen. Erst in den Jahren 1808 bis 1814 hätte sie sich nach den damals hochstehenden Güterpreisen von den großherzoglichen Domänen einen Theil zu freiem Eigenthum erworben; der übrige weit größere Theil sey noch Erbbestand, von dem sie zum Theil an die geistliche Güteradministration nach Mannheim, zum Theil an die Freiherren v. Berckheim einen jährlichen Erbpacht von 267 Malter Früchten, worunter 254 Malter Korn oder Roggen enthalten sey, entrichteten. Neben diesem Erbpacht bestehe aber auch noch nebst der gewöhnlichen Güter- und Häusersteuer eine bedeutende Beete, welche vor Zeiten die Stelle der Gütersteuer vertreten

habe, nämlich eine Beete von jährlichen 70 Malter Korn, die nach dem zehnjährigen Durchschnittspreise auf jährlich 366 fl. berechnet würde; und eine andere Abgabe, welche statt der Häusersteuer entrichtet wurde und unter dem Namen der Fastnachtshühner, nach dem zehnjährigen Durchschnitte, eine jährliche Abgabe von 15 fl. betrage. Es sey zu wundern, daß diese, von so manchen schweren Lasten bedrückte Gemeinde noch nicht verarmt sey; dieß rühre aber von ihrem frühern Wohlstande her, den sie hauptsächlich dem Tabaksbau verdanke; aus einer Zeit, da noch freier Verkehr mit diesem Producte auf dem Rheine gestattet gewesen; dieser habe aufgehört, und es sey zu fürchten, daß auch der Rest ihres bisherigen Wohlstandes bald verschwinde. Da die Gemeinde nun schon vor 15 Monaten bereits ein Verzeichniß dieser nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 aufzuhebenden Abgaben, sammt der Begründung, daß sie wirklich die Natur einer Steuer habe, bei dem Neckar-Kreisdirectorium eingegeben habe; da seitdem eine andere Abgabe, zu der sie sonst verpflichtet gewesen, die sogenannten Hurrenhühner, nicht mehr gefordert, auch in der Umgegend manche alte Abgabe aufgehört habe, so machten sie alle diese Umstände ängstlich. Diese Besorgniß sey auch die Ursache, daß sich die Gemeinde mit Umgehung der höhern Landesstellen unmittelbar an die Kammer gewendet habe. Ein anderer Umstand verstärke noch diese Besorgniß.

Es habe nämlich der katholischen Kirchenschaffnerei Weinheim, welche gegenwärtig zum Bezug dieser Abgabe berechtigt sey, schon seit ihrem Entstehen im Jahr 1810 beliebt, in ihren Quittungen, und wahrscheinlich auch in ihren Rechnungen, dieser Abgabe nicht mehr ihren

eigentlichen Namen einer Beete zu ertheilen, sondern sie einen Erbpacht zu nennen, da es doch urkundlich erweislich sey, daß sie bis dahin eine Beete gewesen, wovon man sich durch den ersten Blick überzeugen könne, wenn man die Auszüge aus einem alten Dorfbeweise von 1527, welche als Begründung ihres Anspruchs auf Aufhebung der Eingabe beiliege, betrachte.

Er bitte deshalb die hohe Kammer, daß sie den Wunsch in dem Protokolle niederlege, es möchte derjenigen Immediat-Commission, welche sich mit Prüfung der Abgaben, die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825 aufgehoben worden, oder fortentrichtet werden müssen, beschäftige (und dem Vernehmen nach, gegenwärtig außer Thätigkeit sey), gefallen, ihre Untersuchungen baldmöglichst fortzusetzen und zu beschleunigen, und gegenwärtiges Gesuch den ersten Gegenstand seyn lassen, dem sie ihre Aufmerksamkeit widmet.

Zachariä. Es sey die Pflicht eines Juristen, sich der Vermissten und Verschollenen anzunehmen.

Da er auf den Sitzen der Regierung Niemand sehe, der sie gegen den gemachten Vorwurf, daß sie bei Vollziehung des Gesetzes über die alten Abgaben zu langsam zu Werke gehe, vertheidigen könne, so fühle er sich verpflichtet, sich derselben anzunehmen. Er kenne dieses Gesetz ziemlich genau. Die Aufgabe seines Vollzugs sey keine Kleinigkeit; sie sey noch nicht gelöst, und es wäre die Frage, ob sie sobald gelöst werden könne. Die Regierung habe alles gethan, was dazu führen könne.

Das sey richtig, die Immediat-Commission befinde sich gegenwärtig in einem gewissen Ruhestande; dieser sey aber nur scheinbar. Die Vorarbeiten seyen bereits an die Kreisdirectorien abgegangen, man erwarte nun

ihre nähern Berichte und Vorschläge. Er wolle indessen dem Abgeordneten Grimm einen Rath geben, wie er die Sache bald zu einem erfreulichen Resultat führen könne. Die Gemeinde sollte sich einen geschickten Sachwalter wählen, der eine gute Feder führte, diesem sollte sie ihre Sache übertragen. Er habe selbst einen solchen Streit, wo es die Aufhebung alter Abgaben gegolten, mit Ehren durchgeföhren.

Grimm. Er bedaure, daß er auf den Rath, den ihm der Herr Abgeordnete gegenüber ertheile, nicht eingehen könne. Die Gemeinde Sandhofen habe so unzweifelhafte Beweise in dem von ihr angeführten Dorfbeweise von 1527 (den sie ihm in Original anvertraut habe), für die Richtigkeit der Behauptung, daß ihre Beete und Fastnachtshühner, zu den, nach dem Gesetze von 1825 aufzuhebenden Abgaben gehören, in Händen, daß sie durchaus nicht erst der theuren Feder eines kostspieligen Sachwalters bedürfe, und deshalb sey sie gar nicht gesonnen, sich in dieser Sache noch große Kosten zu machen. —

Der Regierungs-Commissär Staatsrath Winter, der indessen wieder in den Saal gekommen war, erklärte mit kurzen Worten den Weg, welchen diejenigen, die solche Beschwerden hätten, einzuschlagen haben, nämlich zuerst müßten sie sich ans Kreisdirectorium und von da an das Finanzministerium wenden.

Grimm. Diesen Weg habe die Gemeinde Sandhofen bereits eingeschlagen, und ihr Verzeichniß sammt Begründung bei dem Kreisdirectorium vor 15 Monaten eingegeben, weil aber noch keine Resolution erfolgt sey, wäre sie in Besorgniß.

Regierungs-Commissär Staatsrath Winter. Er glaube, daß dieß kein Gegenstand sey, der hierher gehöre, da der Gemeinde die Abnahme dieser Abgabe noch nicht verweigert worden; nur in diesem Falle gehöre sie an die Kammer.

Rosshirt. Er müsse dem Antrage seines Collegen Zacharia um so mehr beitreten, weil die Richtigkeit der Behauptung, daß diese Abgaben unter die, welche durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehoben werden, nicht anzuerkennen geneigt scheine.

Der Präsident brachte den Antrag der Petitions-Commission zur Abstimmung, nachdem er zuvor bemerkt hatte, daß der Abgeordnete Grimm in seinem Antrage, daß die Kammer den von ihm vorgeschlagenen Wunsch in das Protokoll niederlegen möchte, zwar nicht unterstützt worden, daß derselbe sich aber dabei beruhigen könne, da seine Aeußerung in dieser Beziehung ja ohnehin in das Protokoll aufgenommen würde.

Der Antrag der Commission wurde mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Da inzwischen der Regierungs-Commissär Staatsrath v. Böckh in den Saal getreten war, kehrte die Verhandlung zur Tagesordnung zurück. Dieser zufolge kam die Reihe nun an die Discussion über den Gesetzesvorschlag, die durchgängige Einführung eines Kesselsgeldes vom Branntweimbrennen betreffend.

Im Allgemeinen wurde keine Bemerkung gemacht.

#### Art. 1.

Regierungs-Commissär Staatsrath v. Böckh. Der Art. 1 des Gesetzesvorschlags habe der Commission nicht allgemein genug abgefaßt geschienen.

Sie habe darum eine andere Fassung in Vorschlag gebracht. Der Zweck der Regierung wäre derselbe gewesen, welchen die Commission durch die neue Fassung ausdrücken wolle.

Es sey richtig, daß auffer der im Art. 1 genannten noch viele Verordnungen bestünden, von welchen es zweifelhaft sey, ob sie Gesetze wären, oder Reglements; indessen seyen die genannten Verordnungen diejenigen, auf welche sich alle übrigen bezögen; es seyen diejenigen, durch welche der Accis und das Kesselgeld eingeführt worden, mit deren Aufhebung alle übrigen wegfielen; übrigens habe er auch bei der von der Commission vorgeschlagenen Fassung nichts zu erinnern.

Bei der Abstimmung über Art. 1 wurde derselbe nach folgender Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

«Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die  
«Accise und das Ohngeld von Branntwein und über  
«das Kesselgeld sind aufgehoben.»

Da bei dem Artikel 2 keine Einwendungen gemacht worden, so wurde er ebenfalls nach dem Entwurfe angenommen, er lautet so:

«Das Branntweimbrennen, worunter nicht nur das  
«sogenannte Raubbrennen und Läutern, sondern auch  
«jede weitere Verstärkung des Branntweines, so wie  
«das Abziehen über Geschmack gebende Ingredienzien  
«verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel  
«ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld.»

So auch der folgende Satz des Art. 3:

«Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der  
«Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will,  
«zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der  
«Blase bis an den obern Rand gerechnet.»

«Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntweimbrennen angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahresperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angelegt, und in gleichen Raten, wie die directe Steuer, erhoben.»

Staatsrath v. Böckh. Was die Commission bei dem 2ten Absätze des Art. 3 bemerke, so müsse er erklären, daß unter dem wilden Obste auch die Himbeere, Heidelbeere und Wachholderbeere allerdings mitbegriffen seyen; daß Tannenzapfen in unserm Lande zum Branntweimbrennen benutzt würden, habe er bis jetzt nicht gewußt.

Duttlinger glaubt, daß unter dem Ausdrucke «Obst» die Himbeeren, Heidelbeeren und Tannenzapfen nicht wohl mitbegriffen seyn könnten, und er wünschte deshalb, daß auch diese namentlich im Gesetze angeführt würden.

Staatsrath v. Böckh. Es gebe viele Gegenstände, woraus Branntwein gebrannt werde; durch die namentliche Aufnahme der eben erwähnten wäre nicht geholfen, denn auch die Preusselbeere und andere müßten genannt werden. Beim Vollzug leite die Analogie, nach der alle diese Gegenstände in die letzten Classen rangirt werden müssen, die Tannenzapfen nicht ausgeschlossen, obgleich sie zum wilden Obste nicht gehörten.

Dollmätich. Die Bemerkung wegen der Tannenzapfen in dem Commissionsbericht, rühre gerade vom Schwarzwalde her.

Sattler. Es heiße im 2ten Absätze des Art. 3, Gewerbsleute müßten im ersten Fall vier, im letzten Fall acht kr. entrichten, sie möchten das Branntweimbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe treiben; die Tendenz gehe also dahin, die Gewerbsleute höher zu besteuern. Er wolle nun den Fall annehmen, daß ein Landmann

500 fl. versteuere und ein Weber auch, wenn beide dabei Branntwein brennen, soll dann der erste nur 2, der letzte 4 fr. bezahlen?

Staatsrath v. Böckh. Der Gewerbsmann könne nebenbei Landwirth seyn; wenn der Weber demnach nebenbei Landwirthschaft treibe, und von dieser die Abfälle brenne, so werde er auch als Landwirth betrachtet. Dagegen sey es aber häufig der Fall, daß Gewerbsleute, wie z. B. die Kiefer, das Branntweimbrennen als Nebengewerbe treiben, es sey häufig auch ein Nebengewerbe des Weinhändlers, der Hefe brenne.

Sattler erklärt sich mit dieser Erläuterung für beruhigt.

Kaltenbach. Nach seiner Ueberzeugung seyen die Kiefer durch dieses Gesetz etwas zu hart angezogen. Auf dem Lande hätten sie oft weniger zu brennen, als die Landwirthe, seyen meist ärmer, als diese. Da nun dieses Gesetz verstatte, daß ein Landmann bei einem andern brennen könne, so verlieren die Kiefer dadurch noch mehr von ihrem Verdienst, weil auch die, welche bisher bei ihm brennen ließen, künftig bei ihrem Nachbarn oder Bekannten brennen könnten.

Dollmätich. Wenn der Kiefer mehr, als der Landwirth bezahlen müsse, so sey zu bedenken, daß das Gesetz den Vortheil der Landleute berücksichtigen wolle; ein zweiter Grund dafür sey darin zu suchen, daß der Kiefer in der Regel das ganze Jahr brenne, der Landmann aber nur kurze Zeit.

Kaltenbach. Dieß sey nur auf größere Orte anwendbar, nicht aber auf kleine.

Hutten. Man könne hier keine Rücksicht auf einzelne Orte nehmen, denn in der Regel seyen die Kiefer,

welche Branntwein brennen, Branntweimbrenner von Profession.

Staatsrath v. Böckh. Wenn der Kiefer nur seine Producte und Abfälle brenne, so werde dies nicht als Nebengewerbe betrachtet.

Hutten wünscht, daß diese Erklärung in das Protokoll aufgenommen werde.

Wolf. Wer Kiefer sey, brauche fremde Producte. Er kenne Kiefer, die für 2 bis 300 fl. Weinhefe, Trester u. dgl. aufkauften; diese müßten doch natürlich als solche betrachtet werden, die das Branntweimbrennen als Nebengewerbe treiben.

Staatsrath v. Böckh. Das Gesetz entscheide ganz in dem Sinne, wie es nach den verschiedenen Bemerkungen gewünscht werde, es spreche die höhere Steuer nur für Gewerbsleute aus, die das Branntweimbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Bei der Abstimmung wurde der 2te Satz des Art. 3, nach dem Vorschlag der Commission, in folgender Fassung angenommen:

«Landwirth, welche nur zahmes und wildes Obst und  
«Abfälle brennen wollen, welche sich bei der Bereitung  
«und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweines  
«ergeben, haben das Kesselgeld mit 2 fr. von jeder Maas  
«Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rück-  
«sichtlich der Stoffe zum Branntweimbrennen ganz un-  
«umschränkte Befugniß verlangen, mit 4 fr.»

Zu Absatz 3 des Art. 3 bemerkt der Regierungscommissär v. Böckh, daß die von der Commission vorgeschlagene Aenderung: «einer Abgabe von 8 fr. unterliege» in der Redaction nothwendig sey, wegen der Fassung des vorhergehenden Satzes.

Keller. Er erlaube sich bei Absatz 3 des Art. 3, folgende Bemerkung: wenn die Verstärkung des Branntweines auch einer Abgabe von 8 fr. unterliege, so müßte jeder Branntweimbrenner dieselbe leisten.

Er glaube, diese Erhöhung fände nur dann nach dem Sinne des Gesetzgebers Statt, wenn die Verstärkung zum Behufe über Geschmack gebende Ingredienzien geschehe.

Staatsrath v. Böckh. Es gebe Branntweimbrenner, die geringen Branntwein in großen Quantitäten zusammen kaufen, verstärken und wohl auch zugleich über Geschmack gebende Ingredienzien abziehen. Nur von solchen Branntweimbrennern sey hier die Rede, die nicht in die Classe der andern gehören.

Keller. Es sey immer derselbe Fall; der Branntweimbrenner könne bei zweckmäßiger Einrichtung nach Willkühr 15 bis 30 Grade brennen, und in diesem Fall müßte die Verstärkung nach Graden bestimmt werden, wo man 4, wo man 8 fr. bezahlen müsse.

Staatsrath v. Böckh. Auf die Grade komme es gar nicht an. Der Landmann könne seinen Branntwein aus Kartoffeln zu rectificirtem Weingeist verarbeiten, oder gewöhnlichen Branntwein brennen, er zahle immer das Nämlliche.

Duttlinger. Das Bedenken des Abgeord. Keller scheine ihm doch nicht gehoben.

Der Entwurf unterscheide zweierlei Fälle.

Er spreche zuerst von folgendem Falle.

«Einer Abgabe von 8 fr. unterliegen diejenigen, welche sich mit Verstärkung des Branntweines, oder mit Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließlich befassen.»

Bis hierher sey der Fall, von welchem der Herr Regierungs-Commissär gesprochen; weiter heiße es aber im Entwurf:

«oder in Verbindung mit der Bereitung des gewöhnlichen Branntweins befassen.»

Staatsrath von Böckh. Ein Branntweinbrenner von Profession, und jeder, der den höchsten Tariffatz zahle, könne aus allen Stoffen Branntwein brennen, Branntwein verstärken, über Geschmack gebende Ingredienzien abziehen; er habe daher auch nichts dagegen, wenn man den Nachsatz ganz weglasse, und den Satz so fasse:

«Einer Abgabe von 8 fr. unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließend befassen.»

Duttlinger. Dann wäre kein Mißverständniß mehr möglich.

Hutten. Er glaube, daß es gleichviel sey, wenn ein Landwirth seinen Branntwein zu 15 — 30° brenne, dieß mache keine Aenderung in der Bestimmung; nur wenn derselbe seinen Branntwein weiter abziehe und verstärke, woraus Liqueur verfertigt werden könne, so seye er nicht mehr als Landwirth, sondern als Fabrikant und Branntweinbrenner von Profession zu betrachten, und er glaube, daß er der gleichen Abgabe von 8 fr. pr. Maas Kesselinhalt unterliegen soll.

Bei der Abstimmung wurde die oben vom Regierungs-Commissär Staatsrath von Böckh vorgeschlagene Fassung einstimmig angenommen; eben so auch der vierte Absatz des Art. 3 und die Art. 4, 5, 6, 7 und 8, nach folgender Fassung des Gesetzesvorschlags:

«Einer Abgabe von 8 fr. unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien abschließend befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitem Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln zur Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzuzeigen, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb 8 Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweinbrennen benützt, oder die

in dem Erlaubnißschein ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im ersten Falle mit dem vierfachen,  
im zweiten Falle mit dem achtfachen,  
im dritten und jedem weitem Falle mit dem zwölffachen Betrag des Kesselfeldes zu bestrafen, der im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens der Staatscasse entgangen wäre.

## Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinen Branntweinen von jeder Dhm 4 fl. 10 fr.; von Kirschwasser, Franzbranntweinen, Arac, Rhum, Liqueur aller Art, von jeder Dhm 6 fl. 40 fr.; b) in Krügen und Bouteillen von allen Branntweinen ohne Unterschied von jedem Zentner Bruttogewicht 5 fl.

## Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudation gesetzten Strafe geahndet.»

Durch Abstimmung vermittelst namentlichen Aufrufs wird das ganze Gesetz mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über den Gesetzesvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmestaren in eine jährliche Rente.

Staatsrath v. Böckh. Er habe gegen die von der Commission vorgeschlagene Redactions-Veränderung nichts zu erinnern. Es sey ganz richtig, daß unter den

Bürger-Annahmestaren auch die Hinterlassen-Annahmestaren mitbegriffen seyen; denn die Hinterlassen seyen ebenfalls Bürger, nämlich Schutzbürger.

Der Präsident bemerkte, daß sich dieses auf Art. 1 und 3 beziehe, und dort also seine Erledigung fände.

## Art. 1.

Hier falle, nach der Redactions-Verbesserung, also der Beisatz «und Hinterlassen» weg.

Duttlinger. In dem Art. 1 sey von den Declarationen die Rede, durch welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels festgestellt worden seyen. Er sey gesinnt, diesen Artikel und den ganzen Gesetzesvorschlag anzunehmen. Um aber Folgerungen vorzubeugen, welche bei einer andern Gelegenheit aus seiner Abstimmung gezogen werden könnten, finde er nöthig zu erklären, daß er dadurch dieser Declaration seine Zustimmung zu geben nicht die Absicht habe, und dadurch nicht ausdrücken wolle, daß gegen dieselbe staatsrechtliche Bedenken nicht vorhanden seyen. Er wünsche zwar der Regierung und seinem Vaterlande Glück, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaften und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels auf eine Weise geordnet worden sey, daß jene Hoheitsrechte der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt wieder dahin zurückgekehrt wäre, wohin sie allein gehöre, zur Staatsgewalt des Großherzogs, und daß wir in unserm Staatsgebiete jene bunte Musterkarte von Herrschaftsgerichten nicht zu schauen haben, welche in einem andern süddeutschen Staate geschaut werde; aber hierdurch hätten die Bedenken nicht aufgehört, zu deren

Erörterung übrigens gegenwärtig die Veranlassung nicht gegeben seye.

Sowohl dieser erste Artikel als auch die folgenden 2, 3 und 4, so wie das ganze Gesetz, wurden ohne weitere Bemerkung mit der von der Commission vorgeschlagenen und genehmigten Aenderung nach folgender Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen,

Beilage No. 10.

Duttlinger. Er müsse sich eine Frage an den Herrn Regierungs-Commissär erlauben, wozu ihn eine Stelle in dem Berichte veranlasse. Es werde dort von einer Revision unserer Tax- und Sportelordnung als einem schon lange gefühlten und von der Regierung anerkannten Bedürfnisse gesprochen. Es sey nicht nur ein lang gefühltes, und anerkanntes Bedürfnis, sondern es sey auch bei allen Landtagen zur Sprache gebracht worden. Schon im Jahre 1822, und namentlich hätten im Jahr 1825 zwei Herren Regierungs-Commissäre die Versicherung gegeben, daß dem nächsten Landtage ein neuer Entwurf der Sportel- und Stempelordnung werde vorgelegt werden. Von einem Mitgliede dieser Versammlung habe er nun erfahren, daß 30 — 40 neuere Nachträge zu den Schaaren der früheren Verordnungen in diesem Betreff hinzu gekommen, aber noch kein umfassendes Provisorium erlassen worden sey. Jenes Mitglied sey ein großherzoglicher Beamter, und könne aus dem Kreise seines Berufs wissen, was in dieser Beziehung geschehen sey. Er stelle deshalb an die anwesenden Herren Regierungs-Commissäre die Frage, ob eine Ordnung der Art den Kammern auf gegenwärtigem Landtage werde vorgelegt werden.

Staatsrath Winter. Er könne dem Abgeordneten Duttlinger die tröstliche Versicherung geben, daß eine neue Tax- und Sporetelordnung ausgearbeitet sey, und wenn es anders die Zeit erlaube, auch noch auf diesem Landtage werde vorgelegt werden.

Die Tagesordnung führte jetzt auf Erstattung der Berichte der Petitions-Commission zurück. Namens derselben erstattete der Abgeordnete Baur:

1) Bericht über die Bitte der Gemeinde Hausen, die Unterstützung und Heimathsrechte der arbeitslosen oder unfähigen Individuen des Eisenwerks Hausen betreffend,

Beilage No. 11 (nicht gedr.).

Der Antrag der Commission ging dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und wurde von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

2) Bericht über verschiedene Bitten, welche die Zollverhältnisse berühren, nämlich:

a) Bitte der Gemeinden des Bezirksamtes Meersburg, um eine zweckmäßige Erweiterung des Handels mit Wein.

b) Eine ähnliche Petition mehrerer Gemeinden im Amtsbezirk Müllheim.

c) Eine solche Eingabe von Emmendingen.

d) Desgleichen des Weinhändlers Hebling in Föhrenbach.

e) Der Handelsgesellschaft Tritschler und Comp. im Amt Neustadt.

f) Der Gerber zu Heidelberg und in der Umgegend.

g) Der Lederfabrikanten Gruner und Comp. zu Pforzheim,

Beilage No. 12 (nicht gedr.).

Der Antrag der Commission, diese Bitten an die mit Prüfung des Zollgesetzes beschäftigte Commission abzugeben, wurde mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Hierauf erstattete der Abgeord. Grimm Bericht über die wiederholte Bitte und Beschwerde des Bürgers und Bierbrauers Friedrich Bachert in Mannheim, in Betreff der Ausübung einer Wirthschaftsconcession,

## Beilage No. 13.

Hutten. Der Bericht der Commission habe die Gründe, welche für den Petenten sprechen, so schön entwickelt, daß ihm nicht mehr viel zu sagen übrig bleibe.

Das Mannheimer Publikum sey dem Manne Dank schuldig, daß er ein solches Etablissement gegründet habe, indem es Bedürfniß wäre, daß Concurrenz entstehe.

Es gebe zwar solche Etablissements dort, allein man bekomme für sein gutes Geld darin zum Theil nur theuere und schlechte Waaren. Solche Unternehmungen sollten vielmehr begünstigt werden, damit die Leute nicht genöthigt würden, über den Rhein, in die sogenannte Rheinschanze, zu gehen, wo sie nicht nur im Auslande ihr Geld verzehrten, sondern auch noch durch das verderblichste aller Spiele, — er meine das schändliche Lotto — den Rest ihres Geldes verspielten, wodurch der Wohlstand mancher Familie schon untergraben ward. Bedürfniß seyen solche Etablissements für Mannheim, weil es dort nicht sey, wie in den Umgebungen der Residenz, wo man vor jedem Thore einladende Promenaden fände, die zu nahen Orten führten. Dort seyen die Dörfer alle eine Stunde Weges und weiter entlegen, wohin man im Sommer nur in der drückendsten Hitze gelangen könne.

Staatsrath Winter. Es sey ihm angenehm, aus dem Munde eines Mannheimer Bürgers, der zugleich Mitglied des Stadtraths wäre, zu vernehmen, daß die Thatsachen sich anders verhielten, als sie seither angegeben worden seyen; es sey ihm auch unangenehm, das reine Gegentheil von all dem zu vernehmen, was der dortige Stadtrath, das Stadtamt, das Kreisdirectorium in ihren Berichten behauptet hätten; lauter Stellen, auf welche die Regierung sich verlassen zu können erwarten dürfte. — Der Verhalt der Sache sey dieser: Es habe sich bei Mannheim ein alter Belustigungsort befunden, die Kaisershütte genannt, die durch den Krieg im Jahre 1795 zerstört wurde und bis 1819 in diesem Zustande verblieb. Die Wittwe Müller habe diesen Platz ererbt, und auf demselben, auf Zuspruch, mit großem Kostenaufwande ein neues Haus erbaut, und darauf die Wirthschafts-Concession erhalten.

Dieses Gebäude sey kaum aufgeführt gewesen, als Bachert ebenfalls seinen Bau angefangen. Er möge auch den Plan der Ortspolizeibehörde vorgelegt, und diese ihn rectificirt haben. Da habe sich denn die Wittwe Müller beschwert, es sey derselben aber bedeutet worden, daß Bachert das Wirthschaftsrecht nicht von seinem Hause in das neue Haus verlegen könne. Dies sey dem Bachert auch nach Vollendung des Bau's verweigert worden, und seit dieser Zeit habe Stadtrath, Stadtamt und Kreisdirectorium, ungeachtet die meisten von diesen Stellen andere Vorsteher im Laufe der Zeit erhalten hätten, immer gleichförmig auf Abweisung des Gesuchs angetragen. Den höhern Staatsbehörden, welche übrigens die Erlaubniß zu Wirthschaften nur im Fall des äußersten Bedürfnisses erteilten, sey es gleichgültig, ob eine

Wirthschaft mehr oder weniger in Mannheim wäre. Aber widersprechen müsse er, daß es jedem Wirth in der Stadt Mannheim gestattet sey, seine Wirthschaft auch außer der Stadt im Garten zu treiben, und wenn dieses factisch geschehe, so wäre es ein unleidlicher und schleunig aufzuhebender Mißbrauch.

Schließlich bemerke er, daß die Ertheilung oder Verweigerung der Wirthschaft lediglich von dem Ermessen der Regierung abhängen, worüber sie Niemand verantwortlich sey.

Hutten. Es sey der Wunsch des größten Theils des Mannheimer Publikums. Es werde allgemein für eine Ungerechtigkeit gehalten, daß diesem Mann bisher die Erlaubniß zum Betrieb seines Gewerbes verweigert werde. Er habe jederzeit die Parthie der Gerechtigkeit genommen; wohl möge ursprünglich Leidenschaftlichkeit in der Sache geherrscht haben, später werde dieß aber nicht mehr der Fall gewesen seyn.

Staatsrath Winter. Nun müsse er selbst darauf bestehen, daß diese Beschwerde an das Staatsministerium abgegeben werde.

Duttlinger. Er unterstütze den Antrag der Commission.

Es handle sich nicht um Rücksichten für die Wittwe Müller, oder wie sie heiße, sondern um die Frage des Rechts. In Mannheim bestehe, wie aus den Acten nachgewiesen sey, das Recht, wonach Jeder, der in der Stadt Wirthschaftsgerechtigkeit besitze, dieses Recht auch auf seinen Garten ausdehnen könne. Der Mann, von dem hier die Rede sey, habe aber sogar ein doppeltes Recht, erstlich jenes allgemeine, und dann noch ein weiteres dadurch erhalten, weil er sein

Haus erbaut habe, nicht nur mit Vorwissen, sondern auch mit Genehmigung der Staatsbehörde, die ihm sogar den Plan vorgeschrieben habe, nach welchem er das Gebäude als ein Wirthschaftsgebäude aufführen müsse.

Staatsrath Winter. Es könne regulirt worden seyn, aber nicht zum Behuf einer Wirthschaft, und nicht von der Behörde, welche die Erlaubniß zu einer solchen ertheilen könne.

Duttlinger wiederholt, daß die Obrigkeit, namentlich die Baubehörde, dem Bachert vorgeschrieben habe, wie er seinen Bau zum Behufe einer Wirthschaft einrichten müsse.

Schippel unterstützt den Antrag der Commission, und bestätigt es, daß der Mann allerdings durch das Benehmen der Polizei inducirt und in dem Glauben bestärkt worden sey, als stehe der Ausübung seiner Concession in dem neuen Local kein Hinderniß im Wege. Den Grundsatz aber müsse er durchaus bestreiten, und habe ihn bei derselben Gelegenheit schon im Jahr 1825 bestritten, daß in Mannheim oder in irgend einer Stadt das Recht bestehen könne, eine Wirthschaft willkürlich in einen Garten zu verlegen. Dieß wäre Veranlassung zum größten Unfuge. Es bleibe immer dem Ermessen der Polizei überlassen, zu überlegen, ob eine solche Erweiterung der Concession zu gestatten sey, oder nicht.

Staatsrath Winter. Diejenige Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen habe, habe ihn nicht inducirt; habe der Stadtrath ihn in seinem Irrthume bestärkt, so habe derselbe das zu verantworten. Er müsse weiter bemerken, daß ein Wirth wohl die Erlaubniß haben könne, Gäste in seinen Garten zu führen, und sie dort

mit Erfrischungen zu bewirthen, aber daß er zugleich in der Stadt und im Garten förmlich Wirthschaft treibe, das gebe Gelegenheit zu den unleidlichsten Mißbräuchen, und er müsse wiederholen, wenn diese Gewohnheit irgend wo bestehe, so müßte sie auf der Stelle aufgehoben werden.

Wild theilt diese Ansicht, und bestätigt sie mit dem Beispiele Heidelbergs.

Duttlinger. Er untersuche den Werth oder Unwerth der Sache nicht, das Recht bestehe nun einmal in Mannheim; es komme auch nicht darauf an, wie es entstanden, es existire. Und der Mann gehe zu Grunde, wenn ihm nicht die Erlaubniß ertheilt werde, sein Gewerbe zu treiben.

Wild. Er zweifle, daß in Mannheim das Recht existire, daß Jeder ohne besondere Erlaubniß in seinem Garten wirthschaften dürfe, denn er könne nicht glauben, daß unter den Augen des Kreisdirectoriums solche Unregelmäßigkeiten gestattet würden.

Duttlinger. Dieser Zweifel werde sich lösen, wenn der Herr Abgeord. Wild in unserm Archive nachsehen, und die Petition des Bachert von 1825 sammt Beilage ansehen wolle.

Hutten. Es sey keine Rede von einem Orts-Rechte, ein solches sprächen die Mannheimer nicht an — aber Orts-Gebrauch sey es.

Wild. Das sey ganz gegen die Polizey.

Hutten. Das Haus des Petenten sey auch nicht als ein neues Etablissement anzusehen. Er habe seine Wirthschaft nur von einem andern, kaum 300 Schritte entfernten Garten in diesen verlegt.

Faber. Es werde bei diesem Gegenstande wohl am entscheidendsten seyn, wenn ausgemittelt würde, ob die Wittwe Müller aus eigener Wahl gebaut habe, oder ob es ihr wirklich befohlen ward.

Letzteres verneint Staatsrath Winter. Weil der Gegenstand von Wichtigkeit sey, ersuchte der Abgeord. Dutllinger den Präsidenten die Abstimmung durch namentlichen Aufruf zu veranstalten, was auch geschah. Alle Stimmen erklärten sich für den Antrag der Petitions-Commission, die Beschwerde nochmals zu möglichster Abhilfe dem Staatsministerium dringend zu empfehlen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Montag d. 31. März, Morgens 9 Uhr, festgesetzt.

#### Tagesordnung.

- 1) Vorlesung des Protokolls.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Commissionsbericht über den, zu dem Gesetz wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungs-accise veranlaßten Zusatzartikel.
- 4) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung.
- 5) Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.
- 6) Bericht der Budget-Commission über die Nachweisungen, die Verwendung der Staatsgelder von den Jahren 1824 bis 1826 betr.
- 7) Berichte der Petitionscommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Der Secretär,  
Solly. A. L. Grimm.

Beilage No. 1. z. Prot. v. 29. März 1828.

Hochgehrte Herren!

Die Juden, oft der Gegenstand grausamer Verfolgungen, von den Kaisern aus Mitleiden zu Kammerknechten gemacht, fielen später unter den Schutz der Territorialherren, gegen die sie Niemand mehr schützte. Bis ins Grab waren sie die Zielscheibe kleinlicher Finanzspeculationen.

Rühmlich ging indessen unsere Regierung in der Aufstellung humaner Grundsätze vielen voran.

Schon im Jahre 1804 wurde der Judenleibzoll aufgehoben, und im Jahr 1809 erklärt, daß hierunter auch der Zoll von todtten Juden und jüdischen Brautleuten begriffen seye; im Jahr 1815 wurde das Schutzgeld abgeschafft, und die Juden gleicher Besteuerung wie die Christen unterworfen. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 hob das Saßgeld auf, die übrigen Judenabgaben blieben aber unverändert, und wurden den Standes- und Grundherren, durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen, nach dem Besitzstand, so wie er vor dem Steueredict vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, auch für die Zukunft belassen.

Die Aufhebung dieser gegenwärtig noch bestehenden Abgaben ist der Zweck eines Gesetzesentwurfes, den ich Ihnen auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorzulegen die Ehre habe, und den ich Ihnen vorlesen will.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes besteht in dem einfachen Ausdruck:

Die Juden sollen künftig steuern, wie die Christen, zu den Staats- und Gemeindefürnissen; was sie gegenwärtig mehr bezahlen, weil sie Juden sind, soll ihnen abgenommen werden.

Ich habe seit 20 Jahren mehr als einmal nachgewiesen, daß dieser Ausspruch dem Recht, der Billigkeit, der Humanität und unserer Religion entspreche, und es würde mir nicht schwer fallen, dieses noch einmal zu thun. Wozu sollte es aber dienen? — Wahrheiten, die man nicht erst zu suchen braucht, bedürfen auch keines Beweises.

Ihnen, meine Herren, wird es genügen, daß der wesentliche Inhalt des Gesetzes der Verfassung entspricht.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Unsere Juden sind Staatsbürger, und ob sie gleich nicht alle politische Rechte haben, so haben sie doch das zu diesen nicht gehörige Recht: in den Abgaben mit den Christen gleich gehalten zu werden, und keine andere Pflicht, als unter gleichen Verhältnissen mit diesen, gleiche Lasten zu tragen.

Ich wende mich zu den einzelnen Artikeln:

Der erste sagt: die alten auf den Juden haftenden Abgaben sind aufgehoben.

Daß wir unter alten Abgaben diejenigen verstehen, welche aus öffentlichen Verhältnissen entsprungen sind, aus dem Verhältniß des Unterthanen zum Herrn, der Gewalt über ihn hatte, und welche zugleich keinen Theil unseres jetzigen, allgemeinen, für alle Staatsbürger gleich geltenden Steuer-systems ausmachen, ist bekannt.

Die alten Judenabgaben sind aber noch näher bezeichnet, ihr distinctiver Charakter ist, daß sie von den Juden als solchen, also ihrer Religionseigenschaft wegen, bezahlt werden, daß sie von der Stunde an aufhören müßten, wo der Jude ein Christ würde.

Eine Herzáhlung der einzelnen alten Judenabgaben enthält das Gesetz nicht, weil es die Sache des Gesetzgebers ist, Entscheidungsnormen aufzustellen, nicht aber, die einzelnen Fälle darunter zu subsumiren.

Die Judenabgaben theilen sich in zwei Classen, nämlich in solche, welche die Juden ausschließlich tragen, dann in solche, welche unter gleichem Namen und unter gleichen Verhältnissen auch von Christen bezahlt werden müssen, oder bezahlt werden mußten, aber nach einem mildern Tarif.

Die ersteren sollen ganz aufgehoben, die letztere auf den für Christen geltenden Tarif herabgesetzt werden.

Das Finanzministerium hat durch die Kreisdirectorien eine Zusammenstellung der alten Judenabgaben, welche Standes- und Grundherren und Corporationen nach ihren neuesten Rechnungen beziehen, aufstellen lassen, nicht in der Absicht, sie im Einzelnen zu prüfen, und alsdann zu ermessen, ob sie zur Aufhebung geeignet sind, ob und welche Entschädigung ihren Beziehern dafür auszumessen seye; sondern einzig in der Absicht, die verschiedenen Gattungen und den Betrag derselben approximativ kennen zu lernen.

Diese Zusammenstellung hat keinen Anspruch auf Genauigkeit, auch läßt sich aus den erhobenen Materialien nicht immer die wahre Natur der Abgaben erheben.

Der Totalbetrag ist ungefähr 2400 bis 2500 fl. jährlich, in der That eine Kleinigkeit für die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums, und doch eine drückende Last für die Einzelnen, die sie zu tragen haben.

Durchgeht man die Sammlung dieser Abgaben, so zeigt sich, daß mehrere derselben alte Jurisdictionsgefälle sind, z. B. die Sazertheilungsgebühren, das Schutzbrieffgeld, das Schreibstübengeld; andere sind dem Bürger-einkaufsgeld analog, z. B. die Receptionsgelder, die Einkaufsgebühren; einige scheinen ein Aequivalent für Frohnden zu seyn, die auf der Unfähigkeit beruhen, z. B. das Botengeld, Dienstgeld, für Heu und Dehntmachen, Frohndgeld; oder für Arbeiten, welche einzig den Juden oblagen; das Kehrgeld, als Entschädigung für die Verbindlichkeit, die Straße vor dem Schloß des Schutzherrn zu reinigen. Andere hängen mit den besondern kirchlichen Einrichtungen und religiösen Gebräuchen der Juden zusammen, z. B. das Schul- und Synagogengeld, das Begräbnißgeld; die Abgabe für die Erlaubniß ein fingirtes Thor zu errichten, unter dem Namen Judenstöcke, Schrankengeld, Sabbathpföcke, Thorgeld, das Kaufsergeld und Copulationsgeld; eine Art Gewerbsrecognition von jüdischen Meßgern sind die Zungenlieferungen, das Zungen- oder Stichgeld; mehrere endlich haben nur den Haupt-Charakter aller dieser Abgaben, nämlich den, daß es dem Schutzherrn gefiel, in dieser oder jener Form eine Abgabe zu fordern, z. B. die Lieferung von Gänsen, Zuckerhüten, Neujahrsgeldern, Wachsstöcken, Dünger; das Pferdgeld, wodurch sich die Juden angeblich von der Verbindlichkeit, die abgängigen Pferde des Schutzherrn kaufen zu müssen, befreit haben.

Jetzt schon in die Geschichte dieser Abgaben näher einzugehen, würde ich in der That für Zeitverderb halten.

Wenn es Ihrer Commission nützlich oder gar nothwendig scheinen sollte, so werde ich derselben alle Actenstücke zustellen lassen, die das Finanzministerium darüber besitzt.

Die Bestimmung, daß die alten Abgaben der Juden vom 1. Juni 1828 an aufhören sollen, bedarf nur in sofern eine nähere Motivirung, als sie vom Art. 5 des Gesetzes über die alten Abgaben abweicht. Dieser hat den öffentlichen Stellen viele Arbeit dadurch veranlaßt, daß kein gleicher Aufhebungs- und kein gleicher Termin für den Anfang der Entschädigungen festgesetzt wurde, dagegen gewährte derselbe den Pflichtigen und Berechtigten die Annehmlichkeit, keine weitere Abrechnung mit einander pflegen zu müssen.

Diese Rücksicht ist hier nicht nothwendig. Die Juden können gut rechnen. Sie zahlen das Ratum bis zum 1. Juni, und der Staat die Entschädigung in allen Fällen vom gleichen Zeitpunkt an. Uebrigens ist die vorgeschlagene Bestimmung der Gerechtigkeit weit entsprechender, als die Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes über die alten Abgaben.

Wenn in dem einen Ort eine alte Judenabgabe am 31. Mai fällig ist, so müßte sie nach diesem noch für die Zeit vom 31. Mai 1827 bis 28 bezahlt werden; wäre sie aber am 2. Juni fällig, so würde sie für die Zeit vom 2. Juni 1827 bis 28 nicht mehr bezahlt. Zwei Tage Unterschied in der Verfallzeit würde die Juden des einen Ortes um 363 Tage früher entlasten, als die des andern Ortes, was doch in der That nicht gerecht wäre.

Der 2. Artikel spricht aus, daß die Bezugsberechtigten Entschädigung erhalten sollen. Es scheint mir dieß kaum einer nähern Begründung zu bedürfen.

Was im Art. 7 rücksichtlich aller alten Abgaben anerkannt worden ist, gilt auch für die alten Abgaben der Juden, abgesehen von den besondern landesherrlichen Zusicherungen, welche die Standes- und Grundherren rücksichtlich dieser und aller andern Gefälle, in deren Besitz sie sich noch befinden, bei Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse erhalten haben. Was der Art. 7 des Gesetzes über die alten Abgaben überhaupt rücksichtlich der Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung ausgesprochen hat, findet hier mit Recht seine Stelle. Haben einzelne Standes- und Grundherren einen speciellen Titel zum Fortbezug, so wird auch in diesem Fall die Entschädigung nicht verweigert werden können.

Die Abgaben der Juden an Gemeinden, so weit sie als alte Abgaben anzusehen sind, können kein Gegenstand der Entschädigung seyn, da sie künftig gemeinschaftlich steuerpflichtig werden, wie die Christen.

Ihre bisherige hie und da vorkommende ausschließende Lasten können nur als Aequivalent anderer Leistungen der Bürger und Schutzbürger angesehen werden.

Der 3. Artikel bestimmt näher, wie die Entschädigung berechnet werden soll. Dabei dürfte wohl das Decennium, woraus der Durchschnitt gezogen werden soll, einer nähern Motivirung bedürfen.

Bei den alten Abgaben ist das Decennium von 1781 bis 1790 angenommen worden. Von einer Zeit, die zwischen 40 und 50 Jahren hinter uns liegt, solche nicht gerade ständige Revenüen zu erforschen, ist sehr

mühsam, und die Mühe oft fruchtlos. Die neueste Zeit paßt dazu viel besser, nur in diesem Fall nicht. Seit 1815 war der Besitzstand der Standes- und Grundherren kein ruhiger.

Von dem Zeitpunkt der gleichen Besteuerung mit den Christen widersehten sich die Juden der Fortbezahlung der in Frage liegenden alten Abgaben mit wechselndem Glücke. Das Resultat des Kampfes ist in den Rechnungen der Betheiligten zu ersehen.

Rückstände von mehreren Jahren sind aufgelaufen; es wäre unmöglich ins Klare zu bringen, was die Berechtigten ohne diese Störungen wirklich erhalten haben würden.

Nach der Schuldigkeit der Juden kann hier nicht gerechnet werden, denn in den Orten, wo die meisten Juden sind, befinden sich auch viele Arme, die selten alles zu zahlen im Stande waren, was man von ihnen forderte.

Die Zeit vor 1815 muß also hier zum Maasstabe gewählt werden, um so gewisser, als der Fortbezug der Judenabgaben nach dem Besitzstand in diesem Jahr und zwar nach dem vor Emanirung des Steueredikts den Standes- und Grundherren zugesichert worden ist.

Der Art. 4, gleichlautend mit dem 4. Artikel des Gesetzes über die Entschädigung der Standes- und Grundherren wegen der Bürgerannahmestaren, bedarf keiner weitem Erläuterung.

Der 5. Artikel erklärt das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die alten Abgaben, als ein Hülfsgesetz für alle diejenigen Fälle, welche in dem gegenwärtigen Gesetz nicht besonders vorgesehen sind.

Was in der Regel von den alten Abgaben überhaupt gilt, gilt mit Recht auch von einer Art derselben, nämlich von den alten Judenabgaben, und es wäre in der That überflüssig, in dem gegenwärtigen Gesetz mehr zu sagen, als was nach den besondern Verhältnissen derselben gesagt werden muß.

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß dieser Gesetzesentwurf den Beifall dieser hochverehrlichen Versammlung erhalten wird, wenn auch nicht wegen den Juden, doch zur Ehre der Christen. Viele Klagen werden über die Israeliten erhoben, ob es sich gleich nicht verkennen läßt, daß sie besser geworden sind, seitdem sie besser behandelt werden.

Die lange Gewohnheit, sich bloß vom Handel zu nähren, die Armuth vieler Juden, der Mangel an Unterricht und die verächtliche Behandlung von Seiten der Christen, wirkten und wirken zum Theil noch der Verbesserung der Juden entgegen, die aber fortgeschritten ist, und ihr Ziel erreichen wird, wenn wir die Bemühungen der Bessern unter ihnen mit Ernst und Milde unterstützen.

In jedem Fall werden Sie mir zugeben, daß weder alte noch neue Abgaben die Menschen besser machen! —

---

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,  
Petershausen und Hanau ic. ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

## Art. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden v. 1. Juni 1828 an aufgehoben.

## Art. 2.

Die Standes- und Grundesherrn und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die durch Art. 1 aufgehobenen Abgaben, Entschädigung aus der Staatscasse; ausgenommen sind die Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung. Für die Abgaben der Juden an Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet, dagegen sind dieselben, vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindefasten in gleichem Maße, wie die christlichen Gemeindeglieder, unterworfen.

## Art. 3.

Die Entschädigung wird in einer jährlichen Rente bestehen, welche dem wirklichen reinen Ertrag gleich kommt, der sich nach den Rechnungen und andern Urkunden der Bezugsberechtigten, in zehnjährigem Durchschnitt von den Jahren 1803 bis 1815, nachdem vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, ergeben hat.

Ausnahmsweise können die Standesherrn nach den Beträgen, mit welchen die aufgehobenen Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind, Entschädigung fordern.

## Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seite der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags

abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Art. 5.

Das Gesetz v. 14. Mai 1825, über die alten Abgaben, ist auch rücksichtlich der alten Abgaben der Juden in allen Fällen anwendbar, für welche durch die vorhergehenden Artikel keine besondere Entscheidungsnormen gegeben sind.

Beilage No. 10. z. Prot. v. 29. März 1828.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg; Graf zu  
Salem, Petershausen und Hanau etc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen der Fortbezug der tarordnungsmässigen Bürgerannahmestaren zugestanden worden ist, erhalten vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags dieser Taxen, eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

## Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen Durchschnitt von den Statsjahren 1815 bis 1827, nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der tarordnungsmässige Ansaß, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen.

## Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde, zur Population des nächst gelegenen Dorfes, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags der Bürgerannahmestaren desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürgerannahmen in einer Gemeinde Statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

## Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags, abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Beilage No. 13. zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über die Vorstellung und wiederholte Bitte des Bürgers und Bierbrauers Friedrich Bachert zu Mannheim, um nochmalige Verwendung bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, in Betreff der Ausübung der ihm verliehenen Wirthschafts-Concession in seinem vor der Stadt errichteten Wirthschaftsgebäude.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Meine Herren!

Unterm 13. Mai des Jahres 1825 habe ich der hohen Kammer über die gleiche Bitte des Bürgers und Bierbrauers Fr. Bachert in Mannheim Bericht erstattet, und Ihr Beschluß fiel damals nach gepflogener Discussion über diesen Gegenstand dahin aus, daß Sie die Bitte des Petenten als gegründet ansahen, und die Vorstellung desselben an das großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung abgeben ließen.

Ich darf nicht voraussetzen, daß Ihnen der Inhalt jener früheren Eingabe, nach Verlauf von drei Jahren, noch gegenwärtig sey, und erlaube mir daher, Ihnen den geschichtlichen Theil meines früheren Berichts in möglichster Kürze zu wiederholen.

Der Bittsteller erwarb sich im Jahr 1819 die unumschränkte Erlaubniß oder gesetzliche Concession, Wein

schenken zu dürfen, die er, nach dem Beispiele mehrerer Mannheimer Wirthe, da sie nicht auf ein bestimmtes Haus, sondern seiner Person erteilt war, auch dahin ausdehnte, daß er in seinem Garten vor der Stadt, Wein verzapfte.

Die Uberschwemmungen in den Jahren 1817 und 1820 veranlaßten ihn, seinen Garten zu verkaufen, an dessen Stelle er nun den alten botanischen Garten acquirirte, in welchem er auf den Fundamenten des alten Gewächshauses ein Wirthschaftsgebäude anlegte.

Die in der früheren Petition mitgetheilten Actenstücke zeigen klar, daß der Zweck seines Baues der Polizeibehörde bekannt war, daß er die für ein Wirthschaftsgebäude nöthigen, ihm von dem Stadtamte gebotenen Aenderungen in seinem Bau treulich befolgte. Ein unterm 28. September 1824 ausgestelltes Attestat des Bezirksbaumeisters beweist dies.

Kaum hatte er aber seine Wirthschaft in dem neuen Gebäude angefangen, so erhielt er von dem Directorium des Neckarkreises den Befehl, dieselbe zu schließen. Seine Bewerbungen bei den hohen und höchsten Staatsbehörden blieben ohne Erfolg.

Der Mann hatte indessen den größten Theil seines Vermögens auf dieses Etablissement, das sich zu keinem andern Gewerbe eignet, verwendet; und sah sich so einem Verluste ausgesetzt, der seine ökonomische Existenz bedrohte. In dieser Lage wandte er sich unterm 22. März 1825 an die hohe Kammer, und Sie haben, meine Herren, wie oben erwähnt, nach dem Vortrage der Petitionscommission, in Ihrer Sitzung vom 13. Mai 1825, und nach gepflogener Discussion über diesen Gegenstand, wenn ich nicht irre, mit Stimmeneinhelligkeit

beschlossen, die Vorstellung des Fr. Bachert an das großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Es zeigt dieser Beschluß klar, daß die von den Herren Regierungs-Commissären, namentlich die vom Herrn Staatsrath Winter, dem Antrage der Petitions-Commission entgegengehaltenen Gründe nicht stark genug waren, einen andern Beschluß zu motiviren.

Der erste dieser Gründe ist das Interesse einer gewissen Wittwe Müller. Diese hat nämlich ein durch die Belagerung, welche Mannheim am Ende der neunziger Jahre erlitt, zerstörtes Haus, die Kaisershütte, einen alten Belustigungsort der Bewohner Mannheims, im Jahre 1819 wieder aufgebaut. Sie mag dadurch allerdings dem Wunsche vieler Mannheimer entgegen gekommen seyn, und selbst dem Stadtamte mag es angenehm gewesen seyn, daß sich aus den Ruinen in der Nähe der Stadt wieder ein Bau erhob, der ihre Umgebung auf jeden Fall mehr zierte, als die Trümmer eines zerstörten Hauses konnten. Niemal aber ist die Wittwe Müller von der Polizei ersucht worden, dieses Haus wieder aufzubauen. Ein gleiches Verdienst um die Verschönerung der Umgebung Mannheims hat sich indessen auch Bachert erworben, indem er sein Gebäude auf den Fundamenten des alten Gewächshauses in dem verwahrlosten botanischen Garten errichtete.

Natürlich konnte der Wittwe Müller der neue Concurrent, der sich später ihr gegenüber anbaute, nur sehr unangenehm seyn. Sie zeigte die Sache beim Kreisdirectorium an, und erhielt zur Antwort, Bachert sey ja noch nicht um Erlaubniß eingekommen, und sie habe deshalb abzuwarten, bis dieses geschehe. Sie beschwerte

sich wiederholt, und hob in ihrer Beschwerde vorzüglich den Umstand heraus, daß Bachert mit der Concession für die Stadt nicht auch die Wirthschaftsgerechtigkeit für seinen Garten erhalten habe. Auf diesen Grund scheint auch der Befehl des Neckarkreisdirectoriums gestützt, welcher dem Bachert die Fortführung seiner Wirthschaft untersagte.

Für die Sache des Petenten sprechen aber die That- sachen, daß er seine Concession seit dem Jahre 1819 auch auf seinen Garten ausgedehnt hatte, der dem jetzigen Locale sehr nahe lag, worin ihm nie Schwierig- keiten gemacht wurden; und daß in Mannheim, wo nicht das Recht, doch das Herkommen besteht, daß die Besitzer solcher Concessionen auch außerhalb der Stadt wirthschaften dürfen, was von dem Stadtamte in seinem Bericht an das Kreisdirectorium anerkannt, und durch die Erfah- rung bestätigt ist, indem noch jetzt sieben solcher Garten- wirthschaften unter gleichen Verhältnissen bestehen, welche die neue Petition des Fr. Bachert namentlich aufzählt, wie auch der Abgeordnete Lorenz von Mannheim in der Discussion über diesen Gegenstand im Jahr 1825 der Wahrheit gemäß bezeugt hat.

Worauf gründet sich nun das Privilegium, welches die Wittve Müller in der That nicht hat, worin sie aber doch geschützt wird, so lange man dem Petenten die Ausübung seiner Wirthschafts-Concession verbietet?

Besäße sie aber wirklich das Privilegium, in gewisser Umgebung der Kaisershütte allein wirthschaften zu dürfen, so wäre es Pflicht der Polizeibehörde gewesen, jedem andern Unternehmer eines Wirthschaftsgebäudes in dieser Gegend von diesem Privilegium Notiz zu geben und ihn sogar zu warnen, sobald ein solches

Unternehmen zu ihrer Kenntniß gelangte. Dieß geschah aber nicht nur nicht, sondern der Unternehmer wurde sogar noch durch polizeiliche Rectificationen seines Planes in weitere Kosten versetzt.

Ein zweiter Grund, welcher in der Discussion vom 13. März 1825 herausgehoben ward, ist in polizeilichen Rücksichten zu suchen, welche etwa verhinderten, daß Bachert außerhalb der Stadt Wirthschaft treibe.

Diese polizeilichen Rücksichten werden aber bei allen andern, die in gleicher und noch weit größerer Entfernung von der Stadt wirthschaften, nicht genommen, warum gerade bei Bachert, der ein treuer Bürger und unbescholtener Mann seyn soll, worüber die Herren Abgeordneten von Mannheim wahrscheinlich bei der Discussion nähere Auskunft geben werden.

Als ein dritter Grund gegen Bacherts Gesuch wurde endlich die Behauptung aufgestellt, daß ein Ortsrecht niemals die Berechtigung begründen könne, die auf ein Local gegebene Concession auf einen Garten außerhalb der Stadt auszu dehnen.

Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall findet aber gar nicht Statt. Fr. Bachert hat in seinem Gesuch um Ertheilung der Wirthschafts-Concession durchaus von keinem bestimmten Local gesprochen; die Behörde, welche ihm die Concession bewilligte, hat gar nicht nach dem Locale gefragt, wo er sie ausüben wollte; die Concession ist ihm unbeschränkt, nicht dem an ein Haus Gebundenen, mit Beschränkung auf das Haus ertheilt worden. Er hat sein ehemaliges Haus verkauft, hat das neue bezogen,

und das seiner Person erteilte Recht folgte ihm auch in die neue Wohnung.

Ihre Commission kann daher die Beschwerde des Fr. Bachert keineswegs für ungegründet halten.

Es ist ihm eine für seine Person unbeschränkt gegebene Berechtigung später auf seine Hausnummer beschränkt worden.

Es ist ihm weiter die Gleichheit des Rechts mit seinen Mitbürgern genommen.

Es ist, selbst wenn er gefehlt hätte, indem er nicht um ausdrückliche Erlaubniß zu Verlegung seiner Wirthschaft einkam, zu entschuldigen, indem er durch die zum Behufe einer Wirthschaft verordnete und befolgte Rectification seines neuen Hauses in dem Glauben bestärkt wurde, daß ihm die Befugniß zustehe, die ihm früher bei derselben Berechtigung nicht geweigert worden ist, nämlich seine Concession auch auf seine Gartenwirthschaft auszudehnen. Man kann annehmen, er sey durch das Stillschweigen der zunächst vorgesetzten Behörde zur Fortdauer seines Irrthums inducirt worden.

Alle diese Gründe bestimmen Ihre Commission, auf den Beschluß anzutragen, die wiederholte Beschwerde des Fr. Bachert dem großherzoglichen Staatsministerium zu nochmaliger Erwägung und möglichster Abhülfe dieser gegründeten Beschwerde zu übergeben.

## X. Oeffentl. Sitzung v. 31. März 1828.

Verhandelt im Sitzungsfaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:  
Staatsrath v. Böckh und Winter.

Abwesend waren die Abgeordneten Finkenstein,  
Kaltenbach, Roth und Schnegler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden von dem Präsidenten nachstehende neue Eingaben angezeigt.

a) Bitte der Bierbrauerzunft in Heidelberg, daß statt der aufgehobenen Biermalz = Accise eingeführte Braukesselgeld betreffend.

b) Bitte des Stadtraths zu Weinheim wegen Vergütung des für Anlegung der Chaussee verursachten Kostenaufwands.

c) Bitte des Handelsmanns Näher zu Pforzheim, Besitzer des dasigen Kupferhammers, um Verwendung, daß in der neuern Zollordnung einige Abänderungen in Betreff des Kupfers gemacht werden.

d) Bitte mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Waldshut gegen die in Vorschlag gebrachte Ausscheidung der Binnenflüsse, insbesondere der Buttach, aus dem allgemeinen Flußbauverband und die dafür zu errichtenden Deichverbände betreffend.

e) Bitte des Handelsstandes der Stadt Lahr um ein Gesuch an die hohe Regierung um Vereinigung mit den Nachbarstaaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem.

Hierauf erstattete der Abgeordnete Sulzberger Commissions-Bericht über den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Zachariä zu dem Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccises in gewissen Fällen betreffend, vorgeschlagenen Zusatzartikel,

Die Kammer beschließt die Berathung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form, und nach Eröffnung der Discussion spricht Herr Staatsrath v. Böckh:

Der Vorschlag des Herrn Deputirten Zachariä sey im Interesse der Landwirthschaft gemacht worden. Die große Zerstückelung der Güter, die gegenwärtig schon bestehe, und bei zunehmender Bevölkerung noch weiter fortschreiten werde, mache alle Verträge wünschenswerth, wodurch die Güterstücke eines Landwirthes wieder vereinigt würden.

Die Regierung, stets geneigt, alles was die Umstände erlaubten, zum Besten der Landwirthschaft, der Quelle unsers Wohlstandes, zu thun, gebe die Aufnahme des Zusatzes, so wie er mit den Regierungs-Commissären erörtert worden sey, zu, also in folgender Fassung:

Frei von dem Kaufaccis sind 2) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Zachariä. Zuvörderst sage er der Commission seinen verbindlichsten Dank, daß sie ihn zu ihren Sitzungen gezogen habe. Er hoffe und wünsche, daß eine jede Commission, welche über die Motion oder den Antrag eines Mitgliedes der Kammer zu berichten habe, dieselbe Maxime befolgen, d. h. den Antragssteller zu ihren Sitzungen einladen werde.

Der in dem Berichte verbesserte Vorschlag weiche von dem ursprünglichen in drei Punkten ab. Er beschränke die Freiheit von dem Kaufaccis nicht auf Tauschcontracte, welche Liegenschaften derselben Art und derselben Gemarkung zum Gegenstand habe.

Er fordere dagegen, daß der Zweck des Tausches die Vereinigung eines Grundstückes mit dem andern sey. In wie fern er nun den ursprünglichen Vorschlag von jener Beschränkung befreie, könne sich die Kammer zu der in Antrag gebrachten Verbesserung Glück wünschen. In wie fern er dagegen eine Beschränkung in Antrag bringe, müsse er ihm aus dem Grund seine Zustimmung geben, weil sonst der Vorschlag zur Aufhebung des Kaufaccises überhaupt im Falle eines Tausches führen würde.

Da sonst keine Bemerkung gemacht wurde, so wurde die Discussion geschlossen, und bei der namentlichen Abstimmung nahm die Kammer den Zusatzartikel nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Der Abgeordnete Duttlinger erstattete sofort Commissions-Bericht über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der peinlichen Frage ic. betreffend,

Beilage No. 2,

und hierauf der Abgeordnete Kern über den Gesetzesentwurf, die Umlage zur Bestreitung der Gemeinbedürfnisse betreffend,

## Beilage No. 3.

Als hierauf, der Tagesordnung gemäß, der Abgeordnete Frey den Bericht über die Nachweisung wegen Verwendung der Gelder pro 1824 bis 1826 erstatten sollte,

## Beilage No. 4,

machte der Präsident den Vorschlag, von der Vorlesung dieses Berichts Umgang zu nehmen, weil derselbe sehr umfassend sey, Rechnungsauszüge enthalte, und doch zum Drucke befördert werde, wo alsdann jedes Mitglied der Kammer von seinem Inhalte Kenntniß nehmen könne.

Die Kammer nahm diesen Vorschlag an, und von der Vorlesung des Berichts wurde somit Umgang genommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete sofort der Abgeordnete Baur Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Nikolaus Bögeler zu Heidelberg u.

## Beilage No. 5 (nicht gedr.)

Nach dem Antrag der Commission faßte die Kammer den Beschluß, diese Bitte auf sich beruhen zu lassen.

Ferner erstattete der Abgeordnete Grimm den von dem abwesenden Abgeordneten Wild abgefaßten Bericht der Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeinde Kadelburg, um Erhöhung des Bürger-Einkaufsgeldes,

## Beilage No. 6 (nicht gedr.)

Auch bei dieser Bitte nahm die Kammer den Vorschlag der Commission, sie auf sich beruhen zu lassen, an.

Zum Schluß verliest noch der Secretär Grimm das Protokoll der letzten Sitzung, welches genehmigt wurde.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 9. April d. J. festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Jolly.

Der Secretär  
v. Fischer.

Beilage No. 1. 3. Prot. v. 31. März 1828.

Zweiter Commissionsbericht  
über

den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts-  
und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen betr.

Erstattet von dem Abgeord. Sulzberger.

Meine Herren!

In der Sitzung vom 26 d. M. haben Sie den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf  
«über die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts- und  
«Schenkungs-» Accise in verschiedenen Fällen»  
angenommen, zugleich aber ihre Commission beauftragt,  
über den von dem Abgeordneten Herrn geheim. Hofrath  
Zacharia bei der Discussion zu dem Artikel 2 des  
Gesetzes vorgeschlagenen Zusatz, des Inhalts:

«Wer Aecker, Wiesen oder andere Ländereien gegen  
«Grundstücke vertauscht, welche von derselben Art  
«sind, und in derselben Gemarkung oder Flur liegen,  
«entrichtet die Kaufsaccise nur in so fern, als er Geld  
«zu dem Gegenstande des Tausches zulegt, und nur  
«von dem zugelegten Gelde»

weitem Bericht zu erstatten.

Wenn schon die Immobilienaccise unter allen Accis-  
gattungen die härteste und drückendste ist, indem sie  
nicht die Consumtion, sondern das liegenschaftliche Capital-  
Vermögen bei Eigenthumsveränderungen selbst besteuert, und  
so dem freien Umsatz und Verkehr des Immobilienvermögens  
lästige Fesseln anlegt, so müssen wir dem Herrn Propo-  
nenten um so mehr Dank wissen, ein Mittel vorgeschlagen

zu haben, welches dem Güterbesitzer und Oekonomen möglich macht, seine oft zerstreut liegenden Felder durch einen Tausch mit seinem Nachbar in Zusammenhang zu bringen und zu arrondiren, wodurch beim Anbau so viele Arbeit und Zeit erspart wird, ohne daß die Vortheile, welche mittelst dieses Tausches erlangt, durch eine Abgabe wieder verloren gehen, die ihm einen Theil des Capitalwerthes von seinem Gute entzogen.

In einem Lande, dessen Wohlstand auf der Basis der Agricultur beruht, wie in dem unsrigen, muß diese möglichst begünstiget werden; mit je weniger Aufopferungen aber dies geschehen kann, desto größer ist der Vortheil. Nach der Accisordnung vom Jahr 1812 mußte von dem Werthe der Liegenschaften bei Tauschcontracten die nämliche Accise von  $1\frac{1}{2}$  fr. pr. Gulden entrichtet werden, wie bei Käufen; der Eintausch eines Güterstückes gegen ein anderes, war daher mit Kosten verbunden, welche mit dem dadurch erzielten Vortheil nicht im Verhältniß standen; um nun dieser Abgabe auszuweichen, unterließ der Güterbesitzer in den meisten Fällen, seine Güter gegen andere angrenzende einzutauschen, wenn sich ihm auch eine vortheilhafte Gelegenheit hiezu darbot. Der Ausfall, welcher durch die Aufhebung dieser Abgabe entstehen wird, ist daher sehr unbedeutend, weil ein solcher Gütertausch zuvor selten vorkam.

Ihre Commission trägt aus den angeführten Gründen kein Bedenken, Ihnen, meine Herren, die Annahme dieses Vorschlags anzurathen, da es jedoch die Absicht des Herrn Proponenten — wie er sich bei der Entwicklung seines Antrags selbst ausgesprochen hat — nicht seyn konnte, unbedingt jeden Eintausch an Ländereien, sondern nur in dem Fall, wenn das Gut des einen Con-

trahenten durch das angrenzende des andern vergrößert werden kann, von der Kaufaccise zu befreien; auf der andern Seite aber der beabsichtigte Zweck nicht immer erreicht werden würde, wenn ein solcher Tausch auf dieselbe Gemarkung oder Flur beschränkt werden müßte, so schlägt sie ihnen, nach genommener Rücksprache mit der hohen Regierungs-Commission, welche hierzu Ihre Zustimmung ertheilt hat, die Fassung vor:

«Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.»

Der Art. 2 des Gesetzes würde daher wörtlich lauten:  
Art. 2.

«Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

1) Der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehnten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichtigen, des Lehens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnerus bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

2) Tausch-Contracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.»

Daß die Accise von dem Aufgeld, wenn etwa ein solches zur Ausgleichung des Werths bedungen wird, noch fortentrichtet werden müsse, versteht sich wohl von selbst, denn die Worte: «so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen» schließen schon die Befreiung des Aufgeldes aus.